Steffen Kuhn/Dirk Hachmeister



Handbuch nach IFRS, HGB und EMIR





SCHÄFFER POESCHEL

Rechnungslegung und Prüfung von Finanzinstrumenten

Handbuch nach IFRS, HGB und EMIR

Verfasser:

Prof. Dr. Steffen Kuhn, Wirtschaftsprüfer und Partner, Financial Accounting Advisory Services, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart

Prof. Dr. Dirk Hachmeister, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungswesen und Finanzierung, Stuttgart

Unter Mitarbeit von:
Dr. Jochen Christ
WPin/StBin Dipl.-Kffr. Susanne Herrmann
Dipl.-Oec. Thomas Reinicke
Dipl.-Oec. Markus Sanzenbacher
WP/StB Dipl.-Oec. Thomas Seitter
Dipl.-Oec. Lela Tsiskarishvili

Fachmitarbeiter der Financial Accounting Advisory Services der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

E-Book ISBN 978-3-7992-6948-3 Mat.-Nr. 20864-0001

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© Mai 2015 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft \cdot Steuern \cdot Recht GmbH www.schaeffer-poeschel.de info@schaeffer-poeschel.de

Satz: Dörr + Schiller, Stuttgart

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart Ein Tochterunternehmen der Haufe Gruppe

Vorwort

Wir freuen uns, Ihnen im Namen der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und des Lehrstuhls für Rechnungswesen und Finanzierung der Universität Hohenheim dieses Handbuch zur Rechnungslegung und Prüfung von Finanzinstrumenten nach IFRS, HGB und EMIR vorzulegen. Mit diesem verfolgen wir die Idee, die Rechnungslegung und Prüfung von Finanzinstrumenten nach internationalen und nationalen Vorschriften sowie die neu eingeführten Anforderungen zur europäischen Derivateregulierung und deren Prüfung nach § 20 Abs. 1 WpHG nebeneinander in kompakter Form zu erläutern. Das Handbuch dokumentiert zudem, wie erfolgreich die Zusammenarbeit zwischen Universität und Bilanzierungs- und Prüfungspraxis sein kann.

Die Rechnungslegung von Finanzinstrumenten nach IFRS und HGB wird in den Kapiteln A bis J umfassend dargelegt. Die Erläuterungen zur internationalen Rechnungslegung beziehen sich dabei auf IAS 32, IAS 39, IFRS 7 und IFRS 13 sowie alle wesentlichen Änderungen, die mit der Veröffentlichung von IFRS 9 »Finanzinstrumente« im Juli 2014 als Nachfolgestandard von IAS 39 verbunden und die für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2018 verbindlich anzuwenden sind. Es ist uns bewusst, dass sich die internationale Meinungsbildung zu IFRS 9 derzeit noch im Anfangsstadium befindet. Der wesentliche Zweck unserer Arbeit ist es daher, einen strukturierten Überblick zu den Neuerungen und weniger Auslegungsempfehlungen zu spezifischen Detailfragestellungen zu geben. Im Kapitel J gehen wir auf praxisrelevante Besonderheiten bei der Bilanzierung von Commodity-Risiken ein, die sich insbesondere bei Energieversorgungsunternehmen ergeben.

Die europäische Derivateregulierung wurde seit der Verabschiedung der Richtlinie zur European Market Infrastructure Regulation (EMIR) im August 2012 schrittweise eingeführt. Die Interpretationen und die Fortentwicklung der einzelnen Anforderungen hat der europäische Gesetzgeber an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA – European Securities and Markets Authority) übertragen. Der deutsche Gesetzgeber hat im März 2013 mit der EMIR-Prüfung nach § 20 Abs. 1 WpHG eine nationale Sonderprüfung eingeführt, die durch die Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung (GPrüfbV) von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) konkretisiert wurde. Die EMIR-Prüfung nach § 20 Abs. 1 WpHG ist durch einen geeigneten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Der erste prüfpflichtige Zeitraum hat am 1. April 2014 begonnen und endet für alle Unternehmen mit kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr am 31. Dezember 2014. Im Kapitel K erläutern wir sowohl die EMIR-Anforderungen als auch die Vorgehensweise im Rahmen der EMIR-Prüfung.

Aufgrund der hohen Komplexität und der besonderen Bedeutung der Marktpreis-, Kreditund Liquiditätsrisiken stellt die Prüfung von Finanzinstrumenten und Derivaten seit vielen Jahren eine besondere Herausforderung dar. Im Kapitel L erläutern wir daher die wesentlichen Aspekte des Prüfungsansatzes für Finanzinstrumente und Derivate einschließlich der vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) am 16. Dezember 2011 veröffentlichten Anwendungshilfe zur Prüfung von Finanzinstrumenten (International Auditing Practice Note (IAPN) 1000 »Special Considerations in Auditing Financial Instruments«).

Dieses Handbuch basiert auf dem Rechtsstand vom 30. November 2014. Auf die branchentypischen Besonderheiten von Banken und Versicherungsunternehmen sind wir nicht eingegangen.

Wir danken herzlich dem Bearbeitungsteam Dr. Jochen Christ, WPin/StBin Dipl.-Kffr. Susanne Herrmann, Dipl.-Oec. Thomas Reinicke, Dipl.-Oec. Markus Sanzenbacher, WP/StB Dipl.-Oec. Thomas Seitter und Dipl.-Oec. Lela Tsiskarishvili für die wertvollen Beiträge im Rahmen der Erstellung und Erweiterung der einzelnen Manuskripte. Bedanken möchten wir uns auch bei Herrn Dr. Andreas Glaser, Herrn B.Sc. Marco Gutzmann, Frau M.Sc. Svetlana

Maksimovic, Frau Dipl.-Oec. Alina-Eva Nägele, Frau Dipl.-Oec. Ekaterine Shengelia, Frau Dipl.-Oec. Daniela Stoll sowie Frau M.A. Dana Vacíková. Die Mitarbeiter des Lehrstuhls haben uns bei der Korrektur der Druckfahnen geholfen. Ohne die engagierte Unterstützung aller wäre dieses umfangreiche Werk nicht zu bewerkstelligen gewesen. Frau Dipl.-Oec. Lela Tsiskarishvili koordinierte das Bearbeitungsteam kenntnisreich, umsichtig und insbesondere in der Schlussphase mit viel Geduld.

Von Frau *Ellen-Ruth Gatzka* und Frau *Hanne Alberti* wurden wir im Rahmen der Endredaktion gewohnt professionell unterstützt. Den Mitarbeitern des Schäffer-Poeschel Verlags und der zuständigen Lektorin und stellvertretenden Verlagsleiterin Frau Ass. jur. *Marita Mollenhauer* danken wir für die entgegenkommende Zusammenarbeit und kompetente Betreuung während der Entstehung des Handbuchs.

Stuttgart, im Dezember 2014

Steffen Kuhn Dirk Hachmeister

Inhaltsübersicht

Teil A.	Grundlagen	1
I.	Rechnungslegung nach IFRS	1
II.	Rechnungslegung nach HGB	50
Teil B.	Ansatz und Bewertungsgrundsätze	54
I.	Ansatz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39	54
II.	Ansatz und Bewertungsgrundsätze nach IFRS 9	97
III.	Rechnungslegung nach HGB	122
Teil C.	Wertminderungen	145
I.	Wertminderungen nach IFRS.	145
II.	Wertminderungen nach HGB.	180
Teil D.	Ausbuchung.	198
I.	Rechnungslegung nach IFRS	198
II.	Rechnungslegung nach HGB	241
III.	Anwendung der Ausbuchungsvorschriften auf ausgewählte Transaktionen	255
Teil E.	Besonderheiten bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts	274
I.	Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nach IFRS 13	274
II.	Reichweite des beizulegenden Zeitwerts nach HGB	303
Teil F.	Sicherungsbeziehungen	306
I.	Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS	306
П.	Bilanzierung von Bewertungseinheiten nach HGB	401
Teil G.	Anhang und Lagebericht	448
I.	Anhangangaben für Finanzinstrumente nach IFRS	448
II.	Anhangangaben für Finanzinstrumente nach HGB	564
III.	Angaben zu Finanzinstrumenten im (Konzern-)Lagebericht	585
Teil H.	Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital beim Emittenten	597
I.	Bilanzierung nach IFRS	597
II.	Bilanzierung nach HGB	685
Teil I.	Eingebettete Derivate	702
I.	Bilanzierung nach IFRS	702
II.	Bilanzierung nach HGB	752
Teil J.	Besonderheiten bei der Absicherung von Commodity-Risiken	771
I.	Einführung	771
II.	Rechnungslegung nach IFRS	771
III.	Rechnungslegung nach HGB	799
Teil K.	Derivateregulierung und EMIR-Prüfungspflicht	812
I.	Derivateregulierung durch EMIR	812
II.	Clearingpflicht	821
III.	Risikominderungstechniken.	830
IV.	Meldung an ein Transaktionsregister	839
V.	EMIR-Prüfung	846
Teil L.	Prüfung von derivativen Finanzinstrumenten	873
I.	Risikoorientierter Prüfungsansatz	873
II.	Ausgewählte Prüfungshandlungen zu einzelnen Prüfungsaussagen	911
III.	Ausgewählte Praxisbeispiele und Darstellung der Prüfungsstrategie	919
IV.	Weitere relevante Prüfungsüberlegungen	932

Inhaltsverzeichnis

Inł	nalt	süb	ersicht	V VII XXXIII
Те	il A	•	Grundlagen	. 1
Ι.	Re	chr	nungslegung nach IFRS	. 1
	1.	Zu	beachtende Vorschriften	. 1
		a)	Grundlagen	. 1
		b)	IAS 32 »Finanzinstrumente: Darstellung«	. 3
		c)	IAS 39 »Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung«	. 4
		d)	IFRS 7 »Finanzinstrumente: Angaben«	. 6
		e)	IFRS 9 »Finanzinstrumente«	. 7
		f)	IFRS 13 »Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts«	. 8
		g)	IFRIC 2 »Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente«	. 9
		h)	IFRIC 9 »Neubeurteilung eingebetteter Derivate«	. 9
		i)	IFRIC 10 »Zwischenberichterstattung und Wertminderungen«	. 10
		j)	IFRIC 16 »Absicherungen einer Nettoinvestition in einen ausländischen	
			Geschäftsbetrieb«	. 10
		k)	IFRIC 19 »Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch	
		-	Eigenkapitalinstrumente«	. 11
	2.	Beg	griffsdefinitionen	
		a) `	Finanzinstrumente	
		b)	Finanzielle Vermögenswerte	
		c)	Finanzielle Verbindlichkeiten	
		d)	Eigenkapitalinstrumente	
			da) Eigene Anteile	
			db) Transaktionskosten bei Eigenkapitaltransaktionen	
		e)	Derivate	
			ea) Grundlagen	. 19
			eb) Optionen	
			ec) Termingeschäfte	
			ed) Swaps	
			ee) Futures	. 25
		f)	Finanzgarantien	. 26
		g)	Beizulegender Zeitwert	
		h)	Zusammengesetzte Finanzinstrumente	
		i)	Fortgeführte Anschaffungskosten	
		j)	Effektivzinsmethode	
		k)	Effektivzins	. 29
		-	ka) Erfassung von Zinserträgen	
			kb) Effektivzins bei Anwendung von IAS 39	
			kc) Effektivzinssatz bei Anwendung von IFRS 9	
		1)	Transaktionskosten	
	3.	Żie	lsetzung und Anwendungsbereich	
		a)	IAS 32 »Finanzinstrumente: Darstellung«	
			aa) Zielsetzung	
			ab) Anwendungsbereich	

		ac) Erstmaliger Anwendungszeitpunkt	37
	b)	IAS 39 »Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung«	37
		ba) Zielsetzung	37
		bb) Anwendungsbereich	37
		bc) Erstmaliger Anwendungszeitpunkt	41
	c)	IFRS 7 »Finanzinstrumente: Angaben«	42
		ca) Zielsetzung	42
		cb) Anwendungsbereich von IFRS 7	42
		cc) Änderungen des Anwendungsbereichs von IFRS 7	
		durch die Einführung von IFRS 9	44
	1)	cd) Erstmaliger Anwendungszeitpunkt	45
	d)	IFRS 9 »Finanzinstrumente«	45
		da) Zielsetzung	45
		db) Anwendungsbereich	45
	(م	dc) Erstmaliger Anwendungszeitpunkt	48 49
	e)	IFRS 13 »Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts«ea) Zielsetzung	49
		eb) Anwendungsbereich	49
		ec) Erstmaliger Anwendungszeitpunkt	50
II.		nungslegung nach HGB	50
	1. Zu	beachtende Vorschriften	50
	a)	Gesetzliche Regelungen – Grundlagen	50
	b)	Berufsständische Verlautbarungen	52
	2. Be	griffsdefinitionen	53
Te	2. Be il B.	griffsdefinitionen	53 54
Те :	il B.	Ansatz und Bewertungsgrundsätze	
	il B. Ansat	Ansatz und Bewertungsgrundsätze	54
	il B. Ansat	Ansatz und Bewertungsgrundsätze	54 54
	il B. Ansat	Ansatz und Bewertungsgrundsätze	54 54 54
	il B. Ansat	Ansatz und Bewertungsgrundsätze tz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39 nanzielle Vermögenswerte Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung	54 54 54 54
	il B. Ansat	Ansatz und Bewertungsgrundsätze tz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39 nanzielle Vermögenswerte Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung aa) Überblick	54 54 54 54 54
	il B. Ansat	Ansatz und Bewertungsgrundsätze tz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39 nanzielle Vermögenswerte Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung aa) Überblick ab) Erfassung marktüblicher Käufe oder Verkäufe (Kassageschäfte)	54 54 54 54 54 55
	il B. Ansat 1. Fin a)	Ansatz und Bewertungsgrundsätze tz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39 nanzielle Vermögenswerte Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung aa) Überblick ab) Erfassung marktüblicher Käufe oder Verkäufe (Kassageschäfte) ac) Erfassung von Derivaten Zugangsbewertung ba) Überblick	54 54 54 54 55 57 58
	il B. Ansat 1. Fin a)	Ansatz und Bewertungsgrundsätze tz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39 nanzielle Vermögenswerte. Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung aa) Überblick. ab) Erfassung marktüblicher Käufe oder Verkäufe (Kassageschäfte) ac) Erfassung von Derivaten. Zugangsbewertung. ba) Überblick. bb) Darlehen und Forderungen.	54 54 54 54 55 57 58 58
	il B. Ansat 1. Fin a)	Ansatz und Bewertungsgrundsätze tz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39 nanzielle Vermögenswerte. Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung aa) Überblick. ab) Erfassung marktüblicher Käufe oder Verkäufe (Kassageschäfte) ac) Erfassung von Derivaten. Zugangsbewertung. ba) Überblick. bb) Darlehen und Forderungen. bc) Wertpapiere.	54 54 54 54 55 57 58 58 59 60
	il B. Ansat 1. Fin a)	Ansatz und Bewertungsgrundsätze tz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39 nanzielle Vermögenswerte. Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung aa) Überblick. ab) Erfassung marktüblicher Käufe oder Verkäufe (Kassageschäfte) ac) Erfassung von Derivaten. Zugangsbewertung. ba) Überblick. bb) Darlehen und Forderungen bc) Wertpapiere. bd) Beteiligungen.	54 54 54 54 55 57 58 58 59 60 61
	il B. Ansat 1. Fin a)	Ansatz und Bewertungsgrundsätze tz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39 nanzielle Vermögenswerte. Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung aa) Überblick. ab) Erfassung marktüblicher Käufe oder Verkäufe (Kassageschäfte) ac) Erfassung von Derivaten. Zugangsbewertung. ba) Überblick. bb) Darlehen und Forderungen bc) Wertpapiere. bd) Beteiligungen. be) Derivate.	54 54 54 54 55 57 58 59 60 61 61
	il B. Ansat 1. Fin a)	Ansatz und Bewertungsgrundsätze tz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39 nanzielle Vermögenswerte Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung aa) Überblick ab) Erfassung marktüblicher Käufe oder Verkäufe (Kassageschäfte) ac) Erfassung von Derivaten Zugangsbewertung ba) Überblick bb) Darlehen und Forderungen bc) Wertpapiere. bd) Beteiligungen. be) Derivate bf) Strukturierte bzw. zusammengesetzte Instrumente	54 54 54 54 55 57 58 59 60 61 61 61
	il B. Ansat 1. Fin a) b)	Ansatz und Bewertungsgrundsätze tz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39 hanzielle Vermögenswerte Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung aa) Überblick ab) Erfassung marktüblicher Käufe oder Verkäufe (Kassageschäfte) ac) Erfassung von Derivaten Zugangsbewertung ba) Überblick bb) Darlehen und Forderungen bc) Wertpapiere bd) Beteiligungen be) Derivate bf) Strukturierte bzw. zusammengesetzte Instrumente bg) Finanzielle Vermögenswerte in fremder Währung	54 54 54 54 55 57 58 58 59 60 61 61 61 62
	il B. Ansat 1. Fin a)	Ansatz und Bewertungsgrundsätze tz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39 nanzielle Vermögenswerte Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung aa) Überblick ab) Erfassung marktüblicher Käufe oder Verkäufe (Kassageschäfte) ac) Erfassung von Derivaten Zugangsbewertung ba) Überblick bb) Darlehen und Forderungen bc) Wertpapiere bd) Beteiligungen be) Derivate bf) Strukturierte bzw. zusammengesetzte Instrumente bg) Finanzielle Vermögenswerte in fremder Währung Kategorisierung und Folgebewertung.	54 54 54 54 55 57 58 59 60 61 61 62 63
	il B. Ansat 1. Fin a) b)	Ansatz und Bewertungsgrundsätze tz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39 nanzielle Vermögenswerte Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung aa) Überblick ab) Erfassung marktüblicher Käufe oder Verkäufe (Kassageschäfte) ac) Erfassung von Derivaten Zugangsbewertung ba) Überblick bb) Darlehen und Forderungen bc) Wertpapiere bd) Beteiligungen be) Derivate bf) Strukturierte bzw. zusammengesetzte Instrumente bg) Finanzielle Vermögenswerte in fremder Währung Kategorisierung und Folgebewertung. ca) Überblick	54 54 54 54 55 57 58 59 60 61 61 62 63 63
	il B. Ansat 1. Fin a) b)	Ansatz und Bewertungsgrundsätze tz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39 nanzielle Vermögenswerte Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung aa) Überblick ab) Erfassung marktüblicher Käufe oder Verkäufe (Kassageschäfte) ac) Erfassung von Derivaten Zugangsbewertung ba) Überblick bb) Darlehen und Forderungen bc) Wertpapiere bd) Beteiligungen be) Derivate bf) Strukturierte bzw. zusammengesetzte Instrumente bg) Finanzielle Vermögenswerte in fremder Währung Kategorisierung und Folgebewertung ca) Überblick cb) Zu Handelszwecken gehalten	54 54 54 54 54 55 57 58 59 60 61 61 62 63 63 66
	il B. Ansat 1. Fin a) b)	Ansatz und Bewertungsgrundsätze tz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39 nanzielle Vermögenswerte Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung aa) Überblick ab) Erfassung marktüblicher Käufe oder Verkäufe (Kassageschäfte) ac) Erfassung von Derivaten Zugangsbewertung ba) Überblick bb) Darlehen und Forderungen bc) Wertpapiere bd) Beteiligungen be) Derivate bf) Strukturierte bzw. zusammengesetzte Instrumente bg) Finanzielle Vermögenswerte in fremder Währung Kategorisierung und Folgebewertung ca) Überblick cb) Zu Handelszwecken gehalten cc) Erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert	54 54 54 54 55 57 58 59 60 61 61 62 63 66 67
	il B. Ansat 1. Fin a) b)	Ansatz und Bewertungsgrundsätze tz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39 nanzielle Vermögenswerte. Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung aa) Überblick. ab) Erfassung marktüblicher Käufe oder Verkäufe (Kassageschäfte) ac) Erfassung von Derivaten. Zugangsbewertung. ba) Überblick. bb) Darlehen und Forderungen. bc) Wertpapiere. bd) Beteiligungen. be) Derivate. bf) Strukturierte bzw. zusammengesetzte Instrumente. bg) Finanzielle Vermögenswerte in fremder Währung. Kategorisierung und Folgebewertung. ca) Überblick. cb) Zu Handelszwecken gehalten. cc) Erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert. cd) Darlehen und Forderungen.	54 54 54 54 55 57 58 59 60 61 61 62 63 63 66 67 72
	il B. Ansat 1. Fin a) b)	Ansatz und Bewertungsgrundsätze tz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39 nanzielle Vermögenswerte Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung aa) Überblick ab) Erfassung marktüblicher Käufe oder Verkäufe (Kassageschäfte) ac) Erfassung von Derivaten Zugangsbewertung ba) Überblick bb) Darlehen und Forderungen bc) Wertpapiere bd) Beteiligungen be) Derivate bf) Strukturierte bzw. zusammengesetzte Instrumente bg) Finanzielle Vermögenswerte in fremder Währung Kategorisierung und Folgebewertung ca) Überblick cb) Zu Handelszwecken gehalten cc) Erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert cd) Darlehen und Forderungen ce) Gehalten bis zur Endfälligkeit	54 54 54 54 55 57 58 59 60 61 61 62 63 66 67 72 73
	il B. Ansar 1. Fir a) b)	Ansatz und Bewertungsgrundsätze tz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39 nanzielle Vermögenswerte Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung aa) Überblick. ab) Erfassung marktüblicher Käufe oder Verkäufe (Kassageschäfte) ac) Erfassung von Derivaten. Zugangsbewertung. ba) Überblick. bb) Darlehen und Forderungen. bc) Wertpapiere. bd) Beteiligungen. be) Derivate. bf) Strukturierte bzw. zusammengesetzte Instrumente bg) Finanzielle Vermögenswerte in fremder Währung. Kategorisierung und Folgebewertung. ca) Überblick. cb) Zu Handelszwecken gehalten cc) Erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert cd) Darlehen und Forderungen ce) Gehalten bis zur Endfälligkeit cf) Zur Veräußerung verfügbar	54 54 54 54 55 57 58 59 60 61 61 62 63 66 67 72 73 77
	il B. Ansat 1. Fin a) b)	Ansatz und Bewertungsgrundsätze tz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39 nanzielle Vermögenswerte Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung aa) Überblick ab) Erfassung marktüblicher Käufe oder Verkäufe (Kassageschäfte) ac) Erfassung von Derivaten Zugangsbewertung ba) Überblick bb) Darlehen und Forderungen bc) Wertpapiere bd) Beteiligungen be) Derivate bf) Strukturierte bzw. zusammengesetzte Instrumente bg) Finanzielle Vermögenswerte in fremder Währung Kategorisierung und Folgebewertung ca) Überblick cb) Zu Handelszwecken gehalten cc) Erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert cd) Darlehen und Forderungen ce) Gehalten bis zur Endfälligkeit	54 54 54 54 55 57 58 59 60 61 61 62 63 66 67 72 73

			db)	Erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert	
				sowie zu Handelszwecken gehalten	79
				Von zur Veräußerung verfügbar in gehalten bis zur Endfälligkeit	80
				Von gehalten bis zur Endfälligkeit in zur Veräußerung verfügbar	80
				Besonderheiten bei Darlehen und Forderungen	80
		e)		fikation von erfassten finanziellen Vermögenswerten	81
		f)		ngangaben	81
				Klassen und Kategorien von Finanzinstrumenten	81
			fb)	Angaben bei Umkategorisierung	82
	2.			e Verbindlichkeiten	83
		a)		unkt der erstmaligen Erfassung	83
		b)		ngsbewertung	83
			-	Überblick	83
				Derivate	84
		c)	Kateg	orisierung und Folgebewertung	85
				Überblick	85
				Zu Handelszwecken gehalten	86
				Erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert	87
				Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	88
		d)		ategorisierung	89
				Überblick	89
				Erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert	90
		e)	Modi	fikation von erfassten finanziellen Verbindlichkeiten	90
		f)		ngangaben	91
	3.	Fin	anzgar	antien und Kreditzusagen	92
		a)		ngsbewertung	92
			aa)	Finanzgarantien beim Garantienehmer	92
			ab)	Finanzgarantien beim Garantiegeber	92
			ac)	Kreditzusagen	93
		b)	Folge	bewertung	94
			ba)	Finanzgarantien beim Garantienehmer	94
			bb)	Finanzgarantien beim Garantiegeber	94
			bc)	Finanzgarantien, die bei Übertragung eines finanziellen	
				Vermögenswerts gegeben werden	95
			bd)	Kreditzusagen	96
		c)	Anha	ngangaben	96
ΤT	۸,	acatr	z und I	Bewertungsgrundsätze nach IFRS 9	97
11.					97 97
				ng	97
	۷.			e Vermögenswerte	97 97
		a)		unkt der erstmaligen Erfassung	
				Überblick	97
		b)		Erfassung marktüblicher Käufe und Verkäufe (Kassageschäfte)	99
		b)		ngsbewertung	99
		c)		gorisierung	100
			ca)	Überblick	100
				Prüfung des Geschäftsmodells	103
				cba) Grundlagen	103
				cbb) Vereinnahmung durch Erhalt der vertraglichen Zahlungen	104
				cbc) Vereinnahmung sowohl durch Erhalt der vertraglichen	105
				Zahlungen als auch durch Verkauf	105

	cbd) Vereinnahmung auf an	derem Wege10	05
			06
	cca) Grundlagen		06
			08
	ccc) Veränderung von zeitli	chem Anfall oder Höhe	
	der vertraglichen Zahlu	ngsströme	09
			10
	cce) Vereinbarungen mit »D	e-minimis«- bzw. »Not-genuine«-	
	Eigenschaften		11
			12
	ce) Erfolgsneutral zum beizulegen		
	Eigenkapitalinstrumente		12
d)	Folgebewertung		13
e)			14
f)			15
			15
			15
3. Fir	anzielle Verbindlichkeiten		17
a)			17
b)			18
c)			18
			18
	cb) Erfolgswirksam zum beizulege	enden Zeitwert bewertete finanzielle	
	Verbindlichkeiten		19
	cc) Bewertung zusammengesetzte	r Instrumente	20
	cd) Erfolgserfassung		20
d)	Anhangangaben		21
III Dochr	uungelegung nach UCP		22
			22 22
			22 22
a) b)			22 23
			25 24
c)			24 27
d)			27 27
			27 28
۵)			20 28
e) f)			20 29
	Ausweis und Annangangaben		29 32
a) b)			32 33
(33
c) d)			35
	Ausweis und Annangangaben		35 36
a)			36 27
b) 4 Do	O		37 38
a) b)			38 40
(40 43
c)	minaligaligaucii		τJ

		Inhaltsverzeichnis	XIII
Te	eil C.	Wertminderungen	145
I.	Wert	minderungen nach IFRS	145
		lanzierung nach IAS 39	145
	a)	Wertminderungsmodell nach IAS 39	145
	b)	Objektive Hinweise auf Wertminderung	147
	c)	Wertminderung und Wertaufholung von Schuldinstrumenten,	
	C)	die zu (fortgeführten) Anschaffungskosten bewertet werden	149
		ca) Überblick	149
		cb) Bestimmung des Wertminderungsbedarfs	150
		cc) Erfassung der Zinserträge bei wertgeminderten Posten	151
		cd) Verrechnung von Tilgungsleistungen	151
		ce) Wertminderung bei gegen Zinsrisiken gesicherten Vermögenswerten	131
		(fair value hedge)	152
		cf) Verhältnis von Einzelbewertungsgrundsatz und Bewertung	132
			152
		auf Portfoliobasis	152
		cfa) Einzelwertberichtigung oder Portfoliobetrachtung	152
		cfb) Wertminderungen auf Portfoliobasis	154
		cfba) Wertminderungsmodell für Wertminderung	154
		auf Portfoliobasis	154
		cfbb) Homogene Portfolios	155
		cfbc) Berücksichtigung der künftig erwarteten Zahlungsströme	150
		und Zinserträge	156
		cfbd) Bilanzielle Abbildung von Wertminderungen	157
		cfc) Forderungen von untergeordneter Bedeutung	157
	• •	cg) Wertaufholungsgebot	158
	d)	Wertminderung und Wertaufholung von Schuldinstrumenten,	
		die zur Veräußerung verfügbar sind	158
	e)	Wertminderung und Wertaufholung von Eigenkapitalinstrumenten	160
		ea) Eigenkapitalinstrumente zur Veräußerung verfügbar	160
		eb) Eigenkapitalinstrumente zu Anschaffungskosten bewertet	163
	f)	Wertberichtigte Vermögenswerte als Grundgeschäfte	163
	2. Bil	lanzierung nach IFRS 9	164
	a)	Wertminderungsmodell nach IFRS 9	164
		aa) Grundkonzept	164
		ab) Risikovorsorge und Zinsertrag	165
		ac) Anwendungsbereich des Expected-Credit-Loss-Models	166
		ad) Erweiterte Anhangangaben	166
	b)	Zuordnung eines Finanzinstruments zu den einzelnen Stufen	166
		ba) Zuordnung bei Zugangsbewertung	166
		bb) Zuordnung des Finanzinstruments am folgenden Bilanzstichtag	167
		bba) Überblick	167
		bbb) Signifikante Erhöhung des Kreditrisikos	168
		bbc) Rückübertragung eines Finanzinstruments	171
		bbd) Einheitlichkeit der Einordnung	171
		bc) Wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte	171
	c)	Einzelwertberichtigung versus Wertberichtigung auf Portfoliobasis	172
	d)	Modifizierte finanzielle Vermögenswerte	174
	e)	Vereinfachtes Wertminderungsmodell	175
	f)	Ermittlung der erwarteten Verluste	176
	g)	Besonderheiten bei Kreditzusagen und Finanzgarantien	177
	5)	Decondendent der recentzusagen und i manzgaranden	111

	h) i)	Besonderheiten von Schuldinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden	178 179
II.	1. Gru 2. We 3. Ge: a) 4. Nie a) b) c) d) 5. Nie 6. Nie im 7. Böi (Ei a) b)	ninderungen nach HGB. undlagen ertkategorien/Wertmaßstab. mildertes Niederstwertprinzip im Finanzanlagevermögen.	180 180 181 183 183 185 187 188 190 191 192 192 193 196
Tei	il D .	Ausbuchung	198
I.	1. Fin a) b) c) d) e) f) g) h) i)	nungslegung nach IFRS lanzielle Vermögenswerte Überblick Konsolidierung aller Tochtergesellschaften Anwendung der Ausbuchungsvorschriften auf einen Teil oder den gesamten Vermögenswert Erlöschen von Rechten. Rechtliche Übertragung von finanziellen Vermögenswerten Übertragung in Form einer Durchleitungsvereinbarung Übertragung der Chancen und Risiken Übertragung der Verfügungsmacht Bilanzielle Behandlung. ia) Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts ib) Weitererfassung des finanziellen Vermögenswerts ic) Weitererfassung im Umfang des anhaltenden Engagements Anhangangaben lanzielle Verbindlichkeiten Tilgung einer finanziellen Verbindlichkeit Umschuldung und Schuldumwandlung Bilanzierung bei Ausbuchung der Verbindlichkeit	1988 1988 2011 2055 2077 2088 2099 2122 2299 2330 2331 2322 2344 2344 2346 2440
II.	Rechr	nungslegung nach HGB nanzielle Vermögensgegenstände Überblick Konsolidierung aller Tochtergesellschaften	241 241 241 242

			Inhaltsverzei	ichnis	XV
		c) Rech	ntliche Übertragung		243
		d) Wirt	schaftliche Übertragung		244
		e) Bilar	nzielle Behandlung		249
		f) Anha	angangaben		251
	2.		lle Verbindlichkeiten		252
			ndigung von Schuldverhältnissen		252
			strukturierung von Finanzverbindlichkeiten		253
III.	. Aı	nwendung	g der Ausbuchungsvorschriften auf ausgewählte Transaktionen		255
	1.	Pensions	geschäfte		255
			e Pensionsgeschäfte		256
		aa)	Bilanzierung nach IFRS		256
		ab)	Bilanzierung nach HGB		257
		b) Uned	chte Pensionsgeschäfte		257
		ba)	Bilanzierung nach IFRS		257
		bb)	Bilanzierung nach HGB		261
	2.	Wertpapi	ierleihegeschäfte		262
			nzierung nach IFRS		262
			nzierung nach HGB		263
	3.	Diskontw	vechsel		264
			nzierung nach IFRS		264
			nzierung nach HGB		265
	4.		Factoring		265
			nzierung nach IFRS		266
			nzierung nach HGB		270
	5.		-Equity-Swaps		270
			nzierung nach IFRS		270
			nzierung nach HGB		271
Te	il E	E. Beson	nderheiten bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwert	s	274
I.	Re		zum beizulegenden Zeitwert nach IFRS 13		274
••			gen		274
			ung des Marktbegriffs		275
	3	Rewertur	ngsverfahren und Inputfaktoren		278
	٥.		ndlagen		278
			ktpreisorientierte Verfahren		278
			italwertorientierte Verfahren		279
			renorientierte Verfahren		279
			l-Brief-Spannen		280
			wendung von Preisen Dritter		280
	4		ie-Hierarchie		281
	т.		ndlagen		281
			el-1-Inputfaktoren		282
			el-2-Inputfaktoren		282
			el-3-Inputfaktoren		283
	5		ng von Verbindlichkeiten und eigenen Eigenkapitalinstrumente		283
			chtigung des Kreditausfallrisikos		284
			ng von Derivaten		287
	۲.		immung des ausfallgefährdeten Betrags		287
		a) Besti	Vorbemerkung.		287
		ab)	Simulationsverfahren		287

	9. 10. Re 1.	a) b) c) Bei Anl eichv Übe	Besti Einflo tfoliob Vora Portf Einflo zulege hangan weite o	Add-on-Verfahren mmung der Ausfallwahrscheinlichkeiten mmung der Ausfallrate uss von Sicherheiten basierte Ermittlung des Kreditausfallrisikos ussetzungen zur Portfoliobewertung oliobasierte Allokationsmethoden uss auf Effektivitätsmessung. ender Zeitwert bei erstmaliger Erfassung ngaben des beizulegenden Zeitwerts nach HGB	290 293 294 295 296 297 300 303 303 303 303 305
Те	il F	۲.	Siche	rungsbeziehungen	306
I.	D;	lang	iomino	g von Sicherungsbeziehungen nach IFRS	306
1.				ung nach IAS 39	306
	1.	a)		dlagen	306
		aj	aa)	Entstehungsgeschichte	306
			ab)	Zielsetzung	309
			ac)	Überblick	311
			ucj	aca) Umfang und Bezugsgröße von Sicherungsbeziehungen	311
				acb) Absicherung des beizulegenden Zeitwerts	312
				acc) Absicherung von Zahlungsströmen	313
				acd) Absicherung von Nettoinvestitionen in einen ausländischen	010
				Geschäftsbetrieb	314
				ace) Besonderheiten bei Absicherung des Zinsänderungsrisikos	011
				auf Portfoliobasis	315
		b)	Anfo	rderungen an Sicherungsinstrumente	317
		υ,	ba)	Derivative Finanzinstrumente	317
			bb)	Originäre Finanzinstrumente	319
			bc)	Mehrere Instrumente als Kombination	321
			bd)	Teil-Designation	324
			,	bda) Nominalvolumen	324
				bdb) Laufzeit	324
				bdc) Risiken	326
			be)	Interne Geschäfte im Konzern	328
			bf)	Negativabgrenzung	329
		c)	Anfo	rderungen an Grundgeschäfte	330
			ca)	Finanzinstrumente	330
			cb)	Nicht-finanzielle Posten	332
			cc)	Feste Verpflichtungen über Absatz- und Beschaffungsgeschäfte	332
			cd)	Geplante Transaktionen	332
			ce)	Mehrere Instrumente als Kombination	334
			cf)	Teil-Designation	335
				cfa) Nominalvolumen	335
				cfb) Laufzeit	335
				cfc) Risiken	336
			cg)	Interne Geschäfte im Konzern	337
				cga) Bilanzposten	337

		Inhaltsverzeichnis X ^V	VII
		egb) Feste Verpflichtungen	37
			37
	ch)	Vegativabgrenzung	38
d)	Vora		40
	da)	Designation und Dokumentation 3	40
	db)		41
			41
		lbb) Retrospektiver Effektivitätstest	44
			50
e)	Bilaı		52
	ea)		52
		eaa) Zu Beginn der Sicherungsbeziehung 3	52
			53
			55
	eb)		58
			58
			58
			60
	ec)	Absicherungen von Nettoinvestitionen in einen ausländischen	
		· ·	61
f)	Anh		62
,			62
a)			62
,	aa)		62
	ab)	0.0	64
	ac)	0	65
b)			65
D)	ba)	· ·	65
	bb)		666
	bc)		67
	bd)		67
	buj		67
			67
		,	668
	be)		68
	bf)		68
c)	,		669
C)	ca)		69
			69
	cb)	-	
	cc) cd)	8 8	72 72
	-		
	ce)	8	74
		,	74
	æÐ		78
	cf)		79
15	cg)		79
d)		o o	79
	da)		79
	db)	8 8	81
			81
		lbb) Wirtschaftlicher Zusammenhang	82

			dbc) Auswirkungen des Kreditrisikos	384
			dbd) Adjustierung des Absicherungsverhältnisses	385
		-)	dbe) Erfassung von Ineffektivität	389
		e)	Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen	390
			ea) Absicherung des beizulegenden Zeitwerts	390
			eb) Absicherung von Zahlungsströmen	391
			ec) Absicherungen von Nettoinvestitionen in einen ausländischen	
			Geschäftsbetrieb	394
		f)	Beendigung von Sicherungsbeziehungen	394
		g)	Kosten der Absicherung	397
			ga) Bilanzierung des Zeitwerts von Optionen	397
			gb) Bilanzierung der Terminkomponente von Termingeschäften	
			und Fremdwährungs-Basis-Spread	400
		h)	Anhangangaben	401
		-		
II.			0	401
	1.	Gru	ındlagen	401
		a)	0.0	401
		b)	Zielsetzung	402
		c)	Überblick	404
			ca) Mikro-, Makro- und Portfolio-Hedges	404
			cb) Absicherung von Wert- und Zahlungsstromänderungsrisiken	405
			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	406
	2.	Anf	forderungen an Sicherungsinstrumente	407
		a)	e e	407
		b)	Mehrere Instrumente als Kombination	410
		c)		410
		d)		411
	3		forderungen an Grundgeschäfte	412
	٥.	a)		412
		b)		412
		c)	Geplante Transaktionen	412
		d)	Mehrere Instrumente als Kombination.	415
		,		
		e)	Teil-Designation	415
	4	f)	Negativabgrenzung	416
	4.		raussetzungen für die Anwendung	416
		a)	0	416
		b)	0	419
		c)	8	420
		d)	0	422
		e)	Durchhalteabsicht	423
		f)	Effektivität der Bewertungseinheit	425
			fa) Prospektiver Effektivitätstest	425
			fb) Retrospektiver Effektivitätstest	428
			fc) Erfassung von Ineffektivität	431
	5.	Bila	anzierung von Bewertungseinheiten	433
		a)	Zweistufige Bewertungstechnik	433
		b)	Durchbuchungs- und Einfrierungsmethode	437
		c)	Beendigung einer Sicherungsbeziehung	445
	6.	Anh		447

	Inhaltsverzeichnis	XIX
eil G.	Anhang und Lagebericht	448
Anhai	ngangaben für Finanzinstrumente nach IFRS	448
1. Üb	erblick	44
a)	Zielsetzung von IFRS 7 und IFRS 13	448
b)	Struktur und Umfang der Angabepflichten nach IFRS 7	448
- ,	ba) Berichtsumfang und Detaillierungsgrad	448
	bb) Klassen von Finanzinstrumenten	44
	bc) Angaben in der Zwischenberichterstattung	45
2. An	hangangaben bei Anwendung von IAS 39	45
a)	Überblick und allgemeiner Grundsatz	45
b)	Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	45
c)	Angaben zur Gesamtergebnisrechnung: Ertrags-, Aufwands-, Gewinn-	
,	oder Verlustposten	45
	ca) Überblick	45
	cb) Nettogewinne oder -verluste nach Bewertungskategorien	45
	cc) Gesamtzinserträge und Gesamtzinsaufwendungen	45
	cd) Provisionserträge und -aufwendungen	45
	ce) Wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte	46
	cea) Zinsen auf wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte	46
	ceb) Aufwand für Wertminderungen	46
d)	Angaben zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen	46
-,	da) Sicherungsbeziehungen und abgesicherte Risiken	46
	db) Angaben zur Absicherung von Zahlungsströmen	46
	dc) Angaben zur Absicherung des beizulegenden Zeitwerts	46
e)	Angaben der Buchwerte nach Bewertungskategorien	46
f)	Angaben zur Fair-Value-Option bei finanziellen Vermögenswerten	
-,	und Verbindlichkeiten	46
	fa) Überblick	46
	fb) Designation finanzieller Vermögenswerte, die ansonsten	
	zu (fortgeführten) Anschaffungskosten bewertet werden	46
	fc) Angaben zum maximalen Kreditrisiko	47
	fd) Angaben zu Kreditderivaten oder ähnlichen Instrumenten	47
	fe) Angaben zur Änderung des Kreditrisikos	47
	ff) Finanzielle Verbindlichkeiten	47.
	fg) Ergänzende Angaben zu den angewandten Methoden	47
g)	Angaben zu Umklassifizierungen	47
h)	Angaben zur Saldierung von Finanzinstrumenten	47
i)	Angaben zu gestellten und hereingenommenen Sicherheiten	48
,	ia) Überblick	48
	ib) Angaben zu gestellten Sicherheiten	48
	ic) Angaben zu hereingenommenen Sicherheiten	48
j)	Angaben zum Wertminderungskonto für Kreditausfälle	48
k)	Angaben zu emittierten zusammengesetzten Finanzinstrumenten	
11)	mit mehreren eingebetteten Derivaten	48
1)	Angaben zu Zahlungsstörungen und Vertragsverletzungen	48
-	Angaben zur Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte	48
n)	Angaben zum beizulegenden Zeitwert	49
11)	na) Grundsätzliche Angabevorschriften	49.
	,	
	nb) Angaben zu Zugangsdifferenzen (day-1-profits or losses)	497

	o)			nd allgemeiner Grundsatz der Risikoberichterstattung	501
	p)			koberichterstattung	503
	q)			Angaben zu Finanzrisiken	504
	r)			e Angaben zu Finanzrisiken	505
		ra)		lick	505
		rb)		sentative Angaben zu allen Risikoarten	506
		rc)		pen zum Kreditrisiko	511
			rca)	Allgemeine Angaben zum Kreditrisiko	511
			rcb)	Finanzielle Vermögenswerte, die entweder überfällig	
			,	oder wertgemindert sind	514
		1)	rcc)	Sicherheiten und andere risikomindernde Vereinbarungen	518
		rd)	_	pen zum Liquiditätsrisiko	519
			rda)	Überblick	519
			rdb)	Fälligkeitsanalyse	520
			rdba)	Zuordnung zu den Laufzeitbändern	522
			rdbb)	Undiskontierte vertragliche Zahlungsverpflichtungen	523
		,	rdc)	Beschreibung der Steuerung des Liquiditätsrisikos	527
		re)		pen zum Marktrisiko	528
			rea)	Uberblick	528
			reaa)	Währungsrisiko	529
			reab)	Zinsrisiko	530
			reac)	Sonstiges Preisrisiko	532
			read)	Ermittlung der Sensitivitätsanalysen	533
			reb)	Einfaktorielle Sensitivitätsanalysen	534
			rec)	Mehrfaktorielle Sensitivitätsanalysen	539
2	NT	1	red)	Weitere Angaben zum Marktrisiko	542
٥.				derte Anhangangaben nach IFRS 7 bei Anwendung von IFRS 9.	544 544
	a)			den Bewertungskategorien nach IFRS 9	544
	b)			r Fair-Value-Option nach IFRS 9	544
	c)			r erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete stitionen in Eigenkapitalinstrumente nach IFRS 9	546
	d)			Umklassifizierungen nach IFRS 9	546
	e)			gestellten Sicherheiten	547
	f)			ım Wertminderungskonto für Kreditausfälle	547
	-			Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	547
	g) h)	Ange	bon zu	r Gesamtergebnisrechnung: Ertrags-, Aufwands-, Gewinn-	347
	11)			tpostentposten	548
	i)	Anga	hen zu	r Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen	549
	1)	ia)		llagen und Generalnorm	549
		ib)		pen zur Risikomanagementstrategie	550
				ben zu Betrag, Zeitpunkt und Unsicherheit der künftigen	330
		10)		ngsströme	550
		id)	Angah	pen zu den Auswirkungen der Bilanzierung von	330
		Iu)	_	rungsbeziehungen auf die Vermögens-, Finanz- und	
				slage	551
	j)	Anga		i Designation von Kreditrisiko in die Fair-Value-Option	553
	k)			m beizulegenden Zeitwert	554
	l)			Wertminderungen	554
	-,	la)		ndungsbereich und Zielsetzung.	554
		lb)		pen zum Kreditrisikomanagement	555

	lc) Quantitative und qualitative Angaben zu Beträgen, die aus erwarteten Kreditausfällen resultieren	557 560
	m) Angaben bei erstmaliger Anwendung von IFRS 9	561
II.	Anhangangaben für Finanzinstrumente nach HGB. 1. Grundlagen und Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. 2. Angaben zu Verbindlichkeiten. 3. Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften. 4. Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen. 5. Angaben zu Drohverlustrückstellungen. 6. Angaben zu bestimmten Finanzinstrumenten des Finanzanlagevermögens. 7. Angaben zu nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumenten. 8. Angaben zu Bewertungseinheiten. a) Überblick und einführende Bemerkungen. b) Angaben zu den Grundgeschäften, zum abgesicherten Risiko und zur Art von Bewertungseinheiten. c) Angaben zur Wirksamkeit von Bewertungseinheiten. d) Angaben zu antizipativen Bewertungseinheiten. e) Angaben zu in Bewertungseinheiten einbezogenen	564 564 566 568 570 572 575 578 578 578
	Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	584 584
III.	Angaben zu Finanzinstrumenten im (Konzern-)Lagebericht	585 585 586 588
	5. Zusammengefasste Angaben zu Finanzinstrumenten und Sicherungsbeziehungen im Risikobericht	595
Te	il H. Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital beim Emittenten	597
I.	Bilanzierung nach IFRS 1. Grundlagen von IAS 32 a) Entstehungsgeschichte von IAS 32. b) Wirtschaftlicher Kontext und Zielsetzung von IAS 32. c) Begriffsdefinitionen 2. Kriterien zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital a) Überblick b) Arten von vertraglichen Zahlungsverpflichtungen ba) Fest vereinbarte Zahlungsverpflichtungen bb) Zahlungsverpflichtungen aus bedingten Zahlungs- bzw. Erfüllungsvereinbarungen bc) Zahlungsverpflichtungen aus Inhaberkündigungsrechten	597 597 597 598 599 602 603 603 607 612
	c) Ausnahmeregelungen zu kündbaren Finanzinstrumenten und bei Liquidation entstehenden Verpflichtungen	613
	tat Problemank on Zusammennany nin kundharen kipanzinstrumenten	D 1 5

	cb)		olick über die Ausnahmeregelungen zur Einstufung ündbaren Finanzinstrumenten und zu bei Liquidation	
	cc)		Phenden Verpflichtungenische Auslegung der Kriterien für die Eigen- und	615
	ccj		dkapitalabgrenzung von kündbaren Finanzinstrumenten Beteiligungsproportionaler Anspruch am Nettovermögen	617
		ccb)	im Liquidationsfall (IAS 32.16A(a))	617
		ccc)	Finanzinstrumente des Unternehmens (IAS 32.16A(b))	617
		cccj	in der nachrangigsten Klasse (IAS 32.16A(c))	618
		ccd)	Keine weiteren Zahlungsverpflichtungen (IAS 32.16A(d))	619
		cce)	Zulässige Grundlagen der erwarteten Zahlungen	
			(IAS 32.16A(e))	621
		ccf)	Keine schädlichen anderen Finanzinstrumente oder Verträge (IAS 32.16B))	623
	cd)	Ausw	eis kündbarer Finanzinstrumente und bei Liquidation	
		entste	chender Verpflichtungen im Konzernabschluss	624
	ce)	Umkl	assifizierung von kündbaren Finanzinstrumenten	
			ei Liquidation entstehenden Verpflichtungen	624
	cf)		rtung von als Verbindlichkeiten eingestuften	
			baren Finanzinstrumenten und bei Liquidation	
			Phenden Verpflichtungen	625
	cg)		ngangaben zu kündbaren Finanzinstrumenten	
			ei Liquidation entstehenden Verpflichtungen	626
	ch)		nmenhang zwischen IAS 32.16A–16D und IFRIC 2 –	
			läftsanteile	- a -
1)	D (''1		enossenschaften und ähnliche Instrumente	627
d)			on Verträgen in eigenen Eigenkapitalinstrumenten	620
			nten	628
	da)		dlagen	628 629
	db)	dba)	genkapital einzustufende Instrumente.	629
		ubaj	Lieferung einer festen Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente	
			gegen einen festen Geldbetrag	629
		dbb)	Nachträgliche Anpassung	029
		ubbj	eines fixierten Austauschverhältnisses	
			aufgrund von Kapitalmaßnahmen	630
		dbc)	Stufenweise Anpassung des Ausübungspreises	631
		dbd)	Tausch einer festgelegten Anzahl	031
		abaj	eigener Eigenkapitalinstrumente	
			(Eigenkapital vs. Eigenkapital)	631
	dc)	Als fir	nanzieller Vermögenswert oder finanzielle Verbindlichkeit	001
	acj		stufende Instrumente	632
		dca)	Lieferung einer festen Anzahl kündbarer eigener	002
		,	Eigenkapitalinstrumente	
			gegen einen festen Geldbetrag	632
		dcb)	Lieferung einer variablen Anzahl eigener	
		,	Eigenkapitalinstrumente	632
		dcc)	Lieferung einer festen Anzahl eigener Eigenkapital-	
		-	instrumente hei Erhalt einer variablen Gegenleistung	633

			dcd)	Lieferung einer festen Anzahl eigener Eigenkapital-	
				instrumente mit einem variablen Wert	633
			dce)	Lieferung eines Geldbetrags, dessen Höhe in Abhängigkeit	
				des Werts der eigenen Eigenkapitalinstrumente	(22
			dafi	bestimmt wird	633
			dcf)	von der funktionalen Währung	
				des Emittenten abweichenden Währung denominiert ist	634
			dcg)	Derivative Finanzinstrumente mit Erfüllungsalternativen	635
			dch)	Option zur Lieferung eigener Eigenkapitalinstrumente,	000
			,	deren Wert wesentlich höher ist als der Wert alternativ zu	
				liefernder flüssiger Mittel	636
		dd)	Verbir	ndlichkeiten aus auf Bruttobasis zu erfüllenden Instrumenten	
			zum K	Kauf eigener Eigenkapitalinstrumente	637
		de)		ruttobasis erfüllte Verträge über den Verkauf oder die Emission	
				er Eigenkapitalinstrumente des Emittenten	639
	e)			zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital	639
	f)			gesetzte Finanzinstrumente	641
		fa)		alige Erfassung und Aufteilung	641
		fb)		pilanzierung	642
	~)	fc)		ele für zusammengesetzte Finanzinstrumente	642
	g)			idenden, Gewinn, Verluste und Transaktionskosten	643
	h)			nten gehaltene eigene Eigenkapitalinstrumente (Treasury-	646
	i)			ngen zwischen Eigen- und Fremdkapital	647
	1)	ia)		ellung der Umgliederungsproblematik	647
		ib)		rägliche Änderung der vertraglichen Bedingungen	648
		10)	iba)	Umgliederung von Eigen- in Fremdkapital	648
			ibb)	Umgliederung von Fremd- in Eigenkapital	648
		ic)	-	rägliche Änderung der äußeren Umstände	649
	j)			finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	650
		ja)	Grund	llagen	650
		jb)	Einkla	gbarer Rechtsanspruch auf Aufrechnung von Beträgen	652
		jc)	Absich	nt zur Begleichung gegenseitiger Ansprüche auf Nettobasis	
				lurch zeitgleichen Austausch	654
		jd)		rien, in denen eine Saldierung grundsätzlich nicht sachgerecht	
					655
		je)		rung von Sicherheiten und Margin-Zahlungen	656
	k)			Filgung finanzieller Verbindlichkeiten durch	6
				linstrumente	657 657
		kb)		ndungsbereich	657
		kc)		Equity-Swaps mit Anteilseignern des Unternehmens	658
3	Pra	-		endung der Abgrenzungskriterien auf ausgewählte	030
٥.				nte	659
	a)			ihen	659
	-,	aa)		llagen	659
		ab)		elanleihe mit festem Wandlungsverhältnis	661
		ac)		elanleihe mit festem Wandlungsverhältnis und einem	
			Erfüllı	ungswahlrecht des Inhabers	663
		ad)		elanleihe mit vollständig variablem Wandlungsverhältnis	665

	b)	ae) af) ag) ah) ai) ai) ak) al) Deriv ba) bb)	Pflichtwandelanleihe mit festem Wandlungsverhältnis	666 667 669 671 673 675 676 676 676
	c) d)		Verkauf eigener Eigenkapitalinstrumente auf Termin	677 678 679 680 681 682 683
II.	1. Hai 2. Eig und 3. Eig a) b) c) d) e) 4. Bild a) b) c) d) 5. Rüd 6. Sal	ndelsrien- und Perse en- und Abgraba) bb) bc) bd) Erstn Bilan Grund Unte Pflickkaufdierundelse von der	g nach HGB cchtlicher Eigenkapitalbegriff d Fremdkapitalabgrenzung der Gesellschaftereinlagen von Kapital- onenhandelsgesellschaften d Fremdkapitalabgrenzung im Zusammenhang mit Genussrechten dlagen enzungskriterien nach HFA 1/1994 Nachrangigkeit Erfolgsabhängigkeit der Vergütung Verlustteilnahme bis zur vollen Höhe Längerfristigkeit der Kapitalüberlassung nalige Erfassung von Genussrechten zielle Abbildung von Vergütungen und Verlustbeteiligungen endung von HFA 1/1994 auf andere mezzanine Finanzierungsformen e Abbildung von Wandel- und Optionsanleihen dlagen del- bzw. Optionsanleihen mit marktüblicher Verzinsung einem Aufgeld (Agio) rverzinsliche Wandel- bzw. Optionsanleihen ntwandelanleihen eigener Eigenkapitalinstrumente g von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen chkeiten	685 685 686 688 689 690 691 693 694 694 695 696 698 699
Te	il I.	Einge	bettete Derivate	702
I.		ındlag	g nach IFRS	702 702 702

		Inhaltsverzeichnis	XXV
	b)	Definitionen	702
	c)	Abspaltung von eingebetteten Derivaten	704
	d)	Interpretation des Merkmals nicht eng verbunden (not closely related)	705
	e)	Vertragsbedingungen von Basisvertrag und eingebettetem Derivat	707
	- ,	ea) Bestimmung der Vertragsbedingungen	707
		eb) Eingebettetes Derivat ohne Optionscharakter	707
		ec) Eingebettetes Derivat mit Optionscharakter	708
	f)	Zeitpunkt der Abspaltungsprüfung	708
	g)	Anwendungsbereich der Neubeurteilung	711
	6)	ga) Neubeurteilung nach IFRIC 9 und IAS 39	711
		gb) Neubeurteilung nach IFRS 9	712
	b)	Mehrere eingebettete Derivate	712
	h)	Anywandung dan Fain Value Ontion	
	i)	Anwendung der Fair-Value-Option	713
		ia) Fair-Value-Option nach IAS 39	713
_		ib) Fair-Value-Option nach IFRS 9	714
2.		terien für eine Abspaltungspflicht	715
	a)	Grundlagen	715
	b)	Schuldinstrument mit eingebetteter Verkaufsoption auf Eigenkapital-	
		oder Güterpreis oder einen Index	715
	c)	Eigenkapitalinstrument mit eingebetteter Kaufoption	716
	d)	Schuldinstrument mit eingebetteter Laufzeitverlängerungsoption	716
	e)	Schuldinstrument oder Versicherungsvertrag mit eingebetteten	
		eigenkapitalindizierten Zins- oder Tilgungszahlungen	717
	f)	Schuldinstrument mit eingebetteten erfolgsabhängigen Zahlungen	720
	g)	Schuldinstrument mit eingebetteten güterindizierten Zins-	
	O-	oder Tilgungszahlungen	721
	h)	Schuldinstrument mit eingebettetem Recht zur Wandlung	
	,	in ein Eigenkapitalinstrument	722
	i)	Schuldinstrument oder Versicherungsvertrag mit eingebetteter Kauf-,	
	-,	Verkaufs-	
		oder vorzeitiger Rückzahlungsoption	724
	j)	Schuldinstrument mit eingebettetem Kreditderivat	726
	k)	Beteiligungskaufvertrag mit eingebettetem Recht zum Erwerb weiterer	120
	K)		730
2	17	Anteile	
э.		terien für ein Abspaltungsverbot	730
	a)	Grundlagen	730
	b)	Schuldinstrument oder Versicherungsvertrag mit Zinszahlungen,	5 01
		die an einen Zinssatz oder einen Zinsindex gekoppelt sind	731
	c)	Schuldinstrument oder Versicherungsvertrag mit eingebetteter Zinsober-	
		oder Zinsuntergrenze	736
	d)	Schuldinstrumente mit eingebetteten Fremdwährungsderivaten	738
	e)	Nicht-finanzielle Basisverträge mit eingebetteten	
		Fremdwährungsderivaten	739
		ea) Grundregel	739
		eb) Bestimmung der funktionalen Währung	740
		ec) Bestimmung der substanziell beteiligten Vertragspartei	740
		ed) Bestimmung der im internationalen Handel üblichen Währung	741
		ee) Bestimmung der üblicherweise verwendeten Währungen	741
	f)	Zins- oder Kapitalstrip mit eingebettetem Kündigungsrecht	744
	g)	Leasingverträge mit eingebetteten Derivaten	744
	_		

		h)	Finanzinstrumente bzw. Versicherungsverträge mit eingebettetem Recht	
		.,	auf Investmentfondsanteile	745
		i)	Versicherungsvertrag mit eingebettetem Derivat	746
		j)	Bausparverträge mit eingebetteten Derivaten	746
		k)	Verträge zum Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Vermögenswerten,	747
		1)	die an einen Inflationsindex gekoppelt sind	747
		l)	Verträge zum Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Vermögenswerten	747
		,	mit eingebetteten Preisgleitklauseln	747
			Schuldinstrument mit eingebettetem Versicherungsvertrag	748
	4.		satz und Bewertung bei Abspaltung eingebetteter Derivate	749
		a)	Ansatz und Bewertung des Basisvertrags	749
		b)	Ansatz und Bewertung des abgespaltenen Derivats	751
II.	Bi	lanz	ierung nach HGB	752
			ndlagen zu eingebetteten Derivaten	752
		a)	Strukturierte Finanzinstrumente nach IDW RS HFA 22	752
		b)	Dokumentation	754
		c)	Strukturiertes Finanzinstrument als einheitliches Bilanzierungsobjekt	755
		d)	Rückausnahmen von der Abspaltungspflicht	756
		e)	Getrennte Bilanzierung nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise	757
		f)	Interpretation des Merkmals wesentlich erhöhte oder zusätzliche	
			(andersartige) Risiken oder Chancen	758
		g)	Über das Zinsrisiko hinausgehendes Marktpreisrisiko	759
		h)	Weitere Risiken neben dem Bonitätsrisiko des Emittenten	761
		i)	Möglichkeit einer Negativverzinsung	762
		j)	Möglichkeit der Verdoppelung der Rendite	763
		k)	Abnahmeverpflichtungen für weitere Finanzinstrumente	764
		1)	Vereinbarung zur Verlängerung der Laufzeit	764
		m)	Eingebettete Kauf-, Verkaufs-, Verzichts- oder Vorfälligkeitsoptionen	765
		n)	Zeitpunkt der Abspaltungsprüfung	766
	2.	Bila	nzierung strukturierter Finanzinstrumente beim Erwerber	767
		a)	Einheitliche Bilanzierung beim Erwerber	767
			aa) Zugangsbewertung	767
			ab) Folgebewertung	767
		b)	Getrennte Bilanzierung beim Erwerber	769
	3.	Bila	nzierung strukturierter Finanzinstrumente beim Emittenten	769
			nangangaben	770
То	il J		Besonderheiten bei der Absicherung von Commodity-Risiken	771
16				771
I.	Eir	nfüh	rung	771
II.			ungslegung nach IFRS	771
	1.		nzierung von Warentermingeschäften und Sicherungsbeziehungen	
		nac	h IAS 39	771
		a)	Verträge über Kauf oder Verkauf nicht-finanzieller Posten	771
			aa) Nettoausgleich und Eigenbedarfsausnahme	771
			ab) Prüfschritte zur Bilanzierung von Verträgen über den Kauf	
			oder Verkauf nicht-finanzieller Posten	774
			ac) Erfüllung ähnlicher Verträge für gewöhnlich durch Nettoausgleich	
			(IAS 39 6(b))	777

		ad)	Gewinne aus kurzfristigen Preisschwankungen oder Händlermargen	
)	(IAS 39.6(c))	777
		ae) af)	Ähnliche Verträge gemäß IAS 39.6(a) und (b)	778 780
		ag)	Jederzeitige Umwandelbarkeit in Zahlungsmittel (IAS 39.6(d))	781
		ah)	Geschriebene Optionen	782
		ai)	Eingebettete Derivate	784
		. ,	aia) Einführung	784
			aib) Mengenoptionalitäten	785
			aic) Fremdwährungsderivate	785
			aid) Inflationsindex	786
			aie) Preisformeln und Preisgleitklauseln	786
	1.	ъ	aif) Bilanzierung eingebetteter Derivate	788
	b) c)		onderheiten der Energiewirtschaft: Kaskadierung und Profilierung onderheiten bei der Bilanzierung der Absicherung von Risiken nicht-	788
	-,		nzieller Posten	790
		ca)	Überblick	790
		cb)	Nicht-finanzieller Posten als Grundgeschäft	791
		cc)	Absicherbare Risiken	792
		cd)	Sicherungsinstrumente	793
		ce)	Absicherung von Risikokomponenten und Effektivitätsnachweis	702
		cf)	bei nicht-finanziellen Posten	793
		CI)	finanzieller Posten	796
			ung von Warentermingeschäften und Sicherungsbeziehungen	1 70
	nac	ch IFR	S 9	797
III.	Rechn	ungsl	egung nach HGB	799
			gen der Bilanzierung von Warentermingeschäften	799
			rheiten der Bewertung von Rückstellungen schwebender	
			rmingeschäfte	800
			rheiten der Energiewirtschaft: Kaskadierung und Profilierung	803
			gieabsatzverträge	804
	a)		ndlagen	804
	b)		ertung schwebender Verträge und Vertragsportfolios	805
	c)		nderheiten bei Bewertungseinheiten	809
	d)		ang und Lagebericht	809
	5. Bes	sonaer	rheiten bei der Bildung von Bewertungseinheiten	810
Te	il K.	Deriv	ateregulierung und EMIR-Prüfungspflicht	812
I.	Deriva	ateregi	ulierung durch EMIR	812
	1. Zu	beach	ntende Vorschriften	812
			ungsbereich und Zielsetzung	813
	a)		setzung der EMIR-Verordnung	813
	b)		önlicher Anwendungsbereich	813
		ba) bb)	Grundlegender Anwendungsbereich von Unternehmen Finanzielle und nicht-finanzielle Gegenpartei	813 814
		bc)	Gruppe	815
	c)		licher Anwendungsbereich	816
	Cj		Üherhlick	816

		cb) cc) cd) ce)	Derivate. Clearingpflichtige Derivate (OTC-Derivatekontrakt). Geregelter Markt. Multilaterales Handelssystem.	817 820 820 821
II.	1. Üb 2. Cle a) b) c) d) 3. Me	erblick earingp Bered Hedg Nach OTC- Beson	cht	821 822 822 823 825 828 829 829
III.	1. Gr 2. All	undlag gemeir nkretis Bestä Portf Portf Proze ausst Risik ea) eb)	rungstechniken. en	830 831 832 832 833 835 836 837 837 838 839
IV.	1. Me 2. Me 3. Me 4. Me 5. Me 6. Me	eldepfli eldestel eldepfli eldefris eldeinh eldepro	ein Transaktionsregister chtige Transaktionen len chtige Gesellschaften ten. alte zess. nrungspflichten	839 839 840 841 842 844 846
V.	1. Pri a) b) 2. An	ifungsg Zu be Begri wendu Persë	ng grundsätze. eachtende Vorschriften ffsdefinitionen ungsbereich inlicher Anwendungsbereich	846 846 847 849 849

	Inhaltsverzeichnis	XXIX
3. P	rüfer, Prüfungsbestellung und Berichtszeitraum	851
a)	Zulässige Prüfer	851
b)	Prüferbestellung	851
c)	Prüfungs- und Berichtszeitraum	852
4. G	egenstand, Art und Ziel der Prüfung	853
5. U	mfang der Prüfung	854
	rüfungsanforderungen	856
a)		856
b		857
c		857
	ca) Prüfungsplanung	857
	cb) Bestimmung der Wesentlichkeit	858
	cc) Risikoorientierter Prüfungsansatz nach EMIR	859
ď		859
u,	da) Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung des EMIR-Systems	859
	db) Aufbau- und Funktionsprüfung	860
	dc) Weitere Prüfungshandlungen	861
	· ·	861
	dca) Beurteilung von Fehlern	
	dcb) Verwertung der Arbeit von Sachverständigen	862
	dcc) Outsourcing	862
	dcd) Ereignisse nach dem Stichtag	863
	dce) Vollständigkeitserklärung	863
	dd) Auswertung der Prüfungsergebnisse	864
e)		864
f)	0	865
	fa) Allgemeine Anforderungen	865
	fb) Besondere Berichtspflichten nach EMIR	869
	fc) Weitere Mitteilungspflichten des EMIR-Prüfers gegenüber der BaFin	870
	fd) Zusätzliche Bescheinigung nach § 19 Abs. 3 WpHG	870
g)	Aufsicht und Sanktionen	871
eil L.	Prüfung von derivativen Finanzinstrumenten	873
Risil	xoorientierter Prüfungsansatz	873
1. Z	iele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen	873
	ussagen der Rechnungslegung und besondere Herausforderungen	
	ei der Prüfung von derivativen Finanzinstrumenten	874
	isiken beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten	875
4. K	enntnisse über die Geschäftstätigkeit und den Einsatz von derivativen	
	inanzinstrumenten	878
5. G	rundsätze der Prüfungsplanung	879
	lanungsüberlegungen bei der Prüfung von derivativen Finanzinstrumenten	880
	usammenhang zwischen Wesentlichkeit und Prüfungsrisiko	884
	rten von Prüfungshandlungen	885
	rüfungsrisiko und risikoorientierter Prüfungsansatz	890
a		890
b)		890
c)	•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••	894
C	ca) Grundlagen	894
	cb) Das Kontrollumfeld	894
	cc) Der Risikomanagementprozess	896
	VAL DEL MAINVIII GI GENIULI ULI VALAD	いつい

		d) e) f) Zeit	ce) Festst Prüfu Überl licher	Die Kontrollaktivitäten Die Überwachung von Kontrollen. tellung und Beurteilung von Fehlerrisiken. ngshandlungen als Reaktion auf die beurteilten Fehlerrisiken egungen hinsichtlich der Wahl des Prüfungsansatzes Ablauf der Prüfungshandlungen ürdigung der erlangten Prüfungsnachweise.	899 901 901 904 906 909 910				
II.		Prüf	ungsh	Prüfungshandlungen zu einzelnen Prüfungsaussagenandlungen im Zusammenhang mit dem Ansatz und Ausweis ativen Finanzinstrumenten	911 911				
	2.	Prüf	ungsh	nandlungen im Zusammenhang mit der Bewertung ativen Finanzinstrumenten	912				
	3.	Prüf	ungsh	nandlungen im Zusammenhang mit den Anhangangaben tiven Finanzinstrumenten	917				
ш	Δ1	icaov	wählte	Praxisbeispiele und Darstellung der Prüfungsstrategie	919				
111				spiel für eine vermehrt aussagebezogene Prüfungsstrategie	919				
				e des Komplexitätsgrads im Treasury	919				
				ndsführung und Bewertung von Derivaten	919				
				ngsansatz mit einzelnen Prüfungshandlungen	920				
		c,		Bestandsprüfung	920				
				Bewertungsprüfung.	920				
				Prüfung der Voraussetzungen für die Bilanzierung der Absicherung					
				von Zahlungsströmen	921				
	2.			ür eine vermehrt kontrollbasierte Prüfungsstrategie	922				
				e des Komplexitätsgrads im Treasury	922				
				ngebezogene Prüfungen für die Bewertung	922				
				essbeschreibungen für den Handel, die bilanzielle Erfassung					
				lie Bewertung von Derivaten	923				
		d)		iche Fehler und darauf abgestimmte Kontrollen einschließlich					
	3.	Wei		eschreibungraktische Prüfungshinweise für Prozessprüfungen	925				
				h Treasury	926				
				estaltung der Aufbauorganisation im Treasury	926				
		,		Front-Office	926				
			ab)	Middle-Office	927				
			ac)	Back-Office	927				
			ad)	Treasury-Komitee	927				
		b)		ng der Ablauforganisation	928				
			ba)	Vorbemerkung	928				
			bb)	Prüfung des Geschäftsabschlusses	928				
			bc)	Prüfung der Verarbeitung im Back-Office	929				
			bd)	Risikoüberwachung	930				
			be)	Prüfung der Bilanzierung	930				
	4.	Prüfung von Risikomessverfahren							
		a) Prüfung der Datengrundlage (Dateninput)							
		b)	Bestii	mmung der Modellinputparameter	931				
		c)	Mode	ellierung	931				
		d)	Mode	elloutput	932				
		e)	Mode	ellüberwachung/-kontrolle	932				

	Inhaltsverzeichnis	XXXI
IV. Weitere relevante Prüfungsüberlegungen		. 932
1. Bestätigungen Dritter		
2. Dokumentation		. 934
3. Schriftliche Erklärungen		. 935
4. Kommunikation mit den Aufsichtsorganen		935
Literaturverzeichnis		937
Stichwortverzeichnis		953

Abkürzungsverzeichnis

a. A. anderer Ansicht Abb. Abbildung

ABCP Asset Backed Commercial Paper

ABl. EG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Abs. Absatz

ABS Asset Backed Securities

Abt. Abteilung abzgl. abzüglich AC at cost

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

a. F. alte Fassung

AG Aktiengesellschaft(en)/Application Guidance/Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)

AIFM Alternative Investment Fund Manager

AktG Aktiengesetz

APX Amsterdam Power Exchange (Energiebörse)

Art. Artikel Aufl. Auflage

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaKred Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (jetzt BaFin)

BB Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BC Basis for Conclusions

Bd. Band

BdB Bundesverband deutscher Banken e. V.

BFA Bankenfachausschuss BFH Bundesfinanzhof

BFuP Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)

BGB Bürgerliches Gesetzbuch BGBl. Bundesgesetzblatt BGH Bundesgerichtshof

BilMoG Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

BilReG Bilanzrechtsreformgesetz

BS Berufssatzung

BSpKG Gesetz über Bausparkassen

bspw. beispielsweise BStBl. Bundessteuerblatt

BT-Drucks. Drucksachen des Deutschen Bundestages

bzgl. bezüglich bzw. beziehungsweise CAD Kanadischer Dollar

ca. circa

CCP Central Counterparty

CDO Collateralized Debt Obligation
CDS Credit Default Swap
CFD Contracts for difference

CFTC Commodity Futures Trading Commission

CLN Credit Linked Note

CMBS Commercial Mortgage Backed Security
CPPI Constant Proportion Portfolio Insurance

CSA Credit Support Annex

CSV Comma-separated values (Dateiformat)

CVA Credit Value Adjustment
DAX Deutscher Aktienindex
DB Der Betrieb (Zeitschrift)

DBW Die Betriebswirtschaft (Zeitschrift)

d.h. das heißt

DIIR Deutsches Institut für interne Revision e. V.

XXXIV Abkürzungsverzeichnis

DO Dissenting Opinions

DRS Deutsche Rechnungslegungs Standards

DRSC Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee

DStR Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DTB Deutsche Terminbörse (jetzt: Eurex)

DVA Debit Value Adjustment EBA European Banking Authority

EBITDA Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation

ECL Expected Credit Loss(es)

ED Exposure Draft

EDV Elektronische Datenverarbeitung EEX European Energy Exchange EG Europäische Gemeinschaft

EIOPA European Insurance and Occupational Pensions Authority

EK Eigenkapital

EMIR European Market Infrastructure Regulation

ENE Expected Negative Exposure
EPE Expected Positive Exposure
EPS Entwurf zum Prüfungsstandard
ESA European Supervisory Authorities

ESMA The European Markets and Securities Authority

EStG Einkommensteuergesetz

ESZB Europäisches System der Zentralbanken

etc. et cetera

EU Europäische Union
EUR Euro
European Exchange
EURIBOR European Exchange

EURIBOR Euro Interbank Offered Rate e. V. eingetragener Verein

evtl. eventuell

EWB Einzelwertberichtigung(en) EZB Europäische Zentralbank

f. folgende(r) ff. fortfolgende

FASB Financial Accounting Standards Board

FB Finanz Betrieb (Zeitschrift)

FBE Fédération Bancaire de l'Union Européenne

FN Fachnachrichten-IDW FRA(s) Forward Rate Agreement(s)

FRUG Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz

FVTOCI Fair Value Through Other Comprehensive Income

FVTPL Fair Value Through Profit or Loss

FX Foreign Exchange

GAAP Generally Accepted Accounting Principles

GBP Britische(s) Pfund
GenG Genossenschaftsgesetz
ggf. gegebenenfalls
ggü. gegenüber
gl.A. gleiche(r) Ansicht

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GoA Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung GoB Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung GPrüfbV Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung

HdJ Handbuch des Jahresabschlusses HdR Handbuch der Rechnungslegung

HFA Hauptfachausschuss

HFR Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)

HFV Hedge Fair Value(s)
HGB Handelsgesetzbuch
HKD Hong Kong Dollar
h. M. herrschende Meinung

Hrsg. Herausgeber

HWR Handwörterbuch des Rechnungswesens

IAASB International Auditing and Assurance Standards Board

IAPN International Auditing Practice Note
IAS International Accounting Standard(s)
IASB International Accounting Standards Board
IASC International Accounting Standards Committee

i. d. F. in der Fassung

IDoc Intermediate Document i.d.R. in der Regel i.d.S. in diesem Sinne

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

IE Illustrative Examples i. e. S. im eigentlichen Sinne

IFAC International Federation of Accountants

IFRIC International Financial Reporting Interpretations Committee

IFRS International Financial Reporting Standards

IG Guidance on Implementing

IGC Implementation Guidance Committee

i.H.d. in Höhe der/des i.H.v. in Höhe von inkl. inklusiv(e) InvG Investmentgesetz i.R.d. im Rahmen des/der

IRZ Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung

ISA International Standard on Auditing

ISAE International Standard for Assurance Engagements

i. S. d. im Sinne der/des/dieser i. S. e. im Sinne einer, im Sinne eines

ISDA International Swaps and Derivatives Association ISMA International Securities Market Association ISO International Organization for Standardization

i. S. v. im Sinne von

IT Informationstechnologie(n) i. V. m. in Verbindung mit

IVSC International Valuation Standards Council

Jg. Jahrgang JPY Japanischer Yen

JWG Joint Working Group of Standard Setters

KAG Kapitalanlagegesellschaft

KAGG Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften

Kap. Kapitel

KG Kommanditgesellschaft(en)

KoR Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung

KStG Körperschaftsteuergesetz KWG Gesetz über das Kreditwesen LECL Lifetime Expected Credit Losses

LEI Legal Entity Identifier

LEIROC Legal Entity Identifier Regulatory Oversight Committee

LGD Loss given default

Libor London Interbank Offered Rate

LIFFE London International Financial Futures Exchange

Lit. Littera (Buchstabe)

LLP Limited Liability Partnership

LTV Loan to value

MaH Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute

MaK Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute

MaRisk Mindestanforderungen an das Risikomanagement

MIC Market Identifier Codes

MiFID Markets in Financial Instruments Directive

Mio. Million(en)

MTF Multilateral Trading Facility

XXXVI Abkürzungsverzeichnis

MWh Megawattstunde

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

neue Fassung n.F. No. Number

Norwegische Krone(n) NOK

Nr. Nummer(n) o.Ä. oder Ähnliche(s)

Other Comprehensive Income (sonstiges Ergebnis) OCI

oben genannte(n) 0.g.

OGAW Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Investmentfonds)

OHG Offene Handelsgesellschaft(en)

OTC Over-the-Counter

OTF OpenType Font (Dateiformat)

per annum p.a.

PD Probability of default

PiR Praxis der internationalen Rechnungslegung (Zeitschrift)

PS Prüfungsstandard (IDW) PublG Publizitätsgesetz Questions & Answers O&A

Recht der Finanzinstrumente (Zeitschrift) RdF

RechKredV Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinsti-

tute (Kreditinstituts - Rechnungslegungsverordnung - RechKredV)

RegE Regierungsentwurf REX Deutscher Rentenindex

RH Rechnungslegungshinweis (IDW)

Rechnungslegungs Interpretations Committee RIC Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift) RIW

RMBS Residential Mortgage Backed Securities

Randnummer Rn.

RS Rechnungslegungsstandard (IDW) RStBl. Reichssteuerblatt

RTS Regulatory Technical Standards

SFAS FASB Statement of Financial Accounting Standards

SIC Standing Interpretations Committee

sogenannte(r) sog.

SolvV Solvabilitätsverordnung

Sp. Spalte(n)

SPE Special Purpose Entity

StuW Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)

Т Tausend

TMS Treasury-Management-Systems

Textziffer(n) Tz.

11 und

und andere, unter anderem u.a.

und Ähnliches 11. Ä. u.E. unseres Erachtens

Urt. Urteil US United States USD US-Dollar

United States Generally Accepted Accounting Principles **US-GAAP**

usw. und so weiter

Unique Transaction Identifier UTI

unter Umständen u.U.

v.

vBP vereidigte Buchprüfer Verf. Verfasser

vergleiche vgl. Vol. Volume/Band

Verbraucherpreisindex für Deutschland VPI VW Versicherungswirtschaft (Zeitschrift)

WKN Wertpapierkennnummer WM Wertpapier-Mitteilungen

WPg WpHG Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift) Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)

WPK Wirtschaftsprüferkammer WPO Wirtschaftsprüferordnung Extensible Markup Language XML

zum Beispiel z.B.

Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen

ZfgG ZfgK Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen

z.T. zum Teil

A. Grundlagen

I. Rechnungslegung nach IFRS

1. Zu beachtende Vorschriften

a) Grundlagen

Im März 1995 war im Rahmen des Finanzinstrumente-Projekts des International Accounting Standards Committee (IASC)¹ IAS 32 »Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung« verabschiedet worden, der erstmals Regelungen für den Ausweis und die Offenlegung von Finanzinstrumenten sowie die Regelungen zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital beim Emittenten enthielt.² IAS 32 war erstmals für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 1996 anzuwenden. Seit dem August 2005 sind die Regelungen für die Offenlegung von Finanzinstrumenten in IFRS 7 »Finanzinstrumente: Angaben« geregelt. In diesem Zusammenhang wurde IAS 32 in IAS 32 »Finanzinstrumente: Darstellung« umbenannt. Im Februar 2008 wurde IAS 32 um besondere Regelungen zu kündbaren Finanzinstrumenten (puttable financial instruments) und bei Liquidation entstehenden Verpflichtungen erweitert. Durch diese Anpassung sollte insbesondere Gesellschaftsformen, deren Kapitalanteile über ein Kündigungsrecht des Gesellschafters an die Gesellschaft zurückgegeben werden konnten, sowie Gesellschaften, die für eine begrenzte Zeit vereinbart wurden, unter bestimmten Umständen der Ausweis ihrer Kapitalanteile im Eigenkapital ermöglicht werden.³

Die erste Version von **IAS 39** »**Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung**« hatte das IASC im Dezember 1998 nach einer zehnjährigen Diskussions- und Entwicklungsphase verabschiedet.⁴ Vor der Verabschiedung von IAS 39 regelte IAS 25 »Bilanzierung von Finanzinvestitionen« den Ansatz und die Bewertung von Wertpapieren und Renditeimmobilien. IAS 39 sieht seitdem Bestimmungen für den Ansatz, die Ausbuchung und die Bewertung von Finanzinstrumenten vor. Darüber hinaus ist IAS 39 der zentrale Standard zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (hedge accounting).⁵

Am 24. Juli 2014 hat der International Accounting Standards Board (IASB) die endgültige Fassung von IFRS 9 »Finanzinstrumente« veröffentlicht, der als Nachfolgestandard für IAS 39 für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, verbindlich anzuwenden ist. Bezogen auf die erstmalige Anwendung von IFRS 9 sind umfangreiche Übergangsregelungen zu beachten. Da das Projekt zur Ablösung von IAS 39 bereits im März 2008 auf die aktive Agenda des IASB gesetzt wurde, betrug die Projektlaufzeit zur Ablösung von IAS 39 mehr als sechs Jahre. Der seit dem Juli 2014 vorliegenden finalen Fassung von IFRS 9 ging eine Vielzahl von Vorgängerversionen als Diskussionspapiere oder Standardentwürfe voraus, die sich aber stets auf eine der folgenden Phasen des IFRS-9-Projekts bezogen:

¹ Das IASC war die Vorgängerorganisation des International Accounting Standards Board (IASB).

² Vgl. EY, IGAAP 2014, 2910.

³ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 1, Tz. 5-6, Tz. 65-66, Tz. 75-79.

⁴ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2910.

⁵ Vgl. *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 1, Tz. 5, Tz. 7–47.

⁶ Die Anwendung von IFRS 9 setzt die Übernahme in europäisches Recht voraus, die noch aussteht.

- IFRS 9 »Finanzinstrumente: **Klassifizierung und Bewertung**« (Phase 1),
- IFRS 9 »Finanzinstrumente: Wertminderungen« (Phase 2),
- IFRS 9 »Finanzinstrumente: Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen« (Phase 3).

Im Jahr 2009 erfolgte die erstmalige Veröffentlichung zu IFRS 9 »Klassifizierung und Bewertung« (Phase 1), bezogen auf finanzielle Vermögenswerte. Eine weitere Version von IFRS 9 folgte 2010 mit der Veröffentlichung der Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten. In diesem Zusammenhang wurden die Ansatz- und Ausbuchungsregelungen aus IAS 39 in weiten Teilen unverändert in IFRS 9 übernommen. Im November 2013 erfolgte eine weitere Veröffentlichung von IFRS 9, der die finalen Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Phase 3) enthielt. Im Juli 2014 wurden dann die erneut überarbeiteten Regelungen zur Klassifizierung und Bewertung (Phase 1) sowie erstmals die Neuregelungen zu Wertminderungen (Phase 2) veröffentlicht.

Für die Übergangszeit bis 2018 wird die Rechnungslegung von Finanzinstrumenten daher in den nachfolgenden Kapiteln sowohl nach IAS 39 als auch nach IFRS 9 dargestellt und erläutert.

In Bezug auf die Bilanzierung der **Absicherung von dynamischen Nettopositionen** (macro hedging) hat der IASB am 17. April 2014 ein Diskussionspapier veröffentlicht, in dem mehrere Neubewertungsansätze für Portfolien vorgestellt werden. Erst zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses noch laufenden Teilprojekts zur Absicherung dynamischer Nettopositionen wird IAS 39 endgültig außer Kraft gesetzt und durch IFRS 9 vollständig ersetzt sein.

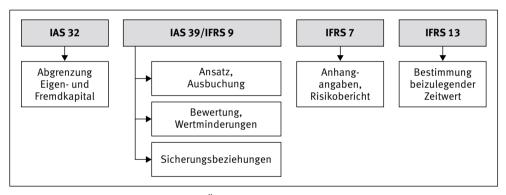


Abb. A.1: IFRS für Finanzinstrumente im Überblick⁷

3 Mit der Veröffentlichung von IFRS 13 »Bewertung zum beizulegenden Zeitwert« am 12. Mai 2011 hat der IASB die Regelungen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts vereinheitlicht und zentral in einem Standard zusammengefasst. Neben der Neustrukturierung und Klarstellung bisheriger Normen wurden die IFRS auch an die US-GAAP angeglichen. IFRS 13 regelt nicht, in welchen Fällen eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gefordert oder erlaubt ist. Vielmehr wird über ein System von Bewertungsvorschriften und Anwendungsleitlinien geklärt, wie der beizulegende Zeitwert zu ermitteln ist und welche Angaben erforderlich sind. Der Standard war erstmals für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden. Bis zur Verabschiedung von IFRS 13 enthielt IAS 39 eine eigenständige Bewertungshierarchie und gesonderte Regelungen zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts für Finanzinstrumente.⁸

4–5 (einstweilen frei)

⁷ Abbildung in Anlehnung an *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 1.

⁸ Vgl. dazu *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 1880–1991.

b) IAS 32 »Finanzinstrumente: Darstellung«

IAS 32 war der erste Standard, der vom IASB herausgegeben wurde und sich mit der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten beschäftigte. Der Standard hat im Laufe der Jahre eine Reihe von Änderungen erfahren. Im Dezember 2003 wurde IAS 32 nach grundlegender Überarbeitung neu veröffentlicht. Hierbei sollten im Wesentlichen die Inkonsistenzen zwischen IAS 32 und IAS 39 beseitigt werden und die Regelungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS zumindest teilweise an die Regelungen der US-GAAP angepasst werden.⁹ Diese Version von IAS 32 war verbindlich für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2005 anzuwenden. Seit der Veröffentlichung von IFRS 7 im August 2005 sind nun auch die Offenlegungsvorschriften vollständig außerhalb von IAS 32 in einem eigenen Standard geregelt. Im Zuge der Änderungen wurde der Titel von IAS 32 von »Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung« in »Finanzinstrumente: Darstellung« geändert. 10 Am 14. Februar 2008 hat der IASB eine Erweiterung von IAS 32 um besondere Regelungen zu kündbaren Finanzinstrumenten (puttable financial instruments) und bei Liquidation entstehenden Verpflichtungen veröffentlicht, die für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2009 verbindlich anzuwenden waren. Im Dezember 2011 hat der IASB geänderte Regelungen zur Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten in IAS 32 veröffentlicht, die für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2014 verbindlich anzuwenden waren.

IAS 32 gliedert sich in folgende Bestandteile:

- eine Darstellung der Gründe für die Einführung des Standards (Introduction) (IAS 32.IN1-IN24),
- den Standardtext im engeren Sinn (IAS 32.1–100),
- einen Anhang A mit Anwendungsleitlinien (Application Guidance) (IAS 32.AG1-AG39),
- die Grundlagen zu den Schlussfolgerungen (Basis for Conclusions) (IAS 32.BC1-BC74),
- die abweichenden Meinungen (Dissenting Opinions) und
- veranschaulichende Beispiele (Illustrative Examples) (IAS 32.IE1-IE50).

Bezüglich der **Normenhierarchie** ist zu beachten, dass der Standardtext sowie die Anwendungsleitlinien einen integralen Bestandteil des verbindlich zu beachtenden Regelwerks darstellen. Diese Bestandteile werden auch regelmäßig durch die EU-Kommission in europäisches Recht übernommen (endorsement).

Im November 2004 wurde zudem **IFRIC 2** veröffentlicht, der als Interpretation von IAS 32 »Offene Fragen zur Anwendung auf die **Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente**« zu verstehen ist.¹¹

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer kam dem Bedürfnis der Praxis nach und hat am 11. März 2011 die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: **Einzelfragen zur Darstellung von Finanzinstrumenten nach IAS 32** (IDW RS HFA 45) verabschiedet. Diese Verlautbarung ersetzte den Abschnitt zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital, der bis zu diesem Zeitpunkt in der Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW RS HFA 9) enthalten war. IDW RS HFA 45 behandelt folgende Themenkomplexe:

- Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital aus dem Blickwinkel des Emittenten,
- Kassainstrumente,
- · zusammengesetzte Finanzinstrumente,

⁹ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2910.

¹⁰ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 1, Tz. 5-6, Tz. 65-66, Tz. 75-79.

¹¹ Vgl. Leuschner/Weller, WPg 2005, 264-265.

¹² Vgl. IDW, IDW RS HFA 45.

- Rückkauf eigener Anteile und Schuldinstrumente,
- Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge und Aufwendungen sowie
- Anwendung der Abgrenzungsregelungen auf deutsche Gesellschaften.
- Der Abschlussprüfer hat **sorgfältig** zu prüfen, ob die fachlichen Verlautbarungen des IDW in der von ihm durchzuführenden Prüfung zu beachten sind. Die Standards des IDW sind keine Rechtsnormen, das IDW geht aber von einer **faktischen Bindungswirkung** aus. Wird von einer berufsständischen Stellungnahme zur Rechnungslegung abgewichen, ist dies **schriftlich** und an geeigneter Stelle (Prüfungsbericht) darzustellen und ausführlich zu **begründen**. Hieraus wird auf den zweiten Blick deutlich, dass sich die bilanzierenden Unternehmen ebenfalls an den relevanten berufsständischen Verlautbarungen orientieren sollten, um eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und somit eine ordentliche Abschlussprüfung zu ermöglichen. Aufgrund der Bindungswirkung für den Abschlussprüfer wird bei Zweifelsfragen im Rahmen der Rechnungslegung eine sehr enge Orientierung an den Verlautbarungen des IDW zur Rechnungslegung empfohlen. Unterschied zu den IDW-Stellungnahmen zur Rechnungslegung haben die IDW-Rechnungslegungshinweise nur Empfehlungscharakter. Die Stellungscharakter.
- Ferner hat das DRSC am 22. Januar 2009 die Rechnungslegungsinterpretation 3 bzw. RIC 3 veröffentlicht, in der **Auslegungsfragen zu Instrumenten mit Gläubigerkündigungsrecht gemäß IAS 32** behandelt werden. ¹⁷ Die vom RIC bzw. DRSC beschlossenen Interpretationen gelten, solange keine anders lautende Regelung durch das IFRS Interpretations Committee (ehemals: IFRIC) oder den IASB beschlossen wurde, als Leitlinie für die Bilanzierung der behandelten Sachverhalte in einem Abschluss, der nach den gültigen Regelungen des IASB aufgestellt wird. Unternehmen in Deutschland, die ihren Abschluss als gemäß IFRS aufgestellt kennzeichnen, haben daher sorgfältig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalls eine Anwendung der Interpretationen des RIC bzw. DRSC geboten ist.

11–12 (einstweilen frei)

c) IAS 39 »Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung«

- 13 IAS 39 »Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung« ist seit 2001 der zentrale Standard für den Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten. Zeitgleich mit IAS 32 wurden im Dezember 2003 weitreichende Änderungen an IAS 39 veröffentlicht. Auch hier standen die Beseitigung von Inkonsistenzen und eine Annäherung an US-GAAP im Vordergrund. ¹⁸ Seit dem Inkrafttreten des grundlegend modifizierten Standards im Jahr 2005 wurden allerdings im Lauf der Jahre weitere Änderungen und Anpassungen vorgenommen, die sich auf
 - den Anwendungsbereich und die Definitionen (z.B. Finanzgarantien, Kreditzusagen),
 - die Bewertungsvorschriften (z.B. Einführung der Fair-Value-Option, Abspaltungsprüfung eingebetteter Derivate),
 - die Neuklassifizierung bzw. Umwidmung von finanziellen Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie

¹³ Vgl. IDW, IDW PS 201, Tz. 13.

¹⁴ Vgl. Kühl/Oeltze, WPO-Kommentar², § 43, Tz. 47.

¹⁵ Vgl. Zwirner/Boecker, IRZ 2014, 50.

¹⁶ Vgl. IDW, IDW PS 201, Tz. 14.

¹⁷ Vgl. z.B. Meurer/Tamm, IRZ 2010, 269-275.

¹⁸ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2911; Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 7.

 die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (z. B. erwartete konzerninterne Transaktion als Grundgeschäft der Absicherung von Zahlungsströmen oder qualifizierende Grundgeschäfte)

erstreckten.19

Einzelne Mitglieder des Standardsetzers hatten ursprünglich vor, den in IAS 39 verfolgten Mixed-Model-Ansatz nur als eine Zwischenlösung bis zur Einführung eines umfassenden Full-Fair-Value-Model-Ansatzes zur Bewertung aller Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert einzuführen. Die Vorarbeiten zum ersten Fair-Value-Model für Finanzinstrumente gehen auf eine internationale Expertenkommission zurück, die im Jahr 1997 als »Financial Instruments Joint Working Group of Standard Setters« (JWG) gegründet wurde. Die Vorschläge zielten darauf ab, eine einheitliche Bilanzierung sämtlicher Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert einzuführen, wobei alle Wertänderungen unmittelbar in der Periode zu erfassen sind, in der sie eintreten. Allerdings enthielten die Vorschläge der JWG keine Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen. Als Ergebnis dieser Arbeiten wurde ein Standardentwurf »Financial Instruments and Similar Items« verabschiedet, dessen grundsätzliche Konzeption seit seiner Veröffentlichung im Dezember 2000 kontrovers diskutiert wurde. ²⁰ Bis zur Veröffentlichung von IAS 39 wurde klar, dass eine umfassende erfolgswirksame Bewertung aller Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert nicht durchsetzbar ist. ²¹

IAS 39 gliedert sich in folgende Bestandteile:

- eine Darstellung der Gründe für die Einführung des Standards (Introduction) (IAS 39.IN1-IN26),
- den Standardtext im engeren Sinn (IAS 39.1–110),
- einen Anhang A mit Anwendungsleitlinien (Application Guidance) (IAS 39.AG1-AG133),
- die Grundlagen zu den Schlussfolgerungen (Basis for Conclusions) (IAS 32.BC1-BC222),
- die abweichenden Meinungen (Dissenting Opinions),
- die veranschaulichenden Beispiele (Illustrative Examples) (IAS 32.IE1-IE31) sowie
- Einführungshinweise (Guidance on Implementing), die in Form von 132 Fragen und Antworten mit entsprechenden Verweisen auf den eigentlichen Standard ausgestaltet sind (IAS 39.IG A.1–G.2).

Bezüglich der **Normenhierarchie** ist zu beachten, dass der Standardtext sowie die Anwendungsleitlinien einen integralen Bestandteil des verbindlich zu beachtenden Regelwerks darstellen. Diese Bestandteile werden auch regelmäßig durch die EU-Kommission in europäisches Recht übernommen (endorsement).²²

Im März 2006 wurde **IFRIC 9** veröffentlicht, der als Interpretation von IAS 39 offene Fragen zur Neubeurteilung von eingebetteten Derivaten beantwortet.²³ Im Juli 2010 wurde **IFRIC 10** veröffentlicht, der als weitere Interpretation von IAS 39 das Verhältnis von Zwischenberichterstattung und Wertminderungen klarstellt.²⁴ Im Juli 2008 wurde **IFRIC 16** verlautbart, der bestimmte Fragen bei der Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb nach IAS 39 interpretiert. Als weitere Interpretation von IAS 39 wurde im November 2009 **IFRIC 19** zur Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente veröffentlicht.²⁵

15

¹⁹ Vgl. dazu z. B. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 2-5; Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 5-86.

²⁰ Vgl. dazu umfassend Kuhn, 2007, 308-348.

²¹ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2911.

²² Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 90-92.

²³ Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 70-72.

²⁴ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 85-86.

²⁵ Vgl. Schreiber/Schmidt, WPg 2010, 637-644.

- Der Berufsstand kam dem Bedürfnis der Praxis nach und hat seit der Veröffentlichung von IAS 39 folgende **fachliche Verlautbarungen** dazu veröffentlicht:²⁶
 - IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW RS HFA 9),
 - IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Verträgen über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten nach IAS 39 (IDW RS HFA 25).²⁷
 - IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Umkategorisierung finanzieller Vermögenswerte gemäß den Änderungen von IAS 39 und IFRIC 9 Amendments von Oktober/November 2008 und März 2009 (IDW RS HFA 26),
 - IDW Rechnungslegungshinweis: Ausweis- und Angabepflichten für Zinsswaps in IFRS-Abschlüssen (IDW RH HFA 2.001).
- 17 Hinsichtlich der Bindungswirkungen kann auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden (vgl. Kap. A, Tz. 9).
- **18–19** (einstweilen frei)

d) IFRS 7 »Finanzinstrumente: Angaben«

- 20 IFRS 7 regelt seit August 2005 die Angabevorschriften zu Finanzinstrumenten. ²⁸ Vor der Veröffentlichung des Standards waren die Vorschriften hierzu in IAS 30 »Angaben im Abschluss von Banken« und IAS 32 »Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung« geregelt. ²⁹ Seit der Veröffentlichung des Standards im August 2005 sind alle Regelungen zu Angaben und Risikobericht bezogen auf Finanzinstrumente in IFRS 7 enthalten. IFRS 7 gliedert sich in folgende Bestandteile:
 - eine Darstellung der Gründe für die Einführung des Standards (Introduction) (IFRS 7.IN1–IN9),
 - den Standardtext im engeren Sinn (IFRS 7.1-45),
 - einen Anhang A mit Definitionen (Defined Terms),
 - einen Anhang B mit Anwendungsleitlinien (Application Guidance) (IFRS 7.B1-B53),
 - die Grundlagen zu den Schlussfolgerungen (Basis for Conclusions) (IFRS 7.BC1–BC73) sowie
 - Einführungshinweise (Guidance on Implementing) (IFRS 7.IG1–IG41).

In Bezug auf die **Normenhierarchie** gilt, dass der Standardtext, die Definitionen sowie die Anwendungsleitlinien einen integralen Bestandteil des verbindlich zu beachtenden Regelwerks darstellen. Diese Bestandteile werden auch regelmäßig durch die EU-Kommission in europäisches Recht übernommen (endorsement).

Das IDW hat auch hier eine fachliche Stellungnahme zu **Einzelfragen zu den Angabepflichten nach IFRS 7 zu Finanzinstrumenten** (IDW RS HFA 24) veröffentlicht.³⁰ Die Stellungnahme enthält Einzelfragen zum Anwendungsbereich, zu den Klassen von Finanzinstrumenten, zur Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie zu Art und Umfang der Risiken aus Finanzinstrumenten.

²⁶ Vgl. IDW, IDW RS HFA 9; IDW, IDW RS HFA 25; IDW, IDW RS HFA 26; IDW, IDW RH HFA 2.001.

²⁷ Vgl. Fladt/Vielmeyer, WPg 2008, 1070-1076.

²⁸ Vgl. Kuhn/Christ, IFRS-Kommentar², IFRS 7, Tz. 1–7; Kuhn/Paa, DB 2005, 1977–1983; Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 4000–4007.

²⁹ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2911.

³⁰ Vgl. IDW, IDW RS HFA 24.

Hinsichtlich der Bindungswirkungen kann auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden (vgl. Kap. A, Tz. 9).

(einstweilen frei) 23–24

e) IFRS 9 »Finanzinstrumente«

Als ein wichtiger Ausgangspunkt für die Neuregelung von IAS 39 kann das im März 2008 vom IASB veröffentlichte Diskussionspapier »Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments« verstanden werden, in dem Vorschläge zur Reduzierung der Anzahl der Bewertungskategorien, zur Einführung einer weitgehenden Bewertung zum beizulegenden Zeitwert sowie zur Vereinfachung bei der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen gemacht wurden. Der IASB wurde dann im ersten Schritt aufgefordert, bis Ende 2009 eine Neuregelung zu IAS 39 vorzulegen, was sich in Anbetracht der Dimension der zu bearbeitenden Themenkomplexe als nicht realistisch herausstellte. Stattdessen verfolgte der IASB ab April 2009 das Ziel, die Neuregelung von IAS 39 in den folgenden **drei Phasen** vorzunehmen:

- Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten,
- Wertminderungen und Effektivzinsmethode und
- Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen,

wobei die erste Phase zur Klassifizierung und Bewertung bis Ende 2009 vorliegen sollte.³¹ Nach drei Monaten Bearbeitungszeit hat der IASB im Juli 2009 den Standardentwurf ED/2009/7 »Financial Instruments: Classificiation and Measurement« veröffentlicht. Am 12. November 2009 hat der IASB zur **ersten Phase** IFRS 9 »Finanzinstrumente« veröffentlicht, der die **Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten** neu regelt.³² Die entsprechende Ergänzung um die Neuregelungen zu den finanziellen Verbindlichkeiten folgte im Oktober 2010, wobei hier keine wesentlichen Änderungen an IAS 39 vorgenommen wurden.³³ In diesem Zusammenhang wurden die Ansatz- und Ausbuchungsregelungen aus IAS 39 in weiten Teilen unverändert in IFRS 9 übernommen.³⁴ Im Februar 2014 hat der IASB nochmals nachträgliche Änderungen zur ersten Phase von IFRS 9 veröffentlicht.³⁵

Dem Ergebnis der **zweiten Phase** von IFRS 9 »**Wertminderungen**« ging im März 2013 die Veröffentlichung des Standardentwurfs ED/2013/3 »Financial Instruments: Expected Credit Losses« voraus, der die Ergebnisse aus den monatelangen Diskussionen um ein angemessenes Modell zur Risikovorsorge (three bucket approach) zusammenfassen sollte.³⁶ Eine wichtige Zielsetzung war dabei, der im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftskrise aufgekommenen Kritik am bestehenden Wertminderungsmodell in IAS 39 (incurred loss model) – zu wenig und zu spät (too little and too late) –, künftig durch eine frühzeitige Erfassung von Wertminderungen auf der Basis von **erwarteten Kreditausfällen** (expected credit losses) zu begegnen.³⁷ Mit der Veröffentlichung der finalen Fassung von IFRS 9 am 24. Juli 2014 hat der IASB die endgültigen Regelungen zum neuen Wertminderungsmodell dargelegt.

Als erstes Ergebnis der **dritten Phase** zur **Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen** wurde im Dezember 2010 der Standardentwurf ED/2010/13 »Financial Instruments: Hedge

25

26

³¹ Vgl. ausführlich EY, IGAAP 2014, 2912-2918.

³² Vgl. Berentzen, 2010, 49–97; Erchinger/Melcher, DB 2009, 2165–2172 (Teil 1) und 2221–2228 (Teil 2); Gehrer/Krakuhn/Tietz-Weber, IRZ 2011, 87–90; Kuhn, IRZ 2010, 103–111; Märkl/Schaber, KoR 2010, 65–74.

³³ Vgl. Beyer/Hermens/Römhild, IRZ 2010, 325-331; Wiechens/Kropp, KoR 2011, 225-229.

³⁴ Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 287.

³⁵ Vgl. Berger/Struffert/Nagelschmitt, WPg 2013, 214-227.

³⁶ Vgl. Brixner/Schaber/Bosse, KoR 2013, 221–235; Große/Schmidt, WPg 2013, 529–532.

³⁷ Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 289.

Accounting« veröffentlicht, der im Vergleich zu IAS 39 eine Vielzahl von Erleichterungen vorsah. 38 Am 19. November 2013 hat der IASB die finalen Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen veröffentlicht. 39 Die Neuregelungen enthalten allerdings keine Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen auf Makroebene (macro hedging), die derzeit im Rahmen eines gesonderten Projekts bearbeitet werden. Am 17. April 2014 hat der IASB das Diskussionspapier DP/2014/1 »Accounting for Dynamic Risk Management: a Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging« mit Vorschlägen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen auf Makroebene veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang wurde auch der 1. Januar 2015 als Zeitpunkt des Inkrafttretens für IFRS 9 angesichts der sich verzögernden Fertigstellung des umfassenden Projekts zu Finanzinstrumenten abgeschafft. Mittlerweile hat der IASB den 1. Januar 2018 als neuen Zeitpunkt des Inkrafttretens für IFRS 9 festgelegt.

Am 24. Juli 2014 wurde **IFRS 9** »**Finanzinstrumente**« in seiner vorerst endgültigen Fassung veröffentlicht. Der Standard gliedert sich in folgende **Bestandteile**:

- eine Darstellung der Gründe für die Einführung des Standards (Introduction) (IFRS 9.IN1-IN13),
- den Standardtext im eigentlichen Sinn (IFRS 9.1.1-7.3.2),
- einen Anhang A mit Definitionen (Defined Terms),
- einen Anhang B mit Anwendungsleitlinien (Application Guidance) (IFRS 9.B2.1-BA.8),
- einen Anhang C mit den Änderungen, die sich durch IFRS 9 in anderen IFRSs ergeben (Amendments to other IFRSs),
- die Grundlagen zu den Schlussfolgerungen (Basis for Conclusions) (IFRS 9.BCIN.1-BCG.2),
- die abweichenden Meinungen (Dissenting Opinions),
- veranschaulichende Beispiele (Illustrative Examples) (IFRS 9.IE1-IE146) sowie
- Einführungshinweise (Guidance on Implementing) (IFRS 9.IG A.1-IG G.2).

In Bezug auf die **Normenhierarchie** gilt, dass der Standardtext, die Definitionen sowie die Anwendungsleitlinien einen integralen Bestandteil des verbindlich zu beachtenden Regelwerks darstellen. Die Übernahme von IFRS 9 in europäisches Recht steht noch aus.

29–30 (einstweilen frei)

f) IFRS 13 »Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts«

- 31 Der im Mai 2011 veröffentlichte IFRS 13 enthält standardübergreifend zu beachtende Regelungen zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts (fair value). Der Standard wurde in Zusammenarbeit mit dem US-amerikanischen FASB entwickelt. Die Standardentwürfe, die jeweils 2009 und 2010 veröffentlicht wurden, basieren auf dem im November 2006 veröffentlichten SFAS 157 »Fair Value Measurements«, der vom FASB erarbeitet und vom IASB um Anmerkungen ergänzt wurde. IFRS 13 wurde am 11. Dezember 2012 in europäisches Recht übernommen und am 29. Dezember 2012 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.
- 32 IFRS 13 regelt nicht, in welchen Fällen eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gefordert oder erlaubt ist. Vielmehr wird über ein System von Bewertungsvorschriften und Anwendungsleitlinien geklärt, wie der beizulegende Zeitwert künftig zu ermitteln ist und welche Angaben erforderlich sind. Der IASB definiert in IFRS 13 den beizulegenden Zeitwert erstmals als einen marktbasierten aktuellen Abgangspreis (current exit price). Dies hat erhebliche Aus-

³⁸ Vgl. Märkl/Glaser, KoR 2011, 124-132; Wüstemann/Bischof, WPg 2011, 403-407.

³⁹ Vgl. Echterling/Eierle/Haberberger/Weik, KoR 2014, 5–17; Schmidt/Barekzai/Hüttmann, DB 2014, 373–382 (Teil 1) und 433–438 (Teil 2).

wirkungen auf die Fair-Value-Bewertung von Derivaten, da IFRS 13 z.B. die Berücksichtigung des **Risikos der Nichterfüllung** (non-performance risk) vorsieht. Infolgedessen sind sowohl für finanzielle Vermögenswerte als auch für finanzielle Verbindlichkeiten künftig Risikoabschläge vorzunehmen. Von dieser Regelung betroffen sind auch Derivate, die bilateral zwischen Marktteilnehmern und ohne Sicherungsvereinbarung kontrahiert werden.⁴⁰

Das IDW hat dazu eine fachliche Stellungnahme zu **Einzelfragen zur Ermittlung des Fair Values nach IFRS 13** (IDW RS HFA 47) veröffentlicht.⁴¹ Bezogen auf Finanzinstrumente geht die Stellungnahme auf folgende praxisrelevante Einzelfragen ein: Begriffsdefinitionen (beizulegender Zeitwert, Hauptmarkt etc.), die Anwendung auf Verbindlichkeiten und eigene Eigenkapitalinstrumente, die Anwendung auf Nettopositionen finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten in Bezug auf Markt- bzw. Kreditausfallrisiken, den beizulegenden Zeitwert bei erstmaliger Erfassung, Bewertungsverfahren, die Inputfaktoren für Bewertungsverfahren, die Fair-Value-Hierarchie, Verwendung von Preisen Dritter sowie Besonderheiten bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von Derivaten.

Hinsichtlich der Bindungswirkungen kann auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden (vgl. Kap. A, Tz. 9).

(einstweilen frei)

35-36

34

g) IFRIC 2 »Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente«

IAS 32 beschreibt die Grundsätze für die Klassifizierung von Finanzinstrumenten als Fremdoder Eigenkapital aus dem Blickwinkel des Emittenten. Diese Grundsätze beziehen sich insbesondere auf die Klassifizierung **kündbarer Instrumente**, die den Inhaber zur Rückgabe an den Emittenten gegen liquide Mittel oder andere Finanzinstrumente berechtigen. Hierbei ergaben sich einige Zweifelsfragen in Bezug auf die Bilanzierung und Klassifizierung von Geschäftsanteilen an Genossenschaften und ähnlichen Instrumenten (IFRIC 2.2).

Geschäftsanteile, bei denen der Inhaber das Recht hat, eine Rücknahme zu verlangen, sind i. d. R. als Fremdkapital zu klassifizieren (IFRIC 2.9). 42

(einstweilen frei)

39-40

h) IFRIC 9 »Neubeurteilung eingebetteter Derivate«

Die Vorschriften in IAS 39 fordern, dass ein eingebettetes Derivat vom Basisvertrag zu trennen und als Derivat zu bilanzieren ist, wenn die Voraussetzungen zur Abspaltungspflicht erfüllt sind. Wird ein Unternehmen **Vertragspartei**, hat es zu beurteilen, ob etwaige in diesen Vertrag eingebettete Derivate von dem Basisvertrag zu trennen und als abgespaltene Derivate i. S. v. IAS 39 zu bilanzieren sind. IFRIC 9 beschäftigt sich daher mit den Fragen, ob

- eine solche Beurteilung lediglich zu dem Zeitpunkt vorzunehmen ist, an dem das Unternehmen Vertragspartei wird, oder ob diese Beurteilung während der Vertragslaufzeit zu überprüfen ist;
- ein Erstanwender seine Beurteilung auf der Grundlage der Bedingungen vorzunehmen hat, die bestanden, als das Unternehmen Vertragspartei wurde, oder zu den Bedingungen, die bestanden, als das Unternehmen IFRS zum ersten Mal angewandt hat.

⁴⁰ Vgl. Kuhn, Küting/Pfitzer/Weber (Hrsg.), 2014, 243-254.

⁴¹ Vgl. IDW, IDW RS HFA 47.

⁴² Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 15-16.

- Die Interpretation IFRIC 9 stellt diesbezüglich klar, dass eine Beurteilung darüber, ob ein eingebettetes Derivat vom Basisvertrag zu trennen und als Derivat zu bilanzieren ist, stets an dem Zeitpunkt erfolgt, wenn ein Unternehmen **erstmals Vertragspartei** wird (IFRIC 9.7). Eine spätere Neubeurteilung ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon gelten wenn:⁴³
 - sich die Vertragsbedingungen so stark ändern, dass es zu einer **signifikanten Änderung der Zahlungsströme** kommt, die sich ansonsten durch den Vertrag ergeben würden, oder
 - ein finanzieller Vermögenswert aus der Kategorie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet in eine andere Bewertungskategorie umgewidmet wird. Bei einer Umklassifizierung sollte die Beurteilung auf der Basis der Umstände erfolgen, die zum Zeitpunkt existierten, an dem das Instrument zuging, oder zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem eine Vertragsänderung erfolgte, durch die sich deutliche Veränderungen ergeben.

Um festzustellen, ob die Änderung der Zahlungsströme signifikant ist, prüft ein Unternehmen, in welchem Ausmaß sich die erwarteten Zahlungsströme in Bezug auf das eingebettete Derivat, den Basisvertrag oder beide ändern und ob diese Änderung im Vergleich zu den vorher im Rahmen des Vertrags erwarteten Zahlungsströmen signifikant ist (IFRIC 9.7).⁴⁴

43–44 (einstweilen frei)

i) IFRIC 10 »Zwischenberichterstattung und Wertminderungen«

- Nach IAS 34 »Zwischenberichterstattung« darf die Häufigkeit der Berichterstattung eines Unternehmens die Höhe des Jahresergebnisses nicht beeinflussen (IAS 34.28). Um dies zu erreichen, müssen Bewertungen für Zwischenberichtszwecke unterjährig kumuliert vom Geschäftsbeginn bis zum Stichtag des Zwischenberichts vorgenommen werden (IAS 34.28).
- Nach IAS 39.69 und IAS 39.66 dürfen ergebniswirksam erfasste Wertminderungen für gehaltene Eigenkapitalinstrumente sowie der Wertminderungsaufwand für finanzielle Vermögenswerte, die zu Anschaffungskosten bilanziert werden, nicht ergebniswirksam rückgängig gemacht werden. Hieraus ergibt sich die Frage, ob ein Unternehmen die Wertminderung für gehaltene Eigenkapitalinstrumente sowie den Wertminderungsaufwand für finanzielle Vermögenswerte, die zu Anschaffungskosten bilanziert werden, rückgängig machen muss, sofern zum Abschlussstichtag ein geringerer Aufwand erfasst worden wäre (IFRIC 10.7). Um diese Frage eindeutig zu klären, wurde im Juli 2006 IFRIC 10 »Zwischenberichterstattung und Wertminderungen« veröffentlicht. 45
- Nach IFRIC 10.8 darf ein Unternehmen eine in einem früheren Berichtszeitraum erfasste Wertminderung für gehaltene Eigenkapitalinstrumente, für finanzielle Vermögenswerte, die zu Anschaffungskosten bilanziert werden, sowie für den Geschäfts- oder Firmenwert nicht rückgängig machen.⁴⁶

48–49 (einstweilen frei)

i) IFRIC 16 »Absicherungen einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb«

50 IAS 21 »Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse« stellt die Grundlagen zur Bilanzierung von Wechselkursänderungen in einem IFRS-Abschluss dar. Hierbei ergaben sich in der

⁴³ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 70-72.

⁴⁴ Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 71.

⁴⁵ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3260; Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 85.

⁴⁶ Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 86.

Vergangenheit Zweifelsfragen, denen im Juli 2008 mit der Veröffentlichung von IFRIC 16 »Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb« Rechnung getragen wurde. Konkret befasst sich die Interpretation mit den drei folgenden Fragen (IFRIC 16.9):

- Welches Währungsrisiko darf als Sicherungsbeziehung designiert werden? Währungsrisiken aus dem Währungspaar funktionale Währungen des ausländischen Geschäftsbetriebs vs. funktionale Währungen der Muttergesellschaft oder aus dem Währungspaar funktionale Währungen des ausländischen Geschäftsbetriebs vs. Darstellungswährung des von der Muttergesellschaft aufgestellten Konzernabschlusses?
- Wo kann/muss innerhalb eines Konzerns das Sicherungsinstrument gehalten werden?
- Welche Beträge sind bei der Veräußerung des ausländischen Geschäftsbetriebs vom Eigenkapital in die GuV umzugliedern?

Als Art des abgesicherten Risikos wird lediglich die Sicherungsbeziehung von Währungsumrechnungsdifferenzen, die zwischen der funktionalen Währung des ausländischen Tochterunternehmens und der funktionalen Währung des Mutterunternehmens entstehen, zugelassen (IFRIC 16.9). Die Darstellungswährung führt **nicht** zu Risiken, die abgesichert werden dürfen.⁴⁷

Die Frage, wo das Sicherungsinstrument innerhalb eines Konzerns gehalten wird, spielt nach IFRIC 16.14 aus Konzernsicht keine Rolle. Folglich kann das Sicherungsinstrument von jeder Konzerngesellschaft im Konsolidierungskreis gehalten werden. 48

Wird eine Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb veräußert, ist nach IFRIC 16 die Art der bis dato vorgenommenen Einbeziehung in den Konzernabschluss entscheidend. Unterschieden wird hierbei zwischen der direkten und der schrittweisen Methode. Bei der schrittweisen Methode kann es dazu kommen, dass ein anderer Betrag als der für die Bestimmung der Wirksamkeit der Absicherung benötigte Betrag in die GuV umgegliedert wird (IFRIC 16.17). Diese Differenz kann beseitigt werden, indem der Betrag berechnet wird, der sich bei Anwendung der direkten Methode ergeben hätte. 49

(einstweilen frei) 54–55

k) IFRIC 19 »Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente«

Nach IAS 39 darf ein Unternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit nur dann ausbuchen, wenn diese **getilgt** ist und somit die im Vertrag genannten Verpflichtungen erfüllt, aufgehoben oder ausgelaufen sind (IAS 39.39). Die Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch die **Ausgabe von Eigenkapitalinstrumente** (sogenannte Debt-Equity-Swaps) stellt eine besondere Art der Tilgung dar, und es stellte sich die Frage, wie diese Art von Transaktionen zu bilanzieren ist (IFRIC 19.1). Der Anwendungsbereich von IFRIC 19 ist auf den **Schuldner** beschränkt und schließt Instrumente aus, die ein Wahlrecht zur Wandlung in Eigenkapitalinstrumente von Anfang an vertraglich vorsehen (z. B. Wandelanleihen).⁵⁰

Nach IFRIC 9 ist die Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten als **erbrachte Gegenleistung** im Sinne von IAS 39.41 anzusehen (IFRIC 19.5). Die emittierten Eigenkapitalinstrumente werden mit dem **beizulegenden Zeitwert** bewertet (IFRIC 19.6). Kann dieser nicht verlässlich bestimmt werden, ist der beizulegende Zeitwert der getilgten finanziellen Verbindlichkeit heranzuziehen (IFRIC 19.7).⁵¹

56

51

52

⁴⁷ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3463.

⁴⁸ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3464.

⁴⁹ Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 270.

⁵⁰ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3088.

⁵¹ Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 144; EY, IGAAP 2014, 3089.

Die Differenz zwischen dem Buchwert der getilgten finanziellen Verbindlichkeit und dem gezahlten Entgelt ist ergebniswirksam zu erfassen (IFRIC 19.9). Wird lediglich ein Teil der Schuld getilgt, hat das Unternehmen zu beurteilen, ob dies eine Änderung der Konditionen des noch ausstehenden Teils der Verbindlichkeit bewirkt. Sollte dies der Fall sein, muss das gezahlte Entgelt zwischen dem getilgten und dem noch ausstehenden Teil der Verbindlichkeit aufgeteilt werden (IFRIC 19.8).⁵²

59–60 (einstweilen frei)

2. Begriffsdefinitionen

a) Finanzinstrumente

61 Ein Finanzinstrument ist ein **Vertrag**, der gleichzeitig bei einem Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei einem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt (IAS 32.11).⁵³ Hierzu gehört im Wesentlichen alles, was keine materiellen Vermögenswerte (z. B. Vorräte oder Sachanlagevermögen), geleasten Vermögenswerte oder immateriellen Vermögenswerte (z. B. Patente oder Warenrechte) darstellt (IAS 32.AG10) und nicht von IAS 32 ausgenommen ist. Voraussetzung für das Vorliegen eines Finanzinstruments ist das **Vorhandensein eines Vertrags** zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien, der **rechtlich durchsetzbar** ist und dem sich die Vertragsparteien **nicht ohne wirtschaftliche Folgen** entziehen können.⁵⁴ Dabei bedarf es nicht unbedingt der Schriftform (IAS 32.13).

Demnach gehören Verbindlichkeiten und Forderungen, die nicht auf vertraglichen Vereinbarungen basieren, nicht zu den Finanzinstrumenten. Beispiele hierfür sind gesetzlich geregelte Ertragsteuern sowie Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen (IAS 32.AG12).⁵⁵

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Art der vertraglich geregelten Gegenleistung. Als Finanzinstrumente qualifizieren sich lediglich Forderungen und Verbindlichkeiten, denen ein Recht auf Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zugrunde liegt. Das heißt, Vermögenswerte, bei denen der künftige wirtschaftliche Nutzen in Form von Dienstleistungen oder dem Empfang von Waren besteht, sind ausgeschlossen. Auch passivische Abgrenzungsposten und die meisten Gewährleistungsverpflichtungen stellen keine finanzielle Verbindlichkeit dar (IAS 32.AG11). Geleistete und erhaltene Anzahlungen stellen gleichfalls keine Finanzinstrumente dar. Hierbei handelt es sich in der Regel um sonstige Vermögenswerte bzw. sonstige Verbindlichkeiten, für die das Rahmenkonzept bzw. andere Standards anzuwenden sind.⁵⁶

Beispiele für finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten sind Forderungen aus Lieferung und Leistung, Wechselforderungen bzw. -verbindlichkeiten, Darlehensforderungen bzw. -verbindlichkeiten sowie Anleiheforderungen bzw. -verbindlichkeiten (IAS 32.AG4). Andere Arten von Finanzinstrumenten zeichnen sich dadurch aus, dass die vertragliche Gegenleistung nicht aus flüssigen Mitteln, sondern aus einem anderen finanziellen

⁵² Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 144; EY, IGAAP 2014, 3089.

⁵³ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2929 und 3015.

⁵⁴ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2929.

⁵⁵ Vgl. *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 300.

⁵⁶ Vgl. *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 301.

Vermögenswert besteht. Ein Beispiel hierfür sind Verbindlichkeiten, die z.B. in Staatsanleihen zu erfüllen sind (IAS 32.AG5).⁵⁷

Die Ausübung eines vertraglichen Rechts oder die Forderung zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung kann **unbedingt oder abhängig vom Eintritt eines zukünftigen Ereignisses** sein. Hierzu zählen z. B. Bürgschaften, da diese dem Kreditgeber ein vertraglich eingeräumtes Recht auf Empfang von Finanzmitteln zusichern und der Bürge die Pflicht zur Zahlung hat, wenn der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Vom Eintreten bestimmter Ereignisse abhängige Rechte und Verpflichtungen fallen selbst dann unter die Definition von finanziellen Vermögenswerten bzw. finanziellen Verbindlichkeiten, wenn solche Posten nicht immer im Abschluss bilanziert werden, da sie die Ansatzkriterien nicht erfüllen (IAS 32.AG8). Dies könnte z. B. bei einem Versicherungsvertrag gegeben sein, der in den Anwendungsbereich von IFRS 4 fällt.⁵⁸

Nach IAS 32.AG7 stellt ein vertragliches Recht auf oder eine vertragliche Verpflichtung zum Empfang, zur Lieferung oder Übertragung von Finanzinstrumenten selbst ein Finanzinstrument dar. Wichtig hierbei ist, dass die vereinbarten Rechte oder Verpflichtungen letztendlich zum Empfang oder zur Abgabe von Finanzmitteln bzw. zum Erwerb oder zur Emission von Eigenkapitalinstrumenten führen.⁵⁹

Wird ein **Leasingvertrag** als **Finanzierungsleasing** klassifiziert, fällt dieser in den Anwendungsbereich von IAS 32. Begründet wird dies in IAS 32.AG9 damit, dass der Leasinggeber die Investition als ausstehende Forderung aufgrund des Leasingvertrags und nicht als geleasten Vermögenswert ansieht. Der Leasingnehmer hat eine Reihe von Zahlungen zu leisten, die in materieller Hinsicht der Zahlung von Zins und Tilgung bei einem Darlehensvertrag entsprechen. Somit wird ein Finanzierungsleasing als Finanzinstrument, ein **Operating-Leasingverhältnis** hingegen nicht als Finanzinstrument betrachtet (außer im Hinblick auf einzelne jeweils fällige Zahlungen) (IAS 32.AG9).⁶⁰

IAS 32.14 weist explizit darauf hin, dass der Begriff »Unternehmen« im Zusammenhang mit der Definition von Finanzinstrumenten Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Treuhänder sowie öffentliche Institutionen umfasst und insofern weit zu interpretieren ist.

Unterschieden wird zwischen **originären Finanzinstrumenten** (hierzu gehören z.B. Forderungen, Zahlungsverpflichtungen und Eigenkapitalinstrumente) und **derivativen Finanzinstrumenten** (z.B. Termingeschäfte, Optionen, Swaps oder Futures) (IAS 32.AG15).

(einstweilen frei) 69–70

b) Finanzielle Vermögenswerte

Nach der Definition in IAS 32.11 umfassen finanzielle Vermögenswerte:61

- Zahlungsmittel,
- **Eigenkapitalinstrumente**, die an einem anderen Unternehmen gehalten werden,
- vertragliche Rechte, flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte von einem anderen Unternehmen zu erhalten oder ein vertragliches Recht darauf, finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen zu möglicherweise vorteilhaften Bedingungen zu tauschen,

65

66

64

68

⁵⁷ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2930.

⁵⁸ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2930.

⁵⁹ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2929; Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 302.

⁶⁰ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 302.

⁶¹ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3015.

- Verträge, die in eigenen Eigenkapitalinstrumenten erfüllt werden (können) und bei denen
 - kein Derivat vorliegt, das eine vertragliche Verpflichtung des Unternehmens enthält (enthalten kann), eine variable Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens zu erhalten, oder
 - ein Derivat vorliegt, das nicht durch den Austausch eines fixen Betrags an liquiden Mitteln oder anderer finanzieller Vermögenswerte gegen eine festgelegte Zahl von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens erfüllt wird (werden kann).
- **Zahlungsmittel** (flüssige Mittel) sind finanzielle Vermögenswerte, weil sie das Austauschmedium und deshalb die Grundlage sind, auf der alle Transaktionen im Abschluss bewertet und erfasst werden (IAS 32.AG3). So fallen z.B. auch Einlagen von Zahlungsmitteln auf ein laufendes Konto bei einer Bank oder einer ähnlichen Finanzinstitution unter die Definition eines finanziellen Vermögenswerts (z.B. Bankguthaben oder Sorten), weil sie nach IAS 32.AG3 das vertraglich eingeräumte Recht eines Einlegers darstellen, flüssige Mittel von der Bank zu erhalten bzw. einen Scheck oder ein ähnliches Finanzinstrument zugunsten eines Gläubigers zur Begleichung einer finanziellen Verbindlichkeit zu verwenden.
- 73 Weitere **Beispiele** für finanzielle Vermögenswerte sind:⁶²
 - Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (flüssige Mittel, Bargeld),
 - Guthaben bei Kreditinstituten.
 - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
 - Forderungen an Kunden (z.B. aus Darlehen),
 - Wechselforderungen,
 - Investmentfondsanteile,
 - Eigenkapitalinstrumente an sonstigen Unternehmen (z.B. Aktien, GmbH-Anteile, Gesellschaftsanteile an Personenhandelsgesellschaften oder Genossenschaften),
 - Anleihen, Schuldscheine, Schuldverschreibungen,
 - Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert.
- 74 Die **Fungibilität** des Anspruchs (z.B. verbriefte Anteile) ist für die Klassifikation als finanzieller Vermögenswert **nicht** relevant.
- 75 Im Rahmen der Einstufung von gehaltenen Eigenkapitalinstrumenten beim Investor spielt darüber hinaus die Bilanzierung aufseiten des Emittenten als Fremd- oder Eigenkapital **keine** Rolle. IAS 32 und IAS 39 sehen keine spiegelbildlich vorzunehmende Klassifikation von Finanzinstrumenten beim Investor und Emittent vor.

Nach IFRS 9 ist vorgesehen, dass sich die Einteilung eines Instruments in ein Schuld- oder Eigenkapitalinstrument aus dem Blickwinkel des Investors stets nach der Klassifizierung aufseiten des Emittenten nach IAS 32 richten soll. Dies bedeutet, dass durch IFRS 9 eine spiegelbildliche Klassifizierung von Finanzinstrumenten eingeführt wird.

Nicht zu den finanziellen Vermögenswerten zählen materielle Vermögenswerte (wie z.B. Vorräte oder Sachanlagen), geleaste Vermögenswerte und immaterielle Vermögenswerte (wie z.B. Patente und Warenrechte). Da das Unternehmen die Verfügungsmacht über materielle und immaterielle Vermögenswerte hat, ist zwar die Möglichkeit gegeben, Finanzmittelzuflüsse oder den Zufluss anderer finanzieller Vermögenswerte zu generieren, sie führt jedoch nicht zu einem bestehenden Rechtsanspruch auf flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte (IAS 32.AG10).

Ebenso stellen Edelmetalle, wie z.B. Goldbarren, keinen finanziellen Vermögenswert dar, da hiermit kein vertragliches Recht zum Erhalt liquider Mittel oder eines anderen finanziellen Vermögenswerts verbunden ist (IAS 39.B.1; IFRS 9.B.1).⁶³

⁶² Vgl. Beck-IFRS HB4, § 3, Tz. 29.

⁶³ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2931.

Auch aktivische Abgrenzungsposten (wie z.B. Anzahlungen) stellen keine finanziellen Vermögenswerte dar, da hierfür der wirtschaftliche Nutzen i.d.R. im Erhalt von Waren oder Dienstleistungen und nicht im Erhalt von liquiden Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten besteht.⁶⁴ Hierbei handelt es sich vielmehr um sonstige Vermögenswerte, deren Bilanzierung in anderen Standards bzw. im Rahmenkonzept geregelt ist.

(einstweilen frei) 78–79

c) Finanzielle Verbindlichkeiten

Nach der Definition in IAS 32.11 umfassen finanzielle Verbindlichkeiten: 65

80

- vertragliche Verpflichtungen, einem anderen Unternehmen Zahlungsmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte zu liefern oder mit einem anderen Unternehmen finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu möglicherweise nachteiligen Bedingungen auszutauschen, und
- Verträge, die in **eigenen Eigenkapitalinstrumenten** des Unternehmens erfüllt werden (können) und bei denen
 - kein Derivat vorliegt (Kassainstrument), das eine vertragliche Verpflichtung des Unternehmens enthält (enthalten kann), eine variable Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens abzugeben, oder
 - ein Derivat vorliegt, das nicht durch den Austausch eines fixen Betrags an liquiden Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten gegen eine festgelegte Zahl von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens erfüllt wird (werden kann).

Finanzielle Verbindlichkeiten sind auf **Verträgen** beruhende Verpflichtungen bzw. Vereinbarungen, Zahlungsmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte an einen Vertragspartner zu liefern. Finanzielle Verbindlichkeiten setzten definitionsgemäß einen Vertrag voraus (IAS 32.11; IAS 32AG12). Die vertraglichen Vereinbarungen unterliegen keinen besonderen Formvorschriften (IAS 32.13). Auch eine Kette von vertraglich vereinbarten Rechten oder Verpflichtungen erfüllt die Definition einer finanziellen Verbindlichkeit, sofern sie letztendlich zur Abgabe von Finanzmitteln führt (IAS 32.AG7). Entscheidend ist vor allem, dass sich das Unternehmen bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung nicht uneingeschränkt der Lieferung von Zahlungsmitteln oder anderer finanzieller Vermögenswerte entziehen kann, wirtschaftliche Folgen also nicht vermieden werden können (IAS 32.19).

Beispiele für finanzielle Verbindlichkeiten sind:66

82

83

81

- · Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Wechselverbindlichkeiten,
- Darlehensverbindlichkeiten,
- Schuldinstrumente (Anleihen, Schuldverschreibungen etc.),
- Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert,
- Fixdividenden aus Vorzugsaktien,
- · Genussrechtskapital mit Fremdkapitalanteil.

Verbindlichkeiten, die nicht auf einer vertraglichen Vereinbarung basieren, sind demnach keine finanziellen Verbindlichkeiten. Hierzu gehören z.B. Ertragsteuern, die auf gesetzlichen Vorschriften beruhen (IAS 32.AG12). Ebenfalls nicht zu den finanziellen Verbindlichkeiten

⁶⁴ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2932.

⁶⁵ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3016.

⁶⁶ Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 329.

zählen Posten wie passivische Abgrenzungen sowie die meisten Gewährleistungsrückstellungen. Grund hierfür ist, dass die aus ihnen resultierenden Nutzenabflüsse in der Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen und nicht in einer vertraglichen Verpflichtung zur Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten bestehen (IAS 32.AG11).

Bei der Einstufung in der Bilanz des Unternehmens ist die wirtschaftliche Substanz eines Finanzinstruments entscheidend und nicht etwa allein die rechtliche Gestaltung (IAS 32.18). Wirtschaftliche Substanz und rechtliche Gestaltung stimmen zwar meistens, aber nicht immer überein.

Erhaltene Anzahlungen zählen nicht zu den finanziellen Verbindlichkeiten, da es sich hierbei i. d. R. um die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen und nicht um die Lieferung von Zahlungsmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten handelt. Diese sind somit den sonstigen Verbindlichkeiten zuzuordnen, deren Bilanzierung in anderen Standards bzw. im Rahmenkonzept geregelt ist.

Neben den Regelungen in IAS 32 befindet sich eine Reihe von Bilanzierungsgrundsätzen für finanzielle Verbindlichkeiten in anderen Standards. So sind die Regelungen für Ansatz und Bewertung z.B. in IAS 39 bzw. IFRS 9 enthalten. Ausweis und Offenlegungspflichten sind in IAS 1 geregelt, die Vorschriften für den Anhang enthält IFRS 7.

87–88 (einstweilen frei)

86

d) Eigenkapitalinstrumente

- 89 Ein **Eigenkapitalinstrument** wird als Vertrag definiert, der einen **Residualanspruch** an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug aller dazugehörigen Schulden begründet (IAS 32.11; F.49(c)). Ein Instrument ist nur dann ein Eigenkapitalinstrument, wenn sämtliche der folgenden Kriterien zutreffen:⁶⁷
 - Das Instrument enthält weder eine vertragliche Verpflichtung zur Abgabe von Zahlungsmitteln oder anderer finanzieller Vermögenswerte noch die Verpflichtung zum Austausch finanzieller Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu möglicherweise nachteiligen Bedingungen für den Emittenten (IAS 32.16a)).
 - Besteht die Möglichkeit, dass das Finanzinstrument in Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten erfüllt wird, handelt es sich entweder um
 - kein Derivat, das für den Emittenten keine vertragliche Verpflichtung zur Lieferung einer variablen Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente enthält, oder
 - ein Derivat, das vom Emittenten nur durch Austausch eines fixen Betrags an liquiden Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten gegen eine fixe Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente erfüllt wird (IAS 32.16b)).
 - Rechte, Optionen und Optionsscheine, die zum Erwerb einer fixen Zahl an Eigenkapitalinstrumenten zu einem fixen Betrag in beliebiger Währung berechtigen, stellen Eigenkapitalinstrumente dar, wenn das Unternehmen sie anteilsmäßig allen gegenwärtigen Eigentümern derselben Klasse seiner nicht-derivativen Eigenkapitalinstrumente anbietet (IAS 32.16b)).
- 90 Eigenkapital liegt auch dann vor, wenn innerhalb der Residualgröße eine Rangfolge der Bedienung mit Dividenden und/oder Liquidationserlösen vereinbart ist. Dies ist z.B. bei Einlagen des stillen Gesellschafters bei Dividendenzahlungen oder bei Vorzugsaktien mit unterschiedlich hoher Beteiligung an den Liquidationserlösen der Fall.⁶⁸

⁶⁷ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3018.

⁶⁸ Vgl. IDW, IDW RS HFA 45, Tz. 4.

Finanzinstrumente, die der Definition von finanziellen Verbindlichkeiten entsprechen, werden trotzdem als Eigenkapitalinstrument erfasst, wenn es sich dabei entweder um **kündbare Instrumente** (puttable instruments) handelt, die in IAS 32.16A und IAS 32.16B beschrieben werden, oder um Instrumente, die den Inhaber dazu berechtigen, im Falle einer Liquidation einen proportionalen Anteil am Nettovermögen des Unternehmens zu erhalten, und die Voraussetzungen von IAS 32.16C und IAS 32.16D erfüllt sind.⁶⁹

Zu den Eigenkapitalinstrumenten gehören z.B. (nicht kündbare) Stammaktien, GmbH-Anteile, bestimmte kündbare Instrumente (vgl. hierzu IAS 32.16A–B) und Optionsscheine sowie bestimmte Rückkaufsrechte für eigene Anteile. Diese Instrumente zeichnen sich dadurch aus, dass der Inhaber zur Zeichnung oder zum Kauf einer festen Anzahl nicht kündbarer Stammaktien des emittierenden Unternehmens gegen einen festen Betrag an Zahlungsmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten berechtigt ist (IAS 32.AG13). Die Verpflichtung eines Unternehmens, eine feste Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten gegen einen festen Betrag an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten auszugeben oder zu erwerben, ist als Eigenkapitalinstrument des Unternehmens einzustufen (IAS 32.AG13).

Wird das Unternehmen in einem solchen Vertrag jedoch zur Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten verpflichtet, entsteht gleichzeitig eine Verbindlichkeit in Höhe des Barwerts des Rückkaufbetrags (IAS 32.AG27(a)). Der Emittent dieser (nicht kündbaren) Stammaktien geht eine Verbindlichkeit ein, wenn er formelle Schritte für eine Gewinnausschüttung einleitet und somit den Anteilseignern gegenüber gesetzlich dazu verpflichtet wird. Dies kann nach einer Dividendenerklärung der Fall sein oder wenn das Unternehmen liquidiert wird und alle nach Begleichung der Schulden verbliebenen Vermögenswerte auf die Aktionäre verteilt wurden (IAS 32.AG13).

Eine erworbene Kaufoption oder ein ähnlicher erworbener Vertrag, der ein Unternehmen gegen die Abgabe eines festen Betrags an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zum Rückkauf einer fixen Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente berechtigt, stellt keinen finanziellen Vermögenswert des Unternehmens dar. Stattdessen sind sämtliche für einen solchen Vertrag entrichteten Entgelte vom Eigenkapital abzuziehen (IAS 32.AG14).

Im Rahmen der praktischen Anwendung ist die konkrete Ausgestaltung der **Satzung** und ggf. weiterer Vereinbarungen für die Frage entscheidend, ob Anteile an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH etc.) beim Emittenten als Eigenkapitalinstrumente im Sinne von IAS 32 anzusehen sind.

(einstweilen frei) 94–95

da) Eigene Anteile

Erwirbt ein Unternehmen seine **eigenen Eigenkapitalinstrumente** zurück (wie z.B. aufgrund eines Aktienrückkaufprogramms), sind diese eigenen Anteile nach IAS 32.33 vom Eigenkapital abzuziehen. Zurückerworbene eigene Anteile stellen zusammen mit dem übrigen Eigenkapital den Residualwert zwischen den Vermögenswerten und Schulden eines Unternehmens dar. Der Standard weist darauf hin, dass weder Kauf noch Verkauf, Ausgabe oder Einbeziehung von eigenen Eigenkapitalinstrumenten im Periodenergebnis erfasst werden, d.h., diese sind **erfolgsneutral** abzubilden. Gleiches gilt für den erneuten Verkauf der Anteile. Gezahlte oder erhaltene Entgelte sind direkt im Eigenkapital zu erfassen.⁷¹

Die eigenen Anteile können dabei vom Unternehmen selbst oder von anderen Konzernunternehmen erworben und gehalten werden (IAS 32.33). Dies ist für den Ausweis unerheblich. Im Anhang oder in der Bilanz ist der Betrag der gehaltenen eigenen Anteile gesondert aus-

93

96

97

91

⁶⁹ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3019.

⁷⁰ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3027.

⁷¹ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 340.

zuweisen (IAS 32.34 i. V. m. IAS 1.79(a)(i)). Zudem sind hierbei die Anforderungen in IAS 24 zu beachten. In diesem Zusammenhang sind ggf. Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen oder Personen zu machen. Die Anforderungen hierzu finden sich in IAS 24.17-18.

Die Abgrenzung der eigenen Anteile vom Eigenkapital war bis 2005 noch in SIC 16 gere-98 gelt. Diese Regelungen wurden zwar nicht explizit in den überarbeiteten IAS 32 übernommen, dürfen aber weiterhin angewendet werden. Für die Absetzung der eigenen Anteile vom Eigenkapital bestehen die folgenden drei Möglichkeiten:72

- Die gesamten Anschaffungskosten der eigenen Anteile werden in einem Posten vom Eigenkapital abgesetzt (one-line adjustment; cost method).
- Der Nennwert (falls vorhanden) wird vom gezeichneten Kapital (Grundkapital) abgesetzt. Zudem wird der Differenzbetrag zu den Anschaffungskosten mit anderen Eigenkapitalposten verrechnet (par value method).
- Anpassung sämtlicher betroffener Eigenkapitalposten.

Eine erneute Ausgabe von zurückerworbenen eigenen Anteilen ist wie eine neue Emission von Anteilen zu behandeln. Hierbei ist die gewählte Methode zu berücksichtigen.⁷³

Werden eigene Fremdkapitalinstrumente zurückgekauft, führt dies zu einer Verringerung der entsprechenden finanziellen Verbindlichkeit.⁷⁴ Grund hierfür ist, dass in Höhe der zurückerworbenen Fremdkapitaltitel keine Verbindlichkeiten im Sinne des Rahmenkonzepts (F.49) gegeben sind.⁷⁵ Die Differenzbeträge zwischen dem Buchwert und der zugehörigen Verbindlichkeit sind dabei im Periodenergebnis zu erfassen.

Auch hier ist eine spätere Wiederveräußerung wie eine neue Emission zu behandeln. Hierbei werden die erhaltenen Verkaufserlöse angesetzt, sodass sich ein (neuer) Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufserlös und dem Rückzahlungsbetrag ergeben kann. Dieser ist dann nach der Effektivzinsmethode fortzuschreiben.⁷⁶

100-101 (einstweilen frei)

99

db) Transaktionskosten bei Eigenkapitaltransaktionen

Zu den Transaktionskosten bei Eigenkapitaltransaktionen gehören z.B. Register- und andere 102 behördliche Gebühren, Honorare für Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und andere Berater sowie Druckkosten und Börsenumsatzsteuern. Transaktionskosten, die bei der Emission oder dem Erwerb einer Eigenkapitaltransaktion anfallen, sind als Abzug vom Eigenkapital zu bilanzieren. Unter die abzuziehenden Transaktionskosten fallen allerdings nur solche Kosten, die direkt zurechenbar sind und die ohne die Emission oder den Rückerwerb der eigenen Anteile nicht angefallen wären (IAS 32.27). Beim Abzug der Kosten vom Eigenkapital sind ggf. noch steuerliche Effekte zu berücksichtigen. Der Betrag der Transaktionskosten, der in der Periode als Abzug vom Eigenkapital bilanziert wurde, ist gesondert anzugeben (IAS 32.39). Ebenso sind die hieraus resultierenden Steuereffekte nach den Regelungen in IAS 12 zu behandeln.⁷⁷

Treten Transaktionskosten im Zusammenhang mit zusammengesetzten Finanzinstru-103 menten auf, sind diese proportional zu der Aufteilung des aufgenommenen Kapitals den einzelnen Komponenten zuzuordnen. Für den Fall, dass Transaktionskosten mehrere Transaktio-

⁷² Vgl. IDW, IDW RS HFA 45, Tz. 41.

⁷³ Vgl. IDW, IDW RS HFA 45, Tz. 42.

⁷⁴ Vgl. IDW, IDW RS HFA 45, Tz. 43.

⁷⁵ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 343.

⁷⁶ Vgl. IDW, IDW RS HFA 45, Tz. 43.

⁷⁷ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 350.

104-105

106

ähnlichen Transaktionen verwendet werden, auf die einzelnen Transaktionen zu allokieren. Ein Beispiel hierfür sind Kosten eines gleichzeitigen Zeichnungsangebots für neue Aktien und für die Börsennotierung bereits ausgegebener Aktien (IAS 32.38).⁷⁸

(einstweilen frei)

nen betreffen, sind diese anhand eines sinnvollen Zuordnungsschlüssels, wie sie bei

e) Derivate

ea) Grundlagen

Ein **Derivat** ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Vertrag, der in den Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9 fällt und alle der **drei nachfolgenden Merkmale** aufweist (IAS 39.9; IFRS 9.Appendix A):⁷⁹

- Die Wertänderung leitet sich aus der Änderung eines bestimmten Zinssatzes, Preises eines Finanzinstruments, Güter-/Rohstoffpreises, Wechselkurses, Preis- oder Zinsindex, Bonitätsratings, Kreditindex oder einer ähnlichen Variablen (auch Basisobjekt genannt) ab. Bei nicht-finanziellen Variablen ist als weitere Voraussetzung vorgesehen, dass diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien sind.⁸⁰
- Der Vertrag erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.
- Der Vertrag wird zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt; es liegt mithin ein Termingeschäft vor.

Bei der Anwendung der vorgenannten Definition ist es unerheblich, zu welchem Zweck Derivate eingesetzt werden. Ebenso spielt es keine Rolle, ob der jeweilige Vertrag (z.B. eine Option) auch tatsächlich ausgeübt wird oder nicht (IAS 39.IG B.7; IFRS 9.IG B.7). Es müssen lediglich die genannten Kriterien erfüllt sein.

Als typische Beispiele für Derivate werden **Optionen**, **Swaps**, **Forwards** und **Futures** genannt (IAS 39.AG9; IAS 39.IG B.2; IFRS 9.BA.1; IFRS 9.IG B.2). Ein Derivat hat in der Regel einen Nennbetrag (Nominalwert) in Form eines Währungsbetrags, einer Anzahl von Aktien, einer Anzahl von Einheiten, gemessen in Gewicht oder Volumen, oder anderer im Vertrag genannter Einheiten. Dabei beinhaltet ein Derivat jedoch nicht die Verpflichtung aufseiten des Inhabers oder Stillhalters, den Nennbetrag bei Vertragsabschluss auch tatsächlich zu investieren oder in Empfang zu nehmen. Alternativ könnte ein Derivat zur Zahlung eines festen Betrags oder eines Betrags, der sich infolge des Eintritts eines künftigen, vom Nennbetrag unabhängigen Sachverhalts (jedoch nicht proportional zu einer Änderung des Basiswerts) ändern kann, verpflichten (IAS 39.AG9). So kann eine Vereinbarung auch ohne die Angabe eines Nennbetrags ein Derivat darstellen. IAS 39 nennt hier als Beispiel die Vereinbarung, einen festen Betrag zu zahlen, wenn der 6-Monats-LIBOR um 100 Basispunkte steigt.

Bei einem Derivat wird zudem eine Anfangsauszahlung gefordert, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, die in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist. Die meisten Optionen erfüllen diese Definition, da die Prämie i.d.R. geringer ist als die Investition, die für den Erwerb des zugrunde liegenden Finanzinstruments, an das die Option gekoppelt ist, erforderlich wäre (IAS 39.AG 11; IFRS 9.BA.3). Lediglich bei Optio-

108

⁷⁸ Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 351.

⁷⁹ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2966; Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 360.

⁸⁰ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2968.

109

nen, die (tief) im Geld sind, kann es vorkommen, dass die Kapitaleinsätze nahezu gleich sind. 81

So fallen z.B. auch Währungsswaps unter diese Definition, da zu Beginn ein Tausch verschiedener Währungen mit dem gleichen beizulegenden Zeitwert vorgenommen wird und hierfür keine Anfangsauszahlung erforderlich ist (IAS 39.AG 11; IFRS 9.BA.3). In IAS 39 wird nicht erläutert, wann eine Anschaffungsauszahlung als geringer anzusehen ist. Diese Einschätzung ist somit vom betreffenden Unternehmen selbst vorzunehmen.⁸²

Viele Derivate erfordern Margin-Zahlungen. Diese im Zusammenhang mit Derivaten erbrachten Margin-Zahlungen gehören jedoch nicht zur Anfangsinvestition (IAS 39.IG B.10; IFRS 9.IG B.10).

Ein Derivat hat immer **mindestens ein Basisobjekt** (underlying). Hierzu gehören z.B.:83

- bestimmte Zinssätze (z.B. LIBOR),
- der Preis eines Finanzinstruments (z.B. der Preis einer Unternehmensanleihe),
- Rohstoffpreise (z. B. der Preis eines Barrels Öl).
- Wechselkurse (z. B. USD/EUR-Kassakurs),
- Preisindizes (z. B. Verbraucherpreisindex),
- Kredit-Rating (z. B. Fitch),
- Kredit-Index und
- nicht-finanzielle Variable.

Auch Derivate, die mehr als ein Basisobjekt haben, fallen in den Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9.

Zu den Derivaten zählen nach IAS 39 bzw. IFRS 9 auch Verträge, die auf Bruttobasis durch Lieferung des zugrunde liegenden Postens erfüllt werden (z.B. Termingeschäfte über den Kauf eines festverzinslichen Schuldinstruments). Ein Unternehmen kann einen Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens geschlossen haben, der durch einen Ausgleich in bar oder anderen Finanzinstrumenten oder durch den Tausch von Finanzinstrumenten erfüllt werden kann (z.B. ein Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Rohstoffs zu einem festen Preis zu einem zukünftigen Termin). Verträge dieser Art fallen in den Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9, sofern sie nicht zum Zweck der Lieferung eines nicht-finanziellen Postens gemäß dem voraussichtlichen Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen wurden und in diesem Sinne weiter gehalten werden (IAS 39.AG10; IFRS 9.BA.2).

Ebenfalls zu den Derivaten nach IAS 39 bzw. IFRS 9 zählen Wettverträge. 84 Dies ist damit zu begründen, dass nach Abschluss einer Wette der Wettkunde dazu verpflichtet ist, seinen Wetteinsatz in Form von Zahlungsmitteln an den Wettanbieter zu bezahlen. Für den Wettanbieter resultiert hieraus im Falle eines Gewinns des Wettkunden eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung. Das Derivat ist in diesem Fall i. d. R. der Kategorie zu Handelszwecken gehalten zuzuordnen. 85

112–113 (einstweilen frei)

111

eb) Optionen

114 Optionen sind vertragliche Vereinbarungen, bei denen einem Vertragspartner (Optionsinhaber) das Recht eingeräumt wird, zukünftig innerhalb einer bestimmten Frist bzw. zu einem

⁸¹ Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 32.

⁸² Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 361.

⁸³ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2967.

⁸⁴ Vgl. *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 362.

⁸⁵ Vgl. *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 362.

bestimmten Zeitpunkt mit einem anderen Vertragspartner (Optionsstillhalter) ein vorab festgelegtes Vertragsverhältnis einzugehen bzw. vom Stillhalter die Zahlung eines hinsichtlich seiner Bestimmungsgrößen fixen Geldbetrags (Barausgleich) zu verlangen. Es handelt sich hierbei um Termingeschäfte mit einem asymmetrischen Risikoprofil, da Inhaber und Stillhalter über unterschiedliche Chancen-Risiko-Profile verfügen. Während der Verlust für den Käufer der Option auf die Höhe der zu zahlenden Optionsprämie begrenzt ist, hat der Verkäufer ein (fast) unbegrenztes Verlustrisiko.

Die vier Grundpositionen von Optionen stellen sich wie folgt dar:

Kaufoption (call)	Käufer: (long position)	Hat das Recht (aber keine Verpflichtung), das Grundgeschäft zum festgelegten Preis zu erwerben (oder Barausgleich zu verlangen).
	Stillhalter: (short position)	Hat bei Ausübung der Option die Verpflichtung, das Grundgeschäft zum festgelegten Preis zu verkaufen (oder Barausgleich zu leisten).
Verkaufsoption (put)	Käufer: (long position)	Hat das Recht (aber keine Verpflichtung), das Grundgeschäft zum festgelegten Preis zu verkaufen (oder Barausgleich zu verlangen).
	Stillhalter: (short position)	Hat bei Ausübung der Option die Verpflichtung, das Grundgeschäft zum festgelegten Preis zu kaufen (oder Barausgleich zu leisten).

Abb. A.2: Grundpositionen bei Optionen⁸⁶

Als Basisobjekt (underlying) kommen u. a. Kassainstrumente (z. B. Aktien, Devisen oder Anleihen), Indizes, Termingeschäfte (z. B. Futures, Forward Rate Agreements, Devisen oder Waren), Credit-Spreads, Swaps und Optionen infrage. Unterschieden wird zwischen dem Recht, ein Basisobjekt zu kaufen (**Kaufoption**), und dem Recht, ein Basisobjekt zu verkaufen (**Verkaufsoption**). Ein Optionsgeschäft kann eine Optionsprämie für das Optionsrecht beinhalten, die der Käufer dem Verkäufer zu entrichten hat. Dies ist jedoch keine notwendige Voraussetzung für das Vorliegen einer Option. Wird eine Option verkauft, wird dies i. d. R. als geschriebene Option bezeichnet.

Unterschieden wird zudem zwischen amerikanischen Optionen und europäischen Optionen. **Amerikanische Optionen** zeichnen sich dadurch aus, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeitspanne jederzeit ausgeübt werden, **europäische Optionen** können hingegen nur an einem bestimmten Tag am Ende der Optionslaufzeit ausgeübt werden.

Der Marktwert von Optionen ergibt sich vereinfacht ausgedrückt aus den beiden Komponenten Zeitwert und innerer Wert, wobei sich der **innere Wert** aus der Differenz zwischen dem Basispreis (strike price) des Basisobjekts und dem aktuellen Marktpreis bestimmt.⁸⁷ Liegt der Marktpreis einer Kaufoption über dem Basispreis, ist die Option im Geld (in the money), hat also einen positiven inneren Wert. Bei Verkaufsoptionen verhält es sich genau umgekehrt. Ist der Basispreis einer Kaufoption höher als der aktuelle Kurs des Basiswerts, ist die Option aus dem Geld (out of the money). Auch hier ist es für Verkaufsoptionen genau umgekehrt. Sind Basispreis und aktueller Marktpreis des Basiswerts gleich hoch, ist die Option am Geld (at the money).

Der Zeitwert von Optionen spiegelt die Möglichkeit wider, dass die Option noch den inneren Wert erreichen oder weiter steigern kann. Der Zeitwert ist dabei stark abhängig von der Restlaufzeit der Option, der Volatilität des Basisobjekts und dem risikolosen Zins. Ebenfalls entscheidend ist die Art der Ausübung, also ob es sich um eine amerikanische oder europäische Option handelt.

115

116

⁸⁶ Abbildung in Anlehnung an Scharpf/Luz², 2000, 341.

⁸⁷ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 373.

118

Als Zinsbegrenzungsvereinbarungen werden Zinscaps, Zinsfloors und Zinscollars bezeichnet. Dabei handelt es sich um vertraglich festgelegte Grenzen für die Verzinsung eines bestimmten Kapitalbetrags für einen bestimmten Zeitraum. Für alle drei Instrumente gilt, dass Ausgleichszahlungen zu leisten sind, wenn ein als Referenzzinssatz vereinbarter Marktzinssatz (z.B. 6-Monats-EURIBOR) eine vereinbarte Grenze über- oder unterschreitet. Ein Zinscap ist dabei die Vereinbarung einer Zinsobergrenze, d.h., der Käufer eines Zinscaps hat das Recht, vom Verkäufer die Zinsdifferenz aus dem vereinbarten nominellen Kapitalbetrag für den vereinbarten Zeitraum zu verlangen, die sich daraus ergibt, dass der Marktzinssatz die vereinbarte Zinsobergrenze überschreitet. Entsprechend ist der Verkäufer eines Zinsfloors verpflichtet, dem Käufer die Zinsdifferenz zu erstatten, die sich ergibt, weil der Marktzinssatz die vereinbarte Zinsuntergrenze unterschreitet. Der Zinscollar ist die Kombination einer Zinsober- und einer Zinsuntergrenze. Hier vereinbaren Käufer und Verkäufer eine Zinsbandbreite, d.h. sowohl eine Zinsober- als auch eine Zinsuntergrenze und einen Referenzzinssatz. Der Käufer hat dann das Recht, eine Ausgleichszahlung zu verlangen, wenn der Marktzins die Zinsobergrenze überschreitet. Der Käufer muss eine Ausgleichszahlung leisten, wenn der Marktzins die vereinbarte Zinsuntergrenze unterschreitet. Durch die Kombination von Kauf und Verkauf von Optionen (z.B. als Bandbreiten- oder Zylinderoptionen) wird die vom Käufer aufzuwendende Nettoprämie reduziert, weil sich das Profil der Chancen und Risiken gegenüber dem Kauf eines Caps bzw. Floors zu seinen Lasten verschlechtert hat. Sofern sich die zu leistende und die zu empfangende Prämie ausgleichen, ergibt sich eine Nettoprämie von null (Zero-Cost-Collar). Eine Bandbreiten- oder Zylinderoption stellt ein Optionskombinationsgeschäft aus einem Kauf und gleichzeitigem Verkauf von Optionen dar. Dabei verringert die dem Unternehmen zustehende Prämie aus dem Verkauf die zu zahlende Optionsprämie für den Kauf.88

119–120 (einstweilen frei)

ec) Termingeschäfte

121 Forwards sind außerbörsliche Termingeschäfte (OTC), bei denen zwei Vertragsparteien vereinbaren, zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft einen bestimmten Betrag zu bezahlen. Als Grundgeschäft können hierfür Wertpapiere, Devisenkurse und andere Grundgeschäfte, auf die sich zwei Kontraktpartner verständigen, dienen. Zu den Forwards gehören in erster Linie **Devisentermingeschäfte**. Hierbei vereinbaren die Parteien, einen bestimmten Betrag in einer bestimmten Währung zu einem festgelegten Kurs zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt zu kaufen bzw. zu verkaufen. Der Marktwert ergibt sich vereinfacht ausgedrückt aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Terminkurs und dem marktgerechten Terminkurs am Stichtag. Bei Vertragsabschluss beträgt dieser i.d.R. null, vorausgesetzt es handelt sich hierbei um marktgerechte Konditionen.⁸⁹

Zu den Forwards gehören insbesondere auch **Forward Rate Agreements (FRAs)**. Hierbei handelt es sich um Vereinbarungen zwischen zwei Vertragsparteien, bei denen die Vertragspartner den Zinssatz in Bezug auf einen nominalen Kapitalbetrag für einen in der Zukunft gelegenen Zeitraum verbindlich festlegen. Kapitalbeträge werden hier, ebenso wie bei einem Zinsswap, nicht ausgetauscht. Die vereinbarte Verzinsung wird als Basiszinssatz bzw. FRA-Zinssatz bezeichnet, die Differenz zwischen dem Basiszinssatz und dem am Referenztag gültigen Marktzinssatz bestimmt die Höhe der Ausgleichszahlung, die zwischen den Vertragspartnern zu leisten ist. Die Ausgleichszahlung errechnet sich dabei aus dieser Zinsdifferenz auf der Basis des vereinbarten Betrags, bezogen auf die vereinbarte Laufzeit.

⁸⁸ Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 373.

⁸⁹ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 370.

Da die Differenz vorab gezahlt wird, nämlich am Ende der Vorlaufzeit des FRA, d. h. zu Beginn der Periode, die als Referenzperiode für die Verzinsung festgelegt wurde, wird im Regelfall eine entsprechende Abzinsung der Ausgleichszahlung vorgenommen. Der FRA-Verkäufer erhält dabei einen festen Zinssatz und leistet der Gegenpartei einen variablen Zinssatz. ⁹⁰ Da die Zahlungsverpflichtung sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer von der Zinsentwicklung abhängt, liegt bei Forwards eine symmetrische Risikoverteilung vor.

(einstweilen frei) 123–124

ed) Swaps

Swaps zeichnen sich dadurch aus, dass eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien getroffen wird, bestimmte Zahlungen an mehreren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkten, auszutauschen. Hierbei ist insbesondere die Art und Weise der Berechnung der Zahlungen entscheidend. Zu den Swapgeschäften gehören im Wesentlichen Zinsswaps (interest rate swaps), Währungsswaps (currency swaps), kombinierte Zins-/Währungsswaps (currency interest rate swaps) sowie exotische Swaps.

Bei **Zinsswaps** handelt es sich um außerbörsliche Termingeschäfte (OTC), bei denen zwei Vertragspartner sich dazu verpflichten, Zinszahlungen auszutauschen. Diese Zinszahlungen beziehen sich auf denselben Kapitalbetrag und können sowohl fix (über die Laufzeit konstant) als auch variabel (an einen veränderlichen Referenzzinssatz geknüpft) sein. Der Tausch bezieht sich jedoch nicht auf den zugrunde liegenden Kapitalbetrag, sondern lediglich auf die zugehörigen Zinsen. Die Grundform eines Zinsswaps stellt der »Plain-Vanilla-Zinsswap« dar. Hierbei werden nachschüssig zu zahlende fixe Zinsen gegen nachträglich von der Gegenpartei zu zahlende variable Zinsen ausgetauscht. Die variablen Zinsen werden i. d. R. an einen Referenzzinssatz wie z. B. den EURIBOR geknüpft.

Bei einem Zinsswap werden demnach z. B. festverzinsliche Forderungen/Verbindlichkeiten in variabel verzinsliche Forderungen/Verbindlichkeiten umgewandelt und umgekehrt. Dies ist vor allem dann von Vorteil, wenn ein Unternehmen ein Geschäft am Kapitalmarkt abschließt, jedoch eine andere Finanzierungsstruktur wünscht. Diese kann im Nachhinein durch den Abschluss eines Zinsswaps hergestellt werden. Die Definitionsmerkmale eines Derivats nach IAS 39 bzw. IFRS 9 sind sowohl für das Geschäft des Unternehmens, das die Festsatzzinsen erhält, als auch für das Geschäft der Gegenpartei erfüllt. So gehören hierzu z. B. auch Verpflichtungen, bei denen der Festzinszahler den Barwert bereits zu Beginn begleicht, da hier eine erheblich geringere Anschaffungsauszahlung erforderlich ist als für Investitionen in ein variabel verzinsliches Wertpapier (IAS 39.IG B.4; IFRS 9.IG B.4). Nicht dazu gehören jedoch erhaltene Swaps, bei denen vom Zahler variabler Zinsen eine barwertige Vorauszahlung vorgenommen wird (IAS 39.IG B.5; IFRS 9.IG B.5). Dies liegt vor allem daran, dass hierbei im Prinzip eine fixe Zahlung zum Abschlusszeitpunkt in feste, gleichbleibende Zahlungen der Zukunft getauscht wird und dies somit vergleichbar ist mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit gleichbleibenden Zins- und Tilgungszahlungen. Se

Im Rahmen der Bewertung wird der Swap unter Rückgriff auf das Barwertkonzept gedanklich in einen Einzahlungs- und einen Auszahlungsstrom zerlegt und auf den Bewertungsstichtag diskontiert. Die Differenz der Barwerte ergibt das Bewertungsergebnis. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt der Marktwert eines Swaps regelmäßig null, soweit beide Konditionen (Festsatzzins und variabler Zins) marktgerecht sind und vorbehaltlich einer gegebenenfalls vorzunehmenden Anpassung um das Risiko der Nichterfüllung (Kreditrisiko). Der vereinfachte Rückgriff auf einen einheitlichen Diskontierungsfaktor für sämtliche Zinszah-

125

126

⁹⁰ Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 370.

⁹¹ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 371.

⁹² Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 371.

lungstermine bedingt jedoch den unrealistischen Fall einer flachen Zinsstrukturkurve. Deshalb wird zur Abzinsung auf die aus der Zinsstrukturkurve ablesbaren laufzeitspezifischen Zerobond-Zinssätze zurückgegriffen.

Ein besonderes Problem bei der dargestellten Bewertung von Swaps besteht in der Erfassung der Zinsen. Bei der Diskontierung der Zahlungsströme werden sämtliche noch ausstehenden Zahlungen diskontiert, unabhängig davon, ob sie auf die Periode zwischen letztem Zinszahlungstag und Bewertungsstichtag oder auf die Periode zwischen Bewertungsstichtag und nächstem (zukünftigem) Zinszahlungsstichtag entfallen. Aus diesem Grund ist regelmäßig eine Korrektur des Barwerts (dirty present value, dirty price) um den Betrag der Stückzinsen vorzunehmen (Zinsabgrenzung). Im Regelfall dürfte es genügen, wenn die errechneten Stückzinsen (Saldo der Zinsabgrenzung) verteilungsgerecht berücksichtigt werden. Der um die Zinsabgrenzung bereinigte Barwert stellt den clean present value (clean price) dar. 93

Ein Währungsswap zeichnet sich dadurch aus, dass sich zwei Vertragsparteien darauf verständigen, einen Kapitalbetrag (inklusive der damit verbundenen Zinszahlungen) in einen Kapitalbetrag einer anderen Währung (inklusive der damit verbundenen Zinszahlungen), einzutauschen. Zu Vertragsbeginn werden die Kapitalbeträge in unterschiedliche Währungen getauscht und der Devisenkurs für den Rücktausch am Ende der Laufzeit festgelegt. Während der Laufzeit werden die zugehörigen Zinszahlungen in der jeweiligen Währung bestimmt und ausgetauscht. Diese unterscheiden sich zwar i. d. R. wegen des abweichenden Zinsniveaus der verschiedenen Währungsgebiete, beruhen jedoch auf denselben Berechnungsmodalitäten (fest/fest oder variabel/variabel). Der Kapitalbetrag wird am Fälligkeitstag zum vertraglich vereinbarten Kassakurs zurückgetauscht.

Bei einem kombinierten **Zins-/Währungsswap** handelt es sich um eine Kombination der Merkmale von Zins- und Währungsswaps. Die Vertragsparteien tauschen hierbei Zinsverpflichtungen sowohl in divergierenden Währungen als auch mit unterschiedlichen Zinsbindungsfristen aus.

Bei Swaps handelt es sich um außerbörslich gehandelte Derivate (OTC). Aus diesem Grund ist neben den Grundformen eine Reihe weiterer Variationen beobachtbar. Eine Variation der Zahlungsstrukturen liegt beim Forward Swap (oder auch Terminswap) vor, in dem durch einen verzögerten Laufzeitbeginn Elemente eines Termin- und Swapgeschäfts verknüpft werden, womit ein zukünftiger Anlage- oder Finanzierungsbedarf bereits im Voraus abgesichert werden kann. Eine weitere Variation besteht darin, die der Zinsberechnung zugrunde liegenden nominalen Kapitalbeträge im Zeitablauf zu variieren. Bei einem Amortisationsswap (oder auch Step-down-Zinsswap) reduziert sich der dem Swap zugrunde liegende Nominalbetrag entsprechend einem festgelegten Tilgungsplan. Die Tilgungsstruktur kann auch entsprechend den Tilgungsbeträgen eines Annuitätendarlehens vereinbart werden, die während der Vertragslaufzeit zu einer sinkenden Zinsbelastung führen (Annuitätenswap). Im Gegensatz dazu ist der Step-up-Swap (oder auch Stufenswap) durch einen planmäßigen Anstieg der den Zinszahlungen zugrunde liegenden Nominalbeträge gekennzeichnet. Die Kombination aus einem Step-up-Swap und einem Amortisationsswap kennzeichnet den Roller-Coaster-Swap. Die periodisch anfallenden Festzinszahlungen werden beim Zero-Coupon-Swap (oder auch Balloon-Zinsswap) durch eine einmalige Festzinszahlung am Ende der Laufzeit ersetzt. Eine weitere Variation besteht darin, Zinsswaps in Verbindung mit Optionen zu kontrahieren, indem einer Vertragspartei z.B. eine Option auf vorzeitige Kündigung des Swaps eingeräumt wird. Erhält der Festzinszahler das vorzeitige Kündigungsrecht, handelt es sich um einen Callable-Swap, liegt das Recht beim Festzinsempfänger, liegt ein Puttable-Swap vor. Für das Optionsrecht ist eine Prämie zu zahlen, die auch in den gegenseitigen Zinszahlungsvereinbarungen berücksichtigt werden kann. Das Gegenteil dazu stellt der prolongierbare Swap dar, bei dem einer Vertragspartei die Option zur Verlängerung der Laufzeit eingeräumt wird. Zu

128

129

⁹³ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 371.

den komplexeren Swaps zählen die **Yield-Curve-Swaps**, bei denen im Gegensatz zum Plain-Vanilla-Zinsswap beide Zinssätze viertel- oder halbjährlich neu festgestellt werden. Der Festsatz bleibt für die Laufzeit des Swaps damit nicht konstant. Beim **Basisswap** sind die getauschten Zinszahlungen beide variabel, unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der Referenzzinssätze bzw. Zinsanpassungszeiträume. ⁹⁴

(einstweilen frei) 131–132

ee) Futures

Futures werden, im Gegensatz zu Forwards, i. d. R. über eine Börse gehandelt. Dies liegt vor allem daran, dass sie in ihrer Ausgestaltung, also insbesondere in Bezug auf die Laufzeit, die Qualität und die Quantität des Vertragsgegenstands, standardisiert sind. Futures sind somit an einer Börse gehandelte Forward-Kontrakte, die standardisierte Merkmale aufweisen, die von der Börse festgelegt werden. Unterschieden wird im Wesentlichen zwischen Futures, deren Basiswert sich auf Finanzprodukte bezieht, und Futures, deren Basiswert sich auf Commodities, also z. B. Rohstoffe, Energieträger oder Nahrungsmittel, bezieht.

Beispiele für Futures auf Finanzprodukte sind **Zins-, Devisen- und Aktienindex-Futures**. Zu den Commodity-Futures zählen u. a. **Futures auf Kupfer, Strom und Kohle**. Bei Zins-Futures handelt es sich um eine Vereinbarung zweier Vertragspartner, verzinsliche Geld- oder Kapitalanlageprodukte, die in ihrer Qualität und Quantität bereits feststehen, zu einem vorher vereinbarten Preis und Zeitpunkt zu liefern oder abzunehmen. ⁹⁵ Zu den wichtigsten Kontrakten zählen hierbei an der Börse gehandelte Euro-Bund-Futures, deren vereinbarter Zinssatz vom Kurs einer fiktiven Bundesanleihe abgeleitet wird. Der Käufer der Euro-Bund-Futures verpflichtet sich dazu, am Erfüllungstag die betreffende Anleihe zu dem vereinbarten Preis zu kaufen. Der Verkäufer hat dementsprechend die Pflicht, zu liefern. Es handelt sich somit, ebenfalls wie bei Forwards, um unbedingte Termingeschäfte. Sie weisen daher ebenfalls ein symmetrisches Risikoprofil auf.

Da Futures über die Börse gehandelt werden, ist durch die Clearingstelle der Börse die Erfüllung der Kontrakte garantiert. Damit liegt das Ausfallrisiko grundsätzlich bei der Clearingstelle. Während der Laufzeit des Futures kann ein Barausgleich an jedem Handelstag stattfinden. Mit dem Ausgleich erlöschen auch die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gegenüber der Clearingstelle. Zu Beginn eines Future-Kontrakts wird der Börseneinrichtung eine Sicherheit in Höhe der Initial-Margin in Form von Geld, Avalen oder verpfändeten Wertpapieren bereitgestellt. Die Höhe der Initial-Margin hängt von den jeweiligen Börsenbestimmungen und der Volatilität des Basisobjekts ab. Die Initial-Margin wird auf einem Margin-Account hinterlegt. Zweckmäßigerweise bietet es sich an, pro Börseneinrichtung einen getrennten Margin-Account zu führen. Auf dem Margin-Account wird auch die Variation-Margin erfasst. Diese ergibt sich aus der Wertänderung des Future-Kontrakts und wird täglich abgerechnet. Die Wertveränderung zum letzten Börsentag wird dementsprechend aus dem Margin-Account verrechnet. Die Margin-Zahlungen sind nicht Teil der Anschaffungskosten (IAS 39.IG B.10; IFRS 9.IG B.10).

(einstweilen frei) 135–136

134

⁹⁴ Vgl. Krumnow/Bellavite-Hövermann/Sprißler u. a. (Hrsg.), Kommentar², § 340e HGB, Tz. 360.

⁹⁵ Vgl. *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 372.

⁹⁶ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 372.

138

f) Finanzgarantien

Nach der gleichlautenden Definition nach IAS 39 und IFRS 9 ist eine Finanzgarantie ein Vertrag, bei dem der Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen verpflichtet ist, die den Garantienehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bedingungen eines Schuldinstruments nicht fristgemäß nachkommt (IAS 39.9; IFRS 9.Appendix A). Bei den Finanzgarantien, die in den Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9 fallen, muss folglich ein Dreiecksverhältnis zwischen dem Garantiegeber (z. B. Bürge), dem Garantienehmer (z. B. begünstigte Bank) und dem Schuldner (z. B. Hauptschuldner) gegeben sein.

Eine Finanzgarantie liegt dann vor, wenn eine vertragliche Vereinbarung über das zugrunde liegende Schuldinstrument, die zugehörige Entschädigungsleistung und den Zahlungsausfall existiert. Die Form des Vertrags (mündlich, schriftlich) ist dabei **nicht relevant**, wobei jene Formvorschriften zu beachten sind, die Voraussetzung für die zivilrechtliche Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarung sind (IAS 39.AG4; IFRS 9.B2.5). Wichtig ist, dass Entschädigungszahlungen nur dann zu leisten sind, wenn der Schuldner bei Fälligkeit tatsächlich ausfällt. Relevante Parteien sind hierbei Garantiegeber, Garantienehmer und Schuldner. Gängige Beispiele für Finanzgarantien sind u.a.:

- Bürgschaften,
- Bankgarantien,
- Zahlungsgarantien,
- Akkreditive und Kreditversicherungen.

Keine Finanzgarantien stellen hingegen kredit- bzw. bonitätsrisikobezogene Garantien dar, bei denen die Zahlung von Änderungen bestimmter Preise, Zinssätze, Währungen, Indizes, Finanzinstrumente usw. abhängt. Bei diesen Vereinbarungen handelt es sich i. d. R. um **Derivate** (z. B. Kreditderivate), die in den Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9 fallen (IAS 39.AG4(b); IFRS 4.B19(f)). 100

Insofern ist ein wesentliches Merkmal einer Finanzgarantie, dass Entschädigungszahlungen nur dann zu leisten sind, wenn der Schuldner bei Fälligkeit tatsächlich nicht leistet. Eine Finanzgarantie bezieht sich ferner auf ein Schuldinstrument (debt instrument). Für den Begriff Schuldinstrument enthalten die IFRS keine Definition. Bei der Auslegung dieses Begriffs erscheint es sachgerecht, sich an dem in IAS 32.11 definierten Begriff der finanziellen Verbindlichkeit zu orientieren. ¹⁰¹

Hat ein **Garantiegeber** zuvor ausdrücklich erklärt (asserted explicitly), dass ein solcher Vertrag als **Versicherungsvertrag** betrachtet wird und die hierfür anwendbaren Rechnungsmethoden verwendet werden, kann er wählen, ob er IAS 39 bzw. IFRS 9 oder IFRS 4 anwendet (IAS 39.AG4(a); IFRS 9.B2.5(a)). Für Finanzgarantien, die in Verbindung mit einem Warenverkauf gewährt wurden, ist IAS 18 anzuwenden (IFRS 4.4(d); IAS 39.2(e); IFRS 9.2.1(e)). Die Erklärung, ob es sich um einen Versicherungsvertrag handelt, kann im Schriftwechsel zwischen Garantiegeber und Kunden (bzw. Regulierungsbehörden), in Verträgen, Geschäftsunterlagen oder im Jahresabschluss festgehalten werden (IAS 39.AG4A; IFRS 9.B2.6). Die Entscheidung, ob IFRS 4 oder IAS 39 bzw. IFRS 9 angewendet wird, kann für jeden einzelnen Vertrag gesondert getroffen werden. Diese ist dann jedoch unwiderruflich (IAS 39.2(e); IFRS 9.2.1(e)).

⁹⁷ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2939.

⁹⁸ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2941.

⁹⁹ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 328.

¹⁰⁰ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 328.

¹⁰¹ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2940.

In den folgenden Beispielen liegt keine Finanzgarantie i. S. v. IAS 39 bzw. IFRS 9 vor: 102

- Gewährleistungsgarantien von Produzenten für verkaufte Produkte,
- Garantien, die Entschädigungszahlungen für den Fall vorsehen, dass eine vertragliche Leistung nicht bis zu einem bestimmten Datum erbracht wird (z. B. Lieferungen von Maschinen),
- Garantien, dass eine Immobilie nach einem bestimmten Zeitraum einen bestimmten Marktpreis hat,
- Lieferungs- und Leistungsgarantien,
- Fertigstellungsgarantien,
- im Regelfall Patronatserklärungen.

(einstweilen frei)

141-142

140

g) Beizulegender Zeitwert

Der beizulegende Zeitwert entspricht nach der **Definition** dem Preis, der bei der Veräußerung eines Vermögenswerts oder bei der Übertragung einer Verbindlichkeit im Rahmen einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag erhalten bzw. gezahlt würde (IAS 32.11; IFRS 13.9).

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ist zeitpunktbezogen (IFRS 13.15), daher ist eine Glättung des beizulegenden Zeitwerts mit Blick auf Preisschwankungen vor und nach dem Bewertungsstichtag nicht zulässig. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts basiert auf einer hypothetischen Transaktion am Bewertungsstichtag. Hierfür wird der Prozess der Bildung eines Veräußerungs- bzw. Übertragungspreises (exit price) auf einem Markt nachempfunden.¹⁰³ Der beizulegende Zeitwert wird als marktbezogener Abgangspreis definiert, der unter aktuellen Marktbedingungen entweder im Hauptmarkt oder alternativ im vorteilhaftesten Markt vereinnahmt werden kann (IFRS 13.24).¹⁰⁴ Durch die Orientierung an repräsentativen Marktteilnehmern ist von unternehmensindividuellen Annahmen bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts zu abstrahieren (IFRS 13.2; IFRS 13.22). Aus der Bezugnahme auf eine gewöhnliche Transaktion ist abzuleiten, dass es sich nicht um eine erzwungene Veräußerung oder Übertragung (Liquidation, Notverkauf etc.) handeln darf. Bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts darf der Preis nicht um Transaktionskosten erhöht bzw. verringert werden. Transaktionskosten sind kein Merkmal des Bewertungsobjekts, sondern spezifisch für die Transaktion. Transaktionskosten werden entsprechend dem jeweils maßgeblichen Standard behandelt (IFRS 13.25) (vgl. dazu ausführlich Kap. E, Tz. 125-130).

(einstweilen frei) 145–146

h) Zusammengesetzte Finanzinstrumente

Der IASB hat die Vorschriften zur Bilanzierung von eingebetteten Derivaten mit dem Ziel verabschiedet, die Bilanzierung und Bewertung von Derivaten nicht dadurch umgehen zu können, dass die derivativen Merkmale in andere, nicht-derivative Verträge eingebettet werden (IAS 39.BC37; IFRIC 9.BC6). Insofern sollte durch die getrennte Bilanzierung eingebetteter Derivate die Umgehung der Bilanzierung von Derivaten zum beizulegenden Zeitwert in IAS 39 verhindert werden; dies gilt besonders, wenn nicht-finanzielle Basisverträge, die nicht unter den Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9 fallen, hierzu verwendet werden.

143

144

¹⁰² Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 206.

¹⁰³ Vgl. *IDW*, IDW RS HFA 47, Tz. 3.

¹⁰⁴ Vgl. EY, IGAAP 2014, 946.

149

Als **strukturierte bzw. zusammengesetzte Instrumente** gelten Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten, die im Vergleich zu nicht strukturierten Verträgen hinsichtlich ihrer Verzinsung, Laufzeit oder Rückzahlung **besondere Ausstattungsmerkmale** aufweisen. Unter einem strukturierten Instrument wird folglich ein Instrument verstanden, das sich aus einem nichtderivativen Basisvertrag und einem (oder mehreren) die Zahlungsströme des Basisvertrags modifizierenden eingebetteten Derivat zusammensetzt (vgl. Kap. I, Tz. 5–8). So werden verzinsliche Wertpapiere häufig mit Wandlungsrechten oder Optionsrechten ausgestattet, sodass dadurch die ursprüngliche Struktur der Papiere maßgeblich verändert wird. 105

Nach der grundlegenden Definition ist ein **eingebettetes Derivat** (embedded derivative) Bestandteil eines **strukturierten bzw. zusammengesetzten Instruments** (hybrid (combined) instrument), das auch einen nicht-derivativen Basisvertrag enthält. ¹⁰⁶ Für zusammengesetzte Instrumente ist charakteristisch, dass ein Teil der Zahlungsströme **ähnlichen Schwankungen** ausgesetzt ist wie ein freistehendes Derivat. Ein eingebettetes Derivat verändert einen Teil oder alle Zahlungsströme aus einem Vertrag in Abhängigkeit von einem bestimmten Zinssatz, Preis eines Finanzinstruments, Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Bonitätsrating oder -index oder einer anderen Variablen, sofern im Fall einer nicht-finanziellen Variablen die Variable nicht spezifisch für eine Partei des Vertrags ist (IAS 39.10; IFRS 9.4.3.1). ¹⁰⁷

Bei der Einführung von IFRS 9 »Finanzinstrumente« als Nachfolgestandard zu IAS 39 hat der IASB entschieden, die Regelungen zur Abspaltung von eingebetteten Derivaten in IFRS 9 auf die **finanziellen Verbindlichkeiten** und **nicht-finanziellen Basisverträge** zu beschränken. Als Begründung für diese Entscheidung werden die Komplexität der regelbasierten Vorschriften sowie ihre mangelnde Konsistenz angeführt (IFRS 9.BC4.84).

Ein eingebettetes Derivat ist von dem Basisvertrag nur dann zu trennen und separat zu bilanzieren, wenn die folgenden drei Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind (IAS 39.11; IFRS 9.4.3.3):¹⁰⁸

- Die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken des eingebetteten Derivats sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden (not closely related).
- Ein eigenständiges Instrument mit den gleichen Bedingungen wie das eingebettete Derivat würde die **Kriterien eines Derivats** nach IAS 39 bzw. IFRS 9 erfüllen.
- Das strukturierte (zusammengesetzte) Instrument wird nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet, dessen Änderungen sich unmittelbar erfolgswirksam im Periodenergebnis niederschlagen.

Liegen diese drei Voraussetzungen vor, besteht eine bilanzielle Abspaltungspflicht (vgl. Kap. I, Tz. 11–18).

152–153 (einstweilen frei)

i) Fortgeführte Anschaffungskosten

Die fortgeführten Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit gehen von dem Betrag aus, mit dem ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit beim erstmaligen Ansatz bewertet wurde. Hiervon abzuziehen sind **Tilgungen**, zuzüglich oder abzüglich der **kumulierten Amortisation** einer etwaigen Differenz zwischen dem ursprünglichen Betrag und dem bei Endfälligkeit rückzahlbaren

¹⁰⁵ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 3251.

¹⁰⁶ Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 36; Schaber/Rehm/Märkl/Spies², 2010, 61.

¹⁰⁷ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2975.

¹⁰⁸ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2976.

Betrag unter Anwendung der **Effektivzinsmethode** (IAS 39.9; IFRS 9.Appendix A). Insoweit ist die Definition des Begriffs der fortgeführten Anschaffungskosten unverändert und stimmt insoweit zwischen IAS 39 und IFRS 9 überein. ¹⁰⁹ Unterschiede bestehen allerdings bei der Definition des anzuwendenden Effektivzinssatzes, der ein wesentliches Element der fortgeführten Anschaffungskosten ist.

Für **finanzielle Vermögenswerte** ist nach IAS 39 zu beachten, dass zusätzlich etwaige Minderungen aufgrund von Wertminderung (impairment) oder Uneinbringlichkeit (uncollectibility) entweder in Form einer Direktabschreibung oder unter Verwendung eines Wertminderungskontos (directly or through the use of an allowance account) zu berücksichtigen sind (IAS 39.9). Nach der Neuregelung in IFRS 9 muss für finanzielle Vermögenswerte zusätzlich eine Anpassung für jede Risikovorsorge (for any loss allowance) berücksichtigt werden (IFRS 9.Appendix A).

(einstweilen frei) 156–157

i) Effektivzinsmethode

Nach IAS 39 ist die Effektivzinsmethode (effective interest rate method) eine Methode zur Berechnung der fortgeführten Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit (oder einer Gruppe finanzieller Vermögenswerte oder finanzieller Verbindlichkeiten) und der Allokation von Zinserträgen oder Zinsaufwendungen bezogen auf die jeweilige Periode. Sie dient damit der Zuordnung von Zinsaufwendungen und -erträgen über die Laufzeit (IAS 39.9). 110

Nach **IFRS 9** ist die **Effektivzinsmethode** (effective interest rate method) eine Methode zur Berechnung der **fortgeführten Anschaffungskosten** eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit und der Allokation und Erfassung von Zinserträgen oder Zinsaufwendungen in der GuV bezogen auf die jeweilige Periode (IFRS 9.Appendix A).

(einstweilen frei) 160–161

k) Effektivzins

ka) Erfassung von Zinserträgen

Regelungen zur Realisierung von Erträgen sind in dem Rahmenkonzept und in IAS 18, der allgemeine **Ertragsrealisierungsgrundsätze** nach IFRS beinhaltet, enthalten. Die abstrakt formulierten Ertragsrealisierungsgrundsätze in IAS 18 werden durch einen Anhang weiter konkretisiert. Danach sind **Zinserträge** dann zu realisieren, wenn es (IAS 18.29):

- hinreichend wahrscheinlich (probable) ist, dass der wirtschaftliche Nutzen aus dem Geschäft (Überlassungstransaktion) dem Unternehmen zufließen wird und
- die Erträge der Höhe nach verlässlich geschätzt werden können.

Zinserträge sind mithin dann erfolgswirksam zu erfassen, wenn die Bereitstellung von Kapital erbracht wurde. Zinserträge bzw. -aufwendungen fallen **zeitanteilig während der Periode** an, ohne dass dazu eine weitere Transaktion stattzufinden hat. Zinserträge bzw. -aufwendungen sind unter Berücksichtigung der **Effektivverzinsung** des jeweiligen Darlehens zu realisieren (IAS 18.30(a)). Hierzu wird gegebenenfalls ein Zinsabgrenzungsposten gebildet, um den

155

159

158

¹⁰⁹ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3231-3232.

¹¹⁰ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3232.

163

erzielten Zins periodengerecht abzubilden. Wenn sich Zweifel an der Einbringlichkeit von bereits als Ertrag erfassten Zinsen ergeben, sind die korrespondierenden Zinsforderungen im Wert zu mindern bzw. abzuschreiben. Der ursprüngliche Zinsertrag wird nicht korrigiert (IAS 18.34). Die uneinbringlichen Zinserträge sind als Aufwand (Wertminderung) zu erfassen.111

Bei im Wert geminderten Schuldinstrumenten werden die Zinsen nach den Regeln von IAS 39.AG93 vereinnahmt. Der Zinsertrag wird hierbei nach einer erfassten Wertminderung anhand des Zinssatzes erfasst, der zur Abzinsung der künftigen Zahlungsströme bei der Ermittlung des Wertminderungsaufwands verwendet wurde (ursprünglicher Effektivzins). Damit sind bei diesen Schuldinstrumenten nicht mehr die vertraglich vereinbarten Zinsen bzw. die tatsächlich zugeflossenen Zinsbeträge als (künftige) Zinserträge zu erfassen oder abzugrenzen, sondern die Fortschreibung des Barwerts zum nächsten Bilanzstichtag (unwinding). Die Fortschreibung des Barwerts zum nächsten Bilanzstichtag (unwinding) ist als Zinsertrag für das im Wert geminderte Schuldinstrument in der GuV zu erfassen.

164-165 (einstweilen frei)

kb) Effektivzins bei Anwendung von IAS 39

Nach IAS 39 ist der Effektivzinssatz (effective interest method) derjenige Kalkulationszins-166 satz, mit dem die geschätzten künftigen Zahlungsströme über die erwartete Laufzeit des Finanzinstruments oder eine kürzere Periode, sofern zutreffend, exakt auf den Nettobuchwert (net carrying amount) des finanziellen Vermögenswerts oder der finanziellen Verbindlichkeit abgezinst werden. Bei der Ermittlung des Effektivzinssatzes hat ein Unternehmen zur Schätzung der Zahlungsströme alle vertraglichen Bedingungen des Finanzinstruments zu berücksichtigen (z.B. Vorauszahlungen, Kauf- und andere Optionen), nicht jedoch künftige Kreditausfälle (future credit losses). In diese Berechnung fließen alle unter den Vertragspartnern gezahlten oder erhaltenen Gebühren und sonstige Entgelte ein, die ein integraler Teil des Effektivzinssatzes, der Transaktionskosten und aller anderen Agien und Disagien sind (IAS 18.A14). 112 Insofern wird mit der Effektivzinsmethode eine etwaige Differenz zwischen den ursprünglichen Anschaffungskosten und dem bei Endfälligkeit rückzahlbaren Betrag buchungstechnisch über die Restlaufzeit des Finanzinstruments verteilt auf null zurückgeführt. Der Effektivzins kann nach verschiedenen Verfahren berechnet werden, die sich insbesondere in der Tageszählung und durch die unterschiedliche Verzinsung bei unterjährigen Zinsperioden unterscheiden. Dazu schreibt IAS 39 jedoch kein bestimmtes Berechnungsverfahren vor. 113

Im Rahmen der Anwendung der Effektivzinsmethode wird davon ausgegangen, dass die Zahlungsströme und die erwartete Laufzeit einer Gruppe ähnlicher Finanzinstrumente verlässlich schätzbar sind. Sofern dies nicht möglich ist, sind die vertraglichen Zahlungsströme über die gesamte vertragliche Laufzeit des Finanzinstruments (oder der Gruppe von Finanzinstrumenten) zugrunde zu legen (IAS 39.9). In einigen Fällen werden finanzielle Vermögenswerte mit einem hohen Disagio erworben, das die angefallenen Kreditausfälle widerspiegelt. Diese angefallenen Kreditausfälle sind bei der Ermittlung des Effektivzinssatzes mit in die geschätzten Zahlungsströme einzubeziehen (IAS 39.AG5). 114

Bei der Anwendung der Effektivzinsmethode werden alle in die Berechnung des Effektivzinssatzes einfließenden Gebühren, gezahlten oder erhaltenen Entgelte, Transaktionskosten

167

¹¹¹ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 582.

¹¹² Im Rahmen der Veröffentlichung von IFRS 15 im Mai 2014 wurde der Verweis in IAS 39.9 an der Stelle von IAS 18 auf IAS 39.AG8A-AG8B geändert. Die Änderungen durch IFRS 15 sind spätestens für Geschäftsjahre verbindlich anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen.

¹¹³ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 530.

¹¹⁴ Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 531.

und anderen Agien oder Disagien grundsätzlich über die **erwartete Laufzeit** des Finanzinstruments amortisiert. Beziehen sich die Gebühren, gezahlten oder erhaltenen Entgelte, Transaktionskosten, Agien oder Disagien jedoch auf einen kürzeren Zeitraum, ist dieser Zeitraum zu verwenden. Dies ist dann der Fall, wenn die Variable, auf die sich die Gebühren, gezahlten oder erhaltenen Entgelte, Transaktionskosten, Agien oder Disagien beziehen, vor der voraussichtlichen Fälligkeit des Finanzinstruments an Marktverhältnisse angepasst wird. In einem solchen Fall ist als angemessene Amortisationsperiode der Zeitraum bis zum nächsten Anpassungstermin zu wählen (IAS 39.AG6).¹¹⁵

Beispiel A.1: Bestimmung des Effektivzinssatzes nach IAS 39116

Sachverhalt: Ende 2014 erwirbt ein Unternehmen ein Schuldinstrument zu einem beizulegenden Zeitwert von EUR 1.000 (einschließlich Transaktionskosten) mit einer Restlaufzeit von 5 Jahren. Das Instrument hat einen Nominalwert von EUR 1.250 und sieht eine jährliche Verzinsung von 4,7 % vor. Auf der Basis der Zahlungsströme des Schuldinstruments führt ein Effektivzinssatz von 10 % zu einer Amortisierung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Buchwert und dem Nominalwert.

Jahr	Fortgeführte Anschaffungs- kosten Jahresanfang (in EUR)	Zinsertrag (in EUR)	Zahlungsströme (in EUR)	Fortgeführte Anschaffungs- kosten Jahresende (in EUR)
	(a)	(b = a * 10%)	(c)	(d = a + b - c)
2015	1.000	100	59	1.041
2016	1.041	104	59	1.086
2017	1.086	109	59	1.136
2018	1.136	113	59	1.190
2019	1.190	119	1.250 + 59	_

Bei einem variabel verzinslichen Schuldinstrument setzt sich die Verzinsung regelmäßig aus einem Indexwert (z.B. EURIBOR) und einem Kreditaufschlag (quoted margin) zusammen. Sofern ein festverzinsliches Wertpapier zu pari notiert, stellt die Höhe der quoted margin exakt die zusätzliche rate of return des Wertpapiers gegenüber dem Indexwert dar. Bei Notierungen ungleich pari kann die Preisdifferenz als discount margin beschrieben werden, die dadurch entsteht, dass Emittenten die quoted margin niedriger ansetzen, als es der Bonitätseinschätzung am Markt entspricht. Insofern wird als discount margin der Effektivzinssatz für ein variabel verzinsliches Wertpapier bezeichnet. Folglich sind theoretisch die folgenden drei Fälle denkbar. Der Preis eines Schuldinstruments notiert:

- zu pari, d.h., die discount margin am Tag des Zinsfixings entspricht exakt der quoted margin,
- unter pari, d. h., die discount margin liegt höher als die quoted margin,
- über pari, d. h., die discount margin ist kleiner als die quoted margin.

Spiegelt ein Agio oder Disagio auf ein variabel verzinstes Schuldinstrument z.B. die seit der letzten Zinszahlung angefallenen Zinsen oder die Marktzinsänderungen seit der letzten Anpassung des variablen Zinssatzes an die Marktverhältnisse wider, wird dieses bis zum nächsten Zinsanpassungstermin amortisiert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Agio oder

¹¹⁵ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 530.

¹¹⁶ Beispiel in Anlehnung an IAS 39.IG B.26.

170

171

Disagio für den Zeitraum bis zum nächsten Zinsanpassungstermin gilt, da die Variable, auf die sich das Agio oder Disagio bezieht (d. h. der Zinssatz), zu diesem Zeitpunkt an die Marktverhältnisse angepasst wird (IAS 39.AG6). Insofern sind Unterschiedsbeträge, die auf Zinsabgrenzungen zurückzuführen sind (das betrifft den Fall, dass der Betrachtungszeitraum zwischen zwei Zinsanpassungsterminen liegt), bis zum nächsten Zinsanpassungstermin zu amortisieren. Dies setzt allerdings voraus, dass zum Zinsanpassungstermin der Kurs wieder bei pari liegt. Ist das Agio oder Disagio dagegen durch eine Änderung des Kreditaufschlags auf die im Schuldinstrument angegebene variable Verzinsung oder durch andere, nicht an den Marktzins gekoppelte Variablen entstanden, erfolgt die Amortisation über die erwartete Laufzeit des Schuldinstruments (IAS 39.AG6). Insofern wird eine nichtmarktgerechte quoted margin, und daraus resultierend eine von der quoted margin abweichende discount margin, als Unterschiedsbetrag bis zur Endfälligkeit effektiv amortisiert. Bei variabel verzinslichen finanziellen Vermögenswerten und variabel verzinslichen finanziellen Verbindlichkeiten führt die periodisch vorgenommene Neuschätzung der Zahlungsströme, die der Änderung der Marktverhältnisse Rechnung trägt, zu einer Änderung des Effektivzinssatzes. 117

Wird ein variabel verzinslicher finanzieller Vermögenswert oder eine variabel verzinsliche finanzielle Verbindlichkeit zunächst mit einem Betrag angesetzt, der dem bei Endfälligkeit zu erhaltenden bzw. zu zahlenden Kapitalbetrag entspricht, hat die Neuschätzung künftiger Zinszahlungen in der Regel keine wesentlichen Auswirkungen auf den Buchwert des Vermögenswerts bzw. der Verbindlichkeit (IAS 39.AG7).¹¹⁸

Bei Schätzungsänderungen bezüglich der Mittelabflüsse oder -zuflüsse ist der Buchwert des finanziellen Vermögenswerts oder der finanziellen Verbindlichkeit (oder der Gruppe davon) so anzupassen, dass er die tatsächlichen und geänderten geschätzten Zahlungsströme wiedergibt. Der Buchwert ist dann neu zu berechnen, indem der Barwert der geschätzten künftigen Zahlungsströme mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des Finanzinstruments ermittelt wird. Die Anpassung wird erfolgswirksam in der GuV erfasst (IAS 39.AG8). Auch im Falle einer teilweisen vorzeitigen Tilgung (Sondertilgung) bleibt der ursprüngliche Effektivzins unverändert. Nach einer Sondertilgung ist der Buchwert neu zu berechnen, indem der Barwert der geschätzten künftigen Zahlungsströme mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz neu ermittelt wird. Eine Anpassung des Buchwerts wird nach IAS 39.AG8 wiederum erfolgswirksam in der GuV erfasst. Damit wird der Teil des ursprünglichen Agios bzw. Disagios bzw. der ursprünglichen Transaktionskosten, der auf den vorzeitig getilgten Betrag (Sondertilgung) entfällt, erfolgswirksam erfasst.¹¹⁹

172–173 (einstweilen frei)

kc) Effektivzinssatz bei Anwendung von IFRS 9

Nach IFRS 9 ist der Effektivzinssatz (effective interest method) derjenige Kalkulationszinssatz, mit dem die geschätzten künftigen Zahlungsströme über die erwartete Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts oder der finanziellen Verbindlichkeit exakt auf den Bruttobuchwert (gross carrying amount) eines finanziellen Vermögenswerts oder die fortgeführten Anschaffungskosten (amortised cost) einer finanziellen Verbindlichkeit abgezinst werden (IFRS 9.Appendix A). Für wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte (credit-impaired financial assets) gelten hiervon Ausnahmen (IFRS 9.5.4.1). Bei der Ermittlung des Effektivzinssatzes hat ein Unternehmen zur Schätzung der erwarteten Zahlungsströme (expected cash flows) alle vertraglichen Bedingungen des Finanzinstruments zu berücksichtigen (z.B. Vorauszahlungen, Verlängerungs-, Kauf- und andere Optionen), nicht jedoch erwartete Kredit-

¹¹⁷ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 535-537.

¹¹⁸ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 538.

¹¹⁹ Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 538.

ausfälle (expected credit losses). In diese Berechnung fließen alle unter den Vertragspartnern gezahlten oder erhaltenen Gebühren und sonstige Entgelte ein, die ein **integraler Teil des Effektivzinssatzes**, der **Transaktionskosten** und **aller anderen Agien und Disagien** sind (IFRS 9.B5.4.1–B5.4.3) (IFRS 9.Appendix A).

Im Rahmen der Anwendung der Effektivzinsmethode wird davon ausgegangen, dass die **Zahlungsströme** und die **erwartete Laufzeit** einer Gruppe ähnlicher Finanzinstrumente **verlässlich schätzbar** sind. Sofern dies nicht möglich ist, sind die vertraglichen Zahlungsströme über die gesamte vertragliche Laufzeit des Finanzinstruments (oder der Gruppe von Finanzinstrumenten) zugrunde zu legen (IFRS 9.Appendix A).

In einigen Fällen wird ein finanzieller Vermögenswert bedingt durch ein sehr hohes Kreditrisiko im Rahmen der erstmaligen Erfassung als **wertgemindert** angesehen und im Falle eines Erwerbs wird ein hohes Disagio vereinbart. Diese bei Zugang erwarteten Kreditausfälle sind bei der Ermittlung des **kreditrisikoadjustierten Effektivzinssatzes** für erworbene oder ausgereichte wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte mit in die geschätzten Zahlungsströme einzubeziehen (IFRS 9.B5.4.7).

Bei der Anwendung der Effektivzinsmethode werden alle in die Berechnung des Effektivzinssatzes einfließenden Gebühren, gezahlten oder erhaltenen Entgelte, Transaktionskosten und anderen Agien oder Disagien grundsätzlich über die **erwartete Laufzeit** des Finanzinstruments amortisiert. Beziehen sich die Gebühren, gezahlten oder erhaltenen Entgelte, Transaktionskosten, Agien oder Disagien jedoch auf einen kürzeren Zeitraum, ist dieser Zeitraum zu verwenden. Dies ist dann der Fall, wenn die Variable, auf die sich die Gebühren, gezahlten oder erhaltenen Entgelte, Transaktionskosten, Agien oder Disagien beziehen, vor der voraussichtlichen Fälligkeit des Finanzinstruments an Marktverhältnisse angepasst wird. In einem solchen Fall ist als angemessene Amortisationsperiode der Zeitraum bis zum nächsten Anpassungstermin zu wählen (IFRS 9.B5.4.4).

Wird ein variabel verzinslicher finanzieller Vermögenswert oder eine variabel verzinsliche finanzielle Verbindlichkeit zunächst mit einem Betrag angesetzt, der dem bei Endfälligkeit zu erhaltenden bzw. zu zahlenden Kapitalbetrag entspricht, hat die Neuschätzung künftiger Zinszahlungen in der Regel keine wesentlichen Auswirkungen auf den Buchwert des Vermögenswerts bzw. der Verbindlichkeit (IFRS 9.B5.4.5).

Bei **Schätzungsänderungen** bezüglich der Mittelabflüsse oder -zuflüsse (hiervon ausgenommen sind Modifikationen im Sinne von IFRS 9.5.4.3 und Schätzungsänderungen zu erwarteten Kreditausfällen) sind der **Bruttobuchwert** des finanziellen Vermögenswerts oder die **fortgeführten Anschaffungskosten** der finanziellen Verbindlichkeit so anzupassen, dass er die tatsächlichen und geänderten geschätzten vertraglichen Zahlungsströme wiedergibt. Der **Bruttobuchwert** ist dann neu zu berechnen, indem der Barwert der geschätzten künftigen vertraglichen Zahlungsströme mit dem **ursprünglichen Effektivzinssatz** des Finanzinstruments (oder dem kreditrisikoadjustierten Effektivzinssatz für erworbene oder ausgereichte wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte) ermittelt wird. Die Anpassung wird **erfolgswirksam in der GuV** erfasst (IFRS 9.85.4.6).

(einstweilen frei) 179–180

() Transaktionskosten

Transaktionskosten sind **zusätzlich anfallende Kosten** (incremental costs), die dem Erwerb, der Emission oder der Veräußerung eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit **unmittelbar zugerechnet** werden können. Dabei handelt es sich um Kosten, die nicht entstanden wären, wenn das Unternehmen das Finanzinstrument nicht erworben, emittiert oder veräußert hätte (IAS 39.9; IFRS 9.Appendix A).

175

176

177

178

Eine weitere Definition des Begriffs der Transaktionskosten enthält der Anhang A in IFRS 13. Dort werden Transaktionskosten als Kosten definiert, die für den Verkauf eines Vermögenswerts oder die Übertragung einer Verbindlichkeit im Hauptmarkt oder vorteilhaftesten Markt für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit anfallen, der Veräußerung des Vermögenswerts unmittelbar zurechenbar sind, unmittelbar aus der Transaktion entstehen und für diese wesentlich sind. Diese Kosten wären dem Unternehmen nicht entstanden, wenn die Entscheidung zum Verkauf des Vermögenswerts oder zur Übertragung der Schuld nicht gefasst worden wäre (IFRS 13.Anhang A). Aus dem Blickwinkel von IFRS 13 ist entscheidend, dass Transaktionskosten regelmäßig spezifisch einer Transaktion zuzuordnen und insofern kein Merkmal des Bewertungsobjekts sind. Transaktionskosten werden entsprechend dem jeweils maßgeblichen Standard behandelt (IFRS 13.25). 120

Zu den Transaktionskosten gehören (IAS 39.AG13 bzw. IFRS 9.B5.4.8):

- an Vermittler, Berater, Makler und Händler gezahlte Gebühren und Provisionen,
- an Aufsichtsbehörden und Wertpapierbörsen zu entrichtende Abgaben sowie
- Transfersteuern und Zölle.

Nicht zu den Transaktionskosten gehören Agien oder Disagien für Schuldinstrumente, Finanzierungskosten oder interne Verwaltungs- oder Haltekosten (IAS 39.AG13; IFRS 9.B5.4.8). Ebenso gehören interne Aufwendungen, wie z.B. für Marketing, Forschung oder zusätzliche Gehälter für die Ausweitung eines entsprechenden Geschäftsbereichs, nicht zu den Transaktionskosten.

- In Anlehnung an die in IFRS 18.IE14 genannten Provisionen und Gebühren gehören zu den direkt zurechenbaren zusätzlich anfallenden Kosten u. a.:121
 - Bearbeitungsgebühren (z.B. Gebühren für die Prüfung der Kreditwürdigkeit, die Bewertung und Aufnahme von Garantien und Bürgschaften sowie dinglicher und anderer Sicherheiten),
 - Vertragsabschlusskosten (extern),
 - Vertragsanbahnungsentgelte (z. B. Vermittlungsentgelte),
 - Kosten für Comfort-Letter, Prospektkosten sowie Rechts- und Beratungskosten,
 - Gebühren für eine Konsortialführerschaft,
 - Provisionen für Kreditzusagen (sofern es sich dabei nicht um ein Derivat handelt) sowie
 - Gebühren für die Vorbereitung und Bearbeitung der Dokumente.

Auch hierbei handelt es sich in der Regel um Transaktionskosten i.S.v. IAS 39.9, da sie unmittelbar zurechenbar sind und nicht angefallen wären, wenn das Finanzinstrument nicht erworben, emittiert oder veräußert worden wäre.

184–185 (einstweilen frei)

3. Zielsetzung und Anwendungsbereich

a) IAS 32 »Finanzinstrumente: Darstellung«

aa) Zielsetzung

186 IAS 32 »Finanzinstrumente: Darstellung« stellt die Grundsätze für den Ausweis von Finanzinstrumenten dar und gibt an, welche Informationen bei der Bilanzierung von Finanzinstru-

¹²⁰ Vgl. IDW, IDW RS HFA 47, Tz. 18; Kirsch/Köhling/Dettenrieder, IFRS-Kommentar², IFRS 13, Tz. 35. 121 Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 600.

menten anzugeben sind. Die Regelungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Abgrenzung von Finanzinstrumenten aus Sicht des Emittenten in **Eigen- und Fremdkapital** und die Einstufung und den Ausweis der damit verbundenen Zinsen, Dividenden, Verluste und Gewinne sowie die Voraussetzungen für die Saldierung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten (IAS 32.2).¹²²

(einstweilen frei) 187–188

ab) Anwendungsbereich

Der **Anwendungsbereich** von IAS 32 erstreckt sich grundsätzlich auf **alle Unternehmen** und **alle Arten von Finanzinstrumenten** (IAS 32.4). Allerdings werden in IAS 32.4(a)–(f) eine Reihe von Ausnahmen aufgeführt, die aus dem Anwendungsbereich von IAS 32 **explizit ausgeschlossen** sind. Dabei handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte, die durch eigene Standards bzw. Vorschriften geregelt sind:¹²³

- Anteile an Tochterunternehmen (subsidiaries), assoziierten Unternehmen (associates) und Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures), die gemäß IFRS 10 »Konzernabschlüsse«, IAS 27 »Einzelabschlüsse« oder IAS 28 »Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen« bilanziert werden. In einigen Fällen muss oder darf ein Unternehmen jedoch nach IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 einen Anteil an einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen gemäß IAS 39 bzw. IFRS 9 bilanzieren; in diesen Fällen gelten die Vorgaben dieses IFRS. Derivate, die sich auf einen Anteil an einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen beziehen, sind dagegen nach IAS 32 zu bilanzieren (IAS 32.4(a)).
- Rechte und Verpflichtungen eines Arbeitgebers aus Altersversorgungsplänen (employee benefit plans), für die IAS 19 »Leistungen an Arbeitnehmer« gilt (IAS 32.4(b)).
- Rechte und Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen (insurance contracts) im Sinne der Definition von IFRS 4 »Versicherungsverträge«. Allerdings ist IAS 32 auf Derivate anzuwenden, die in Versicherungsverträge eingebettet sind, wenn IAS 39 bzw. IFRS 9 von dem Unternehmen eine getrennte Bilanzierung der eingebetteten Derivate verlangt. Ein Versicherer hat IAS 32 darüber hinaus auf finanzielle Garantien anzuwenden, wenn er zum Ansatz und zur Bewertung dieser Verträge IAS 39 bzw. IFRS 9 anwendet. Entscheidet er sich gemäß IFRS 4.4(d) jedoch, die finanziellen Garantien nach IFRS 4 anzusetzen und zu bewerten, hat er IFRS 4 anzuwenden (IAS 32.4(d)).
- Finanzinstrumente, die in den Anwendungsbereich von IFRS 4 fallen, da sie eine **ermessensabhängige Überschussbeteiligung** enthalten. Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumenten muss der Emittent dieser Instrumente auf diese Überschussbeteiligung IAS 32.15–32 und IAS 32.AG25–AG35 nicht anwenden. Allerdings unterliegen diese Instrumente allen übrigen Vorschriften von IAS 32. Darüber hinaus ist IAS 32 auf Derivate, die in diese Finanzinstrumente eingebettet sind, anzuwenden (siehe IAS 39 bzw. IFRS 9) (IAS 32.4(e)).
- Finanzinstrumente, Verträge und Verpflichtungen im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen (share-based payments), auf die IFRS 2 »Anteilsbasierte Vergütung« Anwendung findet, ausgenommen:
 - in den Anwendungsbereich von IAS 32.8–10 fallende Verträge, auf anteilsbasierte Vergütungstransaktionen im Sinne von IFRS 2 (IAS 32.4(f)(i)),

¹²² Vgl. EY, IGAAP 2014, 3015; Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 170.

¹²³ Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 32, Tz. 4; Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 3660.

191

- IAS 32.33–34, die auf eigene Anteile anzuwenden sind, die im Rahmen von Mitarbeiteraktienoptionsplänen, Mitarbeiteraktienkaufplänen und allen anderen anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen erworben, verkauft, ausgegeben oder entwertet werden (IAS 32.4(f)(ii)).

IAS 32 ist auch auf bestimmte Verträge über den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens anzuwenden, die durch einen Ausgleich in bar oder in anderen Finanzinstrumenten erfüllt werden können oder durch den Tausch von Finanzinstrumenten. Hierunter können z.B. Warentermingeschäfte fallen. Von der Anwendung ausgenommen sind nur solche Verträge, die zum Zweck des Empfangs oder der Lieferung von nicht-finanziellen Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens (the entity's expected purchase, sale or usage requirements) abgeschlossen wurden und in diesem Sinne weiter behalten werden (own use exemption) (IAS 32.8). Verträge, die zum Zwecke des Empfangs oder der Lieferung von nicht-finanziellen Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf abgeschlossen wurden, werden in diesem Zusammenhang auch als own use contracts bezeichnet. 124

Eine weitere Konkretisierung der Sachverhalte, bei denen einer Vertragspartei das **Recht auf einen Ausgleich in bar** (settled net in cash) oder in anderen Finanzinstrumenten oder auf Tausch von Finanzinstrumenten zusteht und dann ein Finanzinstrument vorliegt, wird in **IAS 32.9(a)–(d)** vorgenommen. Zu den Abgrenzungsmerkmalen zählen:

- den Vertrag durch Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw. durch den Tausch von Finanzinstrumenten abzuwickeln, sofern die Vertragsbedingungen dies jedem Kontrahenten gestatten,
- wenn die Möglichkeit zu einem Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw. durch Tausch von Finanzinstrumenten nicht explizit in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist, das Unternehmen jedoch ähnliche Verträge (similar contracts) für gewöhnlich durch Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw. durch den Tausch von Finanzinstrumenten erfüllt (sei es durch den Abschluss gegenläufiger Verträge mit der Vertragspartei oder durch den Verkauf des Vertrags vor dessen Ausübung oder Verfall) (practice of net settlement),
- wenn das Unternehmen bei ähnlichen Verträgen (similar contracts) den Vertragsgegenstand (underlying) für gewöhnlich annimmt und ihn kurz nach der Anlieferung (within a short period after delivery) wieder veräußert, um Gewinne aus kurzfristigen Preisschwankungen oder Händlermargen zu erzielen, oder
- wenn der nicht-finanzielle Posten, der Gegenstand des Vertrags ist, jederzeit in Zahlungsmittel umzuwandeln (readily convertible to cash) ist.

Ein Vertrag, auf den IAS 32.9(b) oder (c) zutrifft, gilt nicht als zum Zwecke des Empfangs oder der Lieferung von nicht-finanziellen Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufsoder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen und fällt demzufolge in den Anwendungsbereich von IAS 32.

Eine **geschriebene Option** auf den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens, der durch Ausgleich in bar oder in anderen Finanzinstrumenten bzw. durch den Tausch von Finanzinstrumenten gemäß IAS 32.9(a) oder (d) erfüllt werden kann, fällt in den Anwendungsbereich des Standards. Solch ein Vertrag kann nicht zum Zweck des Empfangs oder Verkaufs eines nicht-finanziellen Postens gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarfs des Unternehmens abgeschlossen werden (IAS 32.10).

193–194 *(einstweilen frei)*

¹²⁴ Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 32, Tz. 8.

ac) Erstmaliger Anwendungszeitpunkt

Der Standard war erstmals in der Berichtsperiode eines am 1. Januar 2005 oder danach beginnenden Geschäftsjahrs anzuwenden (IAS 32.96). Eine frühere Anwendung war zulässig, jedoch nur bei zeitgleicher Anwendung von IAS 39. Bei erstmaliger Anwendung ist der Standard retrospektiv anzuwenden (IAS 32.97). Nach 2005 wurde eine Vielzahl von Änderungen an IAS 32 durch den IASB verabschiedet (IAS 32.96A–96C, 97A–97O), zuletzt wurde IAS 32.4(a) bezogen auf die Einführung von IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27 angepasst. Diese Änderung war für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2014 begonnen haben, als verbindlich zu beachten (IAS 32.97O).

(einstweilen frei) 196–197

b) IAS 39 »Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung«

ba) Zielsetzung

IAS 39 »Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung« enthält Regelungen für den Ansatz und die Bewertung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten. Ziel ist es, Grundsätze für den **Ansatz** und die **Bewertung** finanzieller Vermögenswerte, finanzieller Verbindlichkeiten sowie einiger Verträge zum Kauf oder Verkauf nicht-finanzieller Posten aufzustellen. IAS 39 enthält die Regelungen zur erstmaligen Erfassung und Ausbuchung, die Zugangs- und Folgebewertung von Finanzinstrumenten sowie die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen. Die Vorschriften zur Darstellung enthält IAS 32 und die zur Offenlegung IFRS 7 (IAS 39.1).

(einstweilen frei) 199–200

bb) Anwendungsbereich

Der Standard ist auf **alle Arten von Finanzinstrumenten** anzuwenden, die unter den Anwendungsbereich von IAS 39 fallen. Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des IAS 39 werden nachfolgend aufgeführt (IAS 39.2(a)–(j)).

Anteile an Tochterunternehmen (subsidiaries), assoziierten Unternehmen (associates) und Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures), die nach IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 bilanziert werden, sind vom Anwendungsbereich ausgenommen (IAS 39.2(a)). Unter bestimmten Umständen muss oder darf nach IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 ein Anteil an einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen nach allen oder einem Teil der Regelungen von IAS 39 bilanziert werden. Dies ist regelmäßig beim Wegfall der Konsolidierungsvoraussetzungen oder im Rahmen der Bilanzierung und Bewertung der Anteile im Einzelabschluss zu beachten.

Entspricht ein **Derivat** auf einen Anteil an einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen nicht der Definition eines Eigenkapitalinstruments nach IAS 32, ist hierfür IAS 39 anzuwenden. ¹²⁶

Rechte und **Verpflichtungen** aus **Leasingverhältnissen** (leasing contracts), die in den Anwendungsbereich von IAS 17 fallen, sind vom Anwendungsbereich von IAS 39 ausgenommen (IAS 39.2(b)). Hierzu besteht mit IAS 17 ein gesonderter Standard, der die Bilanzierung von Leasingverhältnissen abschließend regelt. Relevant sind jedoch die Vorschriften

203

195

198

201

¹²⁵ Vgl. *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 100.

¹²⁶ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2936-2937.

- zur Ausbuchung und Wertminderung nach IAS 39 für Forderungen aus Leasingverhältnissen, die vom Leasinggeber angesetzt wurden (IAS 39.15-37, 58, 59, 63-65; IAS 19.AG36-AG52, AG84-AG93);
- zur Ausbuchung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasingverhältnissen, die vom Leasingnehmer angesetzt wurden (IAS 39.39-42; IAS 39.AG57-AG63), sowie
- die Regelungen in IAS 39 für in Leasingverhältnisse eingebettete Derivate (IAS 39.10–13; IAS 39.AG27-AG33).127

Beim Finanzierungsleasing (finance lease) wird ein Leasingvertrag vornehmlich als Anspruch eines Leasinggebers auf Erhalt bzw. als Verpflichtung eines Leasingnehmers zur Zahlung von Zahlungsströmen betrachtet, die in materieller Hinsicht der Zahlung von Zins und Tilgung bei einem Darlehensvertrag entsprechen. Der Leasinggeber erfasst seine Investition als ausstehende Forderung aufgrund des Leasingvertrags und nicht als geleasten Vermögenswert. Ein Finanzierungsleasingverhältnis ist ein Leasingverhältnis, bei dem im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen des Vermögenswerts vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer übertragen werden.

Demgegenüber wird ein Operating-Leasingverhältnis (operating lease) als nicht erfüllter Vertrag betrachtet, der den Leasinggeber verpflichtet, die künftige Nutzung eines Vermögenswerts im Austausch für eine Gegenleistung ähnlich einem Entgelt für eine Dienstleistung zu gestatten. Der Leasinggeber erfasst den geleasten Vermögenswert und nicht die gemäß Leasingvertrag ausstehende Forderung. Folglich wird ein Finanzierungsleasing als Finanzinstrument und ein Operating-Leasingverhältnis, mit Ausnahme der jeweils fälligen Zahlungen, nicht als Finanzinstrument betrachtet (IAS 32.AG9).

204 Rechte und Verpflichtungen eines Arbeitgebers aus Altersversorgungsplänen (employee benefit plans), die in den Anwendungsbereich von IAS 19 fallen, sind vom Anwendungsbereich des IAS 39 ausgenommen (IAS 39.2(c)). Hierzu existiert mit IAS 19 ein gesonderter Standard, der die Bilanzierung und die Angabepflichten für Leistungen an Arbeitnehmer aus Altersversorgungsplänen abschließend regelt.

Vom Unternehmen emittierte Finanzinstrumente, die die Definition eines Eigenkapitalinstruments (equity instrument) nach IAS 32 (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) erfüllen oder gemäß IAS 32.16A und 16B oder IAS 32.16C und 16D als Eigenkapitalinstrumente einzustufen sind, sind vom Anwendungsbereich des IAS 39 ausgenommen (IAS 39.2(d)).

Diese Eigenkapitalinstrumente sind aber für den Inhaber (Investor) nach IAS 39 zu bilanzieren, es sei denn, es handelt sich dabei um Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 bilanziert werden und daher nach IAS 39.2(a) vom Anwendungsbereich des IAS 39 ausgenommen

Sofern es sich um zurückgekaufte eigene Eigenkapitalinstrumente handelt, sind diese beim Emittenten am Eigenkapital zu kürzen. Die Bilanzierung der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital beim Emittenten ist abschließend in IAS 32 geregelt.

Rechte und Verpflichtungen aus einem Versicherungsvertrag (insurance contract) i. S. v. IFRS 4, bei denen es sich nicht um Rechte und Verpflichtungen eines Emittenten aus einem Versicherungsvertrag handelt, der der Definition einer finanziellen Garantie entspricht, oder aus einem Vertrag, der aufgrund einer ermessensabhängigen Überschussbeteiligung in den Anwendungsbereich von IFRS 4 fällt, sind vom Anwendungsbereich des IAS 39 ausgenommen (IAS 39.2(e)). IAS 39 gilt jedoch auch für eingebettete Derivate von Verträgen, die in den Anwendungsbereich von IFRS 4 fallen, sofern das Derivat nicht selbst ein Vertrag ist.

205

¹²⁷ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2937.

Bei finanziellen Garantien kann vom Finanzgarantiegeber zwischen der Anwendung der Vorschriften in IAS 39 und IFRS 4 gewählt werden. Die Anwendung von IFRS 4 ist hierbei möglich, sofern der Garantiegeber zuvor ausdrücklich erklärt, dass er diese Garantien als Versicherungsverträge betrachtet und nach den für Versicherungsverträge geltenden Vorschriften bilanziert. Diese Entscheidung kann vertragsweise gefällt werden, ist dann jedoch für jeden Vertrag unwiderruflich.¹²⁸

Jedes **Termingeschäft** zwischen einem Käufer und einem verkaufenden Anteilseigner, dessen Ziel es ist, ein Unternehmen zu erwerben oder zu veräußern, und das zu einem **Unternehmenszusammenschluss** (business combination) i.S.v. IFRS 3 zu einem **künftigen Erwerbszeitpunkt** führt, ist vom Anwendungsbereich des IAS 39 ausgenommen (IAS 39.2(g)). Hierbei sollte die Laufzeit des Termingeschäfts jedoch nicht länger andauern, als es normalerweise für die Einholung der Genehmigungen und Vollendung der Transaktion erforderlich ist. ¹²⁹ Im Rahmen des Annual Improvements Projects 2009 wurde IAS 39.2(g) dahingehend klargestellt, dass die Ausnahme nur auf unbedingte Termingeschäfte (contracts for business combinations that are firmly committed to be completed) anzuwenden ist (IAS 39.BC24A–BC24C).

Kreditzusagen (loan commitments), die vom Unternehmen nicht als finanzielle Verbindlichkeit eingestuft und nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind vom Anwendungsbereich des IAS 39 ausgenommen (IAS 39.2(h)). Auf Kreditzusagen, die nicht in den Anwendungsbereich von IAS 39 fallen, hat der Emittent IAS 37 anzuwenden. Die Ausbuchungsvorschriften in IAS 39 sind hingegen für sämtliche Kreditzusagen relevant. Somit unterliegen sämtliche Kreditzusagen nach IAS 39.2(h) den Vorschriften zur Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten. Dies bedeutet, dass der Emittent eine Kreditzusage nur unter den Voraussetzungen von IAS 39.39–42 und IAS 39.AG36–AG63 ausbucht. Fällt die Kreditzusage in den Anwendungsbereich von IAS 37, ist die Kreditzusage nur dann nicht mehr als Eventualverbindlichkeit bzw. Rückstellung zu zeigen, wenn die Voraussetzungen von IAS 39.39–42 und IAS 39.AG36–AG63 erfüllt sind.¹³⁰

Folgende Kreditzusagen fallen in den **Anwendungsbereich von IAS 39** (IAS 39.2(h); IAS 39.4):¹³¹

- Kreditzusagen, die bei Zugang als finanzielle Verbindlichkeit der Bewertungskategorie **erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert** designiert werden (IAS 39.4(a)). Sofern es in der Vergangenheit betriebliche Praxis war, die aus Kreditzusagen resultierenden Vermögenswerte (Forderungen) nach ihrer Entstehung zeitnah (shortly after origination) zu veräußern, hat das Unternehmen IAS 39 auf alle Kreditzusagen derselben Klasse (in the same class) anzuwenden (IAS 39.4(a)), d. h., in diesem Fall sind alle Kreditzusagen dieser Klasse zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren. Damit ist eine Bildung von Teilportfolios für bilanzielle Zwecke zulässig, für die keine Veräußerungsabsicht besteht.
- Kreditzusagen, die auf **Nettobasis** (settled net in cash) oder durch Lieferung bzw. Emission eines anderen Finanzinstruments **erfüllt** werden können (IAS 39.4(b)). Eine Kreditzusage gilt nicht als auf Nettobasis erfüllt, nur weil das Darlehen in Tranchen ausgezahlt wird (paid out in instalments) (z. B. ein Hypothekendarlehen, das nach dem Baufortschritt ausgezahlt wird).
- Verpflichtung zur Bereitstellung eines Kredits zu einem **geringeren als dem Marktzins- satz** (IAS 39.4(c)).

208

¹²⁸ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2938.

¹²⁹ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2947-2948.

¹³⁰ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2943.

¹³¹ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2944.

Ob eine Kreditzusage zu einem geringeren als dem Marktzinssatz gewährt wurde, kann im Rahmen der praktischen Anwendung zu demselben Problem führen wie die Frage der Ermittlung der Anschaffungskosten von Forderungen. Daher sind bei der Prüfung der Marktgerechtigkeit der Zinsen bei Kreditzusagen ebenso wie bei Forderungen **branchenbezogene Besonderheiten** sowie der **relevante Markt**, auf dem die Kreditzusage (Kreditvergabe) erfolgt ist, zu beachten. In die Beurteilung der Marktüblichkeit der Konditionen ist der relevante Markt einzubeziehen.

Dies ist z.B. bei öffentlich-rechtlichen Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Förderauftrag der Fall; die Zinssätze für Kredite, die diese Institute vergeben, liegen häufig unter dem Zinsniveau sonstiger Kreditvergaben. Bezogen auf den spezifischen Markt dieser Geschäftsaktivitäten kann bei derartigen Kreditvergaben mithin nicht zwingend von einer Unterverzinslichkeit ausgegangen werden. Eine Unterverzinslichkeit wäre gegeben, wenn die Verzinsung unter dem Zins der üblichen Kreditvergaben des relevanten Markts läge; bei der Ausreichung z.B. eines Förderkredits also unter dem allgemeinen Zinsniveau der üblichen Förderkreditvergaben. Da nach dem zweifelsfreien Wortlaut in IAS 39.4(c) lediglich Kreditzusagen mit einem unter dem Marktzins liegenden Zins (Unterverzinslichkeit) in den Anwendungsbereich von IAS 39 fallen, ist auf Kreditzusagen, bei denen der Zins über dem Marktzins liegt, IAS 37 und nicht IAS 39 anzuwenden. 132

Finanzinstrumente, Verträge und **Verpflichtungen** im Zusammenhang mit **anteilsbasierten Vergütungen** (share-based payment transactions), die in den Anwendungsbereich von IFRS 2 fallen, sind ebenfalls vom Anwendungsbereich des IAS 39 ausgenommen (IAS 39.2(i)). Davon ausgenommen sind allerdings Verträge, die in den Anwendungsbereich von IAS 39 fallen (IAS 39.5–7).¹³³ IFRS 2 regelt generell die Bilanzierung von Aktienoptionsprogrammen, wobei hierunter jede Entgeltzahlung durch Eigenkapitalinstrumente unabhängig von dem gewährenden Rechtsträger fällt.

Erstattungsansprüche auf Zahlungen von Ausgaben, denen sich das Unternehmen nicht entziehen kann, um eine Verbindlichkeit zu begleichen, die es gemäß IAS 37 als Rückstellung ansetzt oder in der Vergangenheit angesetzt hat, sind vom Anwendungsbereich des IAS 39 ausgenommen (IAS 39.2(j)). Dabei handelt es sich regelmäßig um Erstattungsansprüche gegenüber einem Fonds für Entsorgung, Wiederherstellung und Umweltsanierung.

Der IASB hat mit IFRS 15 im Mai 2014 einen neuen Standard zur Umsatzrealisierung veröffentlicht, der für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, verpflichtend anzuwenden ist. Durch IFRS 15 wurde IAS 39.2(k) neu eingeführt, wonach alle Rechte und Verpflichtungen, die als Finanzinstrumente unter den Anwendungsbereich von IFRS 15 fallen, grundsätzlich von IAS 39 ausgenommen sind. Der Grundsatz gilt aber nicht für solche Rechte und Verpflichtungen, für die nach IFRS 15 eine Anwendung von IFRS 9 vorgesehen ist. Die Anpassung von IAS 39.2(k) durch IFRS 15 ist erstmals anzuwenden, wenn IFRS 15 erstmalig angewendet wird (IAS 39.103T).

IAS 39 ist zudem auch auf bestimmte Verträge über den Kauf oder Verkauf eines nichtfinanziellen Postens anzuwenden, die durch einen Ausgleich in bar oder in anderen Finanzinstrumenten erfüllt werden können oder durch den Tausch von Finanzinstrumenten. Hierunter können z.B. Warentermingeschäfte fallen (vgl. dazu ausführlich Kap. J, Tz. 5–18). Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind nur solche Verträge, die zum Zweck des Empfangs oder der Lieferung von nicht-finanziellen Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens (the entity's expected purchase, sale or usage requirements) abgeschlossen wurden und in diesem Sinne weiter behalten werden (own use exemption) (IAS 39.5). Verträge, die zum Zwecke des Empfangs oder der Lieferung

210

209

211

¹³² Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 271; a. A. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 17.

¹³³ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2949–2950.

¹³⁴ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2950.

von nicht-finanziellen Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf abgeschlossen wurden, werden in diesem Zusammenhang auch als own use contracts bezeichnet.¹³⁵

Eine weitere Konkretisierung der Sachverhalte, bei denen einer Vertragspartei das **Recht auf einen Ausgleich in bar** (settled net in cash) oder in anderen Finanzinstrumenten oder auf Tausch von Finanzinstrumenten zusteht und dann ein Finanzinstrument vorliegt, wird in **IAS 39.6(a)–(d)** vorgenommen. Zu den Abgrenzungsmerkmalen zählen:

- den Vertrag durch Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw. durch den Tausch von Finanzinstrumenten abzuwickeln, sofern die Vertragsbedingungen dies jedem Kontrahenten gestatten,
- wenn die Möglichkeit zu einem Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw. durch Tausch von Finanzinstrumenten nicht explizit in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist, das Unternehmen jedoch ähnliche Verträge (similar contracts) für gewöhnlich durch Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw. durch den Tausch von Finanzinstrumenten erfüllt (sei es durch den Abschluss gegenläufiger Verträge mit der Vertragspartei oder durch den Verkauf des Vertrags vor dessen Ausübung oder Verfall) (practice of net settlement),
- wenn das Unternehmen bei ähnlichen Verträgen (similar contracts) den Verträgsgegenstand (underlying) für gewöhnlich annimmt und ihn kurz nach der Anlieferung (within a short period after delivery) wieder veräußert, um Gewinne aus kurzfristigen Preisschwankungen oder Händlermargen zu erzielen, oder
- wenn der nicht-finanzielle Posten, der Gegenstand des Vertrags ist, jederzeit in Zahlungsmittel umzuwandeln (readily convertible to cash) ist.

Ein Vertrag, auf den IAS 39.6(b) oder (c) zutrifft, gilt nicht als zum Zwecke des Empfangs oder der Lieferung von nicht-finanziellen Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufsoder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen und fällt demzufolge in den Anwendungsbereich von IAS 39.

Eine **geschriebene Option** auf den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens, der durch Ausgleich in bar oder in anderen Finanzinstrumenten bzw. durch den Tausch von Finanzinstrumenten gemäß IAS 39.6(a) oder (d) erfüllt werden kann, fällt in den Anwendungsbereich des Standards. Solch ein Vertrag kann nicht zum Zweck des Empfangs oder Verkaufs eines nicht-finanziellen Postens gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen werden (IAS 39.7).

(einstweilen frei) 215–216

bc) Erstmaliger Anwendungszeitpunkt

Der Standard war erstmals zum 1. Januar 2005 anzuwenden. Eine frühere Anwendung war zulässig. Der Standard durfte jedoch nicht auf Perioden eines vor dem 1. Januar 2005 beginnenden Geschäftsjahres angewandt werden, wenn das Unternehmen nicht ebenfalls IAS 32 angewendet hat. Bei vorzeitiger Anwendung musste dies entsprechend angegeben werden. Da der Standard im Laufe der Zeit eine Reihe von Änderungen durchlaufen hat, gibt es zudem weitere Anwendungszeitpunkte für diese Anpassungen (IAS 39.103A–108D).

Der Standard ist retrospektiv anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind die Paragrafen 105–108. Sofern möglich, ist der Eröffnungsbilanzwert der Gewinnrücklagen für die früheste dargestellte Periode so anzupassen als wäre der Standard immer angewandt worden. Sollte

213

217

eine solche Anpassung nicht möglich sein, so ist dies vom Unternehmen anzugeben und darzulegen, inwieweit die Informationen angepasst wurden (IAS 39.104).

218–219 (einstweilen frei)

c) IFRS 7 »Finanzinstrumente: Angaben«

ca) Zielsetzung

- 220 In IFRS 7 »Finanzinstrumente: Angaben« sind die Angabevorschriften für Finanzinstrumente einschließlich der Risikoberichterstattung geregelt. Ziel des Standards ist es, den nach IFRS bilanzierenden Unternehmen Angaben vorzuschreiben, damit die Abschlussadressaten die folgenden Aspekte beurteilen können (IFRS 7.1):¹³⁶
 - die Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens,
 - die Art und das Ausmaß der Risiken, die sich aus Finanzinstrumenten ergeben und denen das Unternehmen während der Berichtperiode und zum Periodenstichtag ausgesetzt ist, sowie die Art und Weise der Steuerung dieser Risiken.

Nach IFRS 7.1(b) werden explizit Angaben über die Art und den Umfang der Risiken (Risikoberichterstattung) gefordert, denen das Unternehmen während der Berichtsperiode und zum Periodenstichtag ausgesetzt war. IFRS 7 **ergänzt** damit die Grundsätze für den Ansatz, die Bewertung und die Darstellung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten in IAS 32 »Finanzinstrumente: Darstellung« und IAS 39 »Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung« bzw. dessen Nachfolgestandard IFRS 9 »Finanzinstrumente« (IFRS 7.2).

221–222 (*einstweilen frei*)

cb) Anwendungsbereich von IFRS 7

- IFRS 7 ist von allen Unternehmen auf sämtliche bilanzierten und nicht bilanzierten Finanzinstrumente anzuwenden, es sei denn, sie sind nach IFRS 7.3 vom Anwendungsbereich ausgenommen. Die Ausnahmen sind in IFRS 7.3 einzeln aufgeführt und werden nachfolgend im Detail erläutert. Wendet ein Unternehmen neue Standards nicht vorzeitig an, fallen folgende Instrumente nicht unter den Anwendungsbereich von IFRS 7:137
 - Anteile an Tochterunternehmen (subsidiaries), assoziierten Unternehmen (associates) und Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures), die nach IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 bilanziert werden. IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 erlauben (bzw. verpflichten) ein Unternehmen in bestimmten Fällen, einen Anteil an einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen unter Anwendung von IAS 39 zu bilanzieren; in diesen Fällen gelten hinsichtlich der Anhangangaben IFRS 7 und für Anteile, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, die Vorschriften in IFRS 13. IFRS 7 ist auch auf alle Derivate anzuwenden, die sich auf Anteile an einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen beziehen, es sei denn, das Derivat erfüllt die Definition eines Eigenkapitalinstruments i.S.v. IAS 32 (IFRS 7.3(a); IFRS 7.BC8).
 - Rechte und Verpflichtungen, die sich für einen Arbeitgeber aus Altersversorgungsplänen ergeben, auf die IAS 19 »Leistungen an Arbeitnehmer« Anwendung findet. Darüber hinaus

¹³⁶ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3548.

¹³⁷ Vgl. Kuhn/Christ, IFRS-Kommentar², IFRS 7, Tz. 12.

sind sämtliche im Anwendungsbereich von IAS 19 liegenden Leistungen an Arbeitnehmer vom Anwendungsbereich des IFRS 7 ausgenommen (IFRS 7.3(b)).¹³⁸ Damit bestehen auch für Planvermögen (plan assets) keine zusätzlichen Angabepflichten nach IFRS 7.¹³⁹

- **Versicherungsverträge** i.S. v. IFRS 4 (IFRS 7.BC9). IFRS 7 ist jedoch auf **Derivate** anzuwenden, die in Versicherungsverträge **eingebettet** sind, wenn diese nach IAS 39 getrennt zu bilanzieren sind. Auf **Finanzgarantien** i.S. v. IAS 39.9 hat der **Garantiegeber** IFRS 7 anzuwenden, soweit er für den Ansatz und die Bewertung der Finanzgarantien IAS 39 anwendet. Wendet er dagegen IFRS 4 in Übereinstimmung mit IFRS 4.4(d) an, findet in Bezug auf die Angaben von Finanzgarantien IFRS 4 Anwendung (IFRS 7.3(d)).
- Finanzinstrumente, vertragliche Vereinbarungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen, auf die IFRS 2 anzuwenden ist. Dies gilt jedoch nicht für die in den Anwendungsbereich von IAS 39.5–7 fallenden Verträge, auf die IFRS 7 anzuwenden ist (IFRS 7.3(e)).
- **Instrumente**, die nach IAS 32.16A–32.16D als **Eigenkapitalinstrumente** (kündbare Instrumente) klassifiziert werden (IFRS 7.3(f)).

IFRS 7 ist auf in der Bilanz angesetzte und nicht angesetzte Finanzinstrumente anzuwenden (IFRS 7.4). Zu den in der Bilanz angesetzten Finanzinstrumenten zählen finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die in den Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9 fallen. Zu den in der Bilanz nicht angesetzten Finanzinstrumenten zählen Finanzinstrumente, die zwar nicht vom Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9 erfasst werden, aber in den des IFRS 7 fallen. Und den nicht angesetzten Finanzinstrumenten, die in den Anwendungsbereich von IFRS 7, nicht aber in den von IAS 39 bzw. IFRS 9 fallen, zählen z. B. bestimmte Kreditzusagen. Unter IFRS 7 fallen nicht nur unwiderrufliche Kreditzusagen, sondern auch solche Kreditzusagen, die nur im Falle materieller nachteiliger Änderungen kündbar sind (IFRS 7.B10(d)). Nach IAS 39.2(h) sind nur die in IAS 39.4 genannten Kreditzusagen im Anwendungsbereich von IAS 39. Auf alle anderen Kreditzusagen ist IAS 37 anzuwenden. Für diese Kreditzusagen sind sowohl die Angabevorschriften in IAS 37 als auch die in IFRS 7 zu beachten. Bestimmte unwiderrufliche Kreditzusagen können allerdings in den Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9 fallen (IAS 39.4).

IFRS 7 gilt ferner für **Verträge** zum **Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten**, die gemäß IAS 39.5–7 in den Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9 fallen (IFRS 7.5; IFRS 9.2.1). IAS 39 bzw. IFRS 9 ist auf bestimmte Verträge über den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens anzuwenden, die durch einen Ausgleich in bar oder anderen Finanzinstrumenten oder durch den Tausch von Finanzinstrumenten erfüllt werden können. Bei diesen Verträgen handelt es sich z.B. um bestimmte Warentermingeschäfte. Eine weitere Konkretisierung der Sachverhalte, bei denen einer Vertragspartei das Recht auf einen Ausgleich in bar oder in anderen Finanzinstrumenten oder auf Tausch von Finanzinstrumenten zusteht, sodass ein Finanzinstrument i.S.v. IAS 39 bzw. IFRS 9 vorliegt, wird in IAS 39.6(a)-(d) vorgenommen (IFRS 9.2.1).

Von der Anwendung von IAS 39 bzw. IFRS 9 ausgenommen sind solche Warentermingeschäfte, die zum Zweck des Empfangs oder der Lieferung von nicht-finanziellen Posten (wie z.B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen wurden und in diesem Sinne weiter gehalten werden (IAS 39.5; IAS 39.AG10; IFRS 9.2.1). Für solche Warentermingeschäfte gilt die Eigenbedarfsausnahme (own use exemption). Für own use contracts gelten die allgemeinen Vorschriften zur Bilanzierung von schwebenden Geschäften in IAS 37 sowie die Vorschriften an-

224

¹³⁸ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2949.

¹³⁹ Vgl. IDW, IDW RS HFA 24, Tz. 2.

¹⁴⁰ Vgl. *IDW*, IDW, RS HFA 24, Tz. 5.

¹⁴¹ Vgl. IDW, IDW, RS HFA 24, Tz. 5.

derer Standards (wie z. B. IAS 2 »Vorräte«). Auf solche Verträge ist IFRS 7 nicht anzuwenden. Nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 7 fallen somit Verträge nach IAS 39.6(a) bzw. IAS 39.6(d), die aufgrund der own use exemption als schwebende Geschäfte (executory contracts) zu behandeln sind. 142

Leasingverhältnisse können ebenfalls in den Anwendungsbereich von IFRS 7 fallen. Ein Finanzierungs-Leasingverhältnis wird von IAS 32.AG9 als Finanzinstrument angesehen. Ein Operating-Leasingverhältnis ist dagegen kein Finanzinstrument, außer im Hinblick auf einzelne jeweils fällige Zahlungen (IAS 39.AG9; IFRS 9.2.1). Dementsprechend fallen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzierungs-Leasingverhältnissen in den Anwendungsbereich von IFRS 7. Auf Forderungen und Verbindlichkeiten aus Operating-Leasingverhältnissen ist IFRS 7 anzuwenden, soweit es sich um einzelne jeweils fällige Zahlungen handelt. In diesem Sinne sind auch IAS 17.31, IAS 17.35, IAS 17.47 und IAS 17.56 zu verstehen. I.d.R. sind die betroffenen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen als eigene Klasse i.S.v. IFRS 7.6 zu behandeln, da bei der Klassifizierung die Charakteristika der Finanzinstrumente berücksichtigt werden müssen. 143

227–228 (einstweilen frei)

cc) Änderungen des Anwendungsbereichs von IFRS 7 durch die Einführung von IFRS 9

- Auch nach der Einführung von IFRS 9 ist IFRS 7 von **allen Unternehmen** auf **alle Arten von Finanzinstrumenten** anzuwenden. Allerdings wurde in den folgenden drei Ausnahmen ein Verweis auf IFRS 9 eingeführt (IFRS 7.3(a), (d), (e)):
 - Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die gemäß IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 bilanziert werden. In einigen Fällen muss oder darf ein Unternehmen jedoch nach IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 einen Anteil an einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen gemäß IFRS 9 bilanzieren; in diesen Fällen gelten die Angabepflichten von IFRS 7. Der vorliegende IFRS ist auch auf alle **Derivate** anzuwenden, die an Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen gebunden sind, es sei denn, das Derivat entspricht der Definition eines Eigenkapitalinstruments in IAS 32 (IFRS 7.3(a)).
 - Versicherungsverträge im Sinne der Definition von IFRS 4. Anzuwenden ist IFRS 7 allerdings auf **Derivate**, die in Versicherungsverträge eingebettet sind, wenn IFRS 9 von dem Unternehmen deren getrennte Bilanzierung verlangt. Ein Versicherer hat IFRS 7 darüber hinaus auf finanzielle Garantien anzuwenden, wenn er zum Ansatz und zur Bewertung dieser Verträge IFRS 9 anwendet. Entscheidet er sich jedoch gemäß IFRS 4.4(d), die finanziellen Garantien gemäß IFRS 4 anzuwenden (IFRS 7.3(d)).
 - Finanzinstrumente, Verträge und Verpflichtungen im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen, auf die IFRS 2 anzuwenden ist. Davon ausgenommen sind die in den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallenden Verträge, auf die IFRS 7 anzuwenden ist (IFRS 7.3(e)).
- 230 IFRS 7 ist auf bilanzwirksame und bilanzunwirksame Finanzinstrumente anzuwenden. Bilanzwirksame Finanzinstrumente umfassen finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die in den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallen. Zu den bilanzunwirksamen Finanzinstrumenten gehören einige andere Finanzinstrumente, die zwar nicht in den Anwen-

¹⁴² Vgl. IDW, IDW, RS HFA 24, Tz. 6.

¹⁴³ Vgl. *IDW*, IDW RS HFA 24, Tz. 4.

231

232

235

236

239

242

dungsbereich von IFRS 9, wohl aber in den Anwendungsbereich von IFRS 7 fallen (IFRS 7.4). Für die **erstmalige Anwendung von IFRS 9** enthält IFRS 7 eine Vielzahl von zusätzlichen Angabevorschriften (vgl. dazu ausführlich Kap. G, Tz. 464–473).

Anzuwenden ist IFRS 7 ferner auf **Verträge** über den **Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens**, die unter IFRS 9 fallen.

Die Angabepflichten zum Ausfallrisiko in IFRS 7.35A–35N beziehen sich auf die Rechte, für die IFRS 15 »Erlöse aus Verträgen mit Kunden« die Erfassung von Wertminderungsgewinnen oder -verlusten gemäß IFRS 9 vorsieht. Jeder Verweis auf finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten in diesen Paragrafen schließt, soweit nicht anders angegeben, diese Rechte ein (IFRS 7.5A).

(einstweilen frei) 233–234

cd) Erstmaliger Anwendungszeitpunkt

IFRS 7 war ursprünglich verpflichtend auf Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2007 begannen. Hat ein Unternehmen IFRS 7 auf eine frühere Berichtsperiode angewandt, hatte es dies im Anhang anzugeben (IFRS 7.43; IFRS 7.BC66; IFRS 7.IG41). Da IFRS 7 keine generellen Erleichterungstatbestände vorsieht, sind im Abschluss für alle quantitativen Informationen grundsätzlich Vergleichsinformationen hinsichtlich der vorangegangenen Periode anzugeben. Vergleichsinformationen sind auch in die verbalen und beschreibenden Informationen einzubeziehen, wenn sie für das Verständnis des Abschlusses der Berichtsperiode von Bedeutung sind (IAS 1.36).

Lediglich für den Fall, dass IFRS 7 auf Berichtsjahre angewendet wurde, die vor dem 1. Januar 2006 begannen, mussten keine Vergleichsinformationen für die in IFRS 7.31–42 geforderten (quantitativen) Angaben zur Art und zum Ausmaß der sich aus Finanzinstrumenten ergebenden Risiken gemacht werden (IFRS 7.44; IFRS 7.BC68–BC72; IFRS 7.IG41). Die in IFRS 7.44 vorgesehene Erleichterung bei der Angabe von Vorjahresinformationen betraf nur die in IFRS 7.31–42 enthaltenen Angaben zu den Risiken, nicht jedoch die Angabepflichten in IFRS 7.6–30. Ebenfalls galt keine Befreiung für nach IFRS 7.31–42 geforderte Angaben für das Berichtsjahr.

(einstweilen frei) 237–238

d) IFRS 9 »Finanzinstrumente«

da) Zielsetzung

Ziel des Standards ist es, Regelungen für die Behandlung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten aufzustellen, um den Adressaten der Finanzberichterstattung nützliche und für sie relevante Informationen darzustellen. Dies soll den Adressaten helfen, die Beträge, den zeitlichen Eintritt und die Unsicherheiten im Rahmen der zukünftigen Zahlungsströme eines Unternehmens richtig einzuschätzen (IFRS 9.1).

(einstweilen frei) 240–241

db) Anwendungsbereich

In der im Juli 2014 veröffentlichten endgültigen Version von IFRS 9 hat der IASB erstmals einen **eigenständigen Anwendungsbereich** aufgenommen (IFRS 9.2.1–2.7), der größtenteils mit dem materiellen Anwendungsbereich von IAS 39 identisch ist (IAS 39.2–7). Die für die Anwendungspraxis bedeutsamste Änderung ist die Öffnung der Fair-Value-Option für Verträge

über den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens, die als own use contracts unter die Eigenbedarfsausnahme fallen. Nachfolgend wird der gesamte Anwendungsbereich von IFRS 9 dargestellt.

- Nach der Grundregel ist IFRS 9 auf **alle Arten von Finanzinstrumenten** anzuwenden, die unter den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallen. Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich werden nachfolgend aufgeführt (IFRS 9.2.1(a)–(j)):
 - Anteile an Tochterunternehmen (subsidiaries), assoziierten Unternehmen (associates) und Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures), die nach IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 bilanziert werden (IAS 39.2(a)). Unter bestimmten Umständen muss oder darf nach IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 ein Anteil an einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen nach allen oder einem Teil der Regelungen von IFRS 9 bilanziert werden. Entspricht ein Derivat auf einen Anteil an einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen nicht der Definition eines Eigenkapitalinstruments nach IAS 32, ist IFRS 9 entsprechend anzuwenden.
 - Rechte und Verpflichtungen aus Leasingverhältnissen (leasing contracts), die in den Anwendungsbereich von IAS 17 fallen (IFRS 9.2.1(a)). Hierzu besteht mit IAS 17 ein gesonderter Standard, der die Bilanzierung von Leasingverhältnissen abschließend regelt. Relevant sind jedoch die Vorschriften in IFRS 9:
 - zur Ausbuchung und Wertminderung für Forderungen aus Leasingverhältnissen, die vom Leasinggeber angesetzt wurden,
 - zur Ausbuchung für Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasingverhältnissen, die vom Leasingnehmer angesetzt wurden, sowie
 - für in Leasingverhältnisse eingebettete Derivate.
 - Rechte und Verpflichtungen eines Arbeitgebers aus Altersversorgungsplänen (employee benefit plans).
 - Vom Unternehmen **emittierte Finanzinstrumente**, die die Definition eines **Eigenkapitalinstruments** (equity instrument) nach IAS 32 (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) erfüllen oder gemäß IAS 32.16A und 16B oder IAS 32.16C und 16D als Eigenkapitalinstrumente einzustufen sind (IFRS 9.2.1(d)). Diese Eigenkapitalinstrumente sind aber für den Inhaber (Investor) nach IFRS 9 zu bilanzieren, es sei denn, es handelt sich dabei um Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, die nach IFRS 10, IAS 27 oder IAS 28 bilanziert werden und daher nach IFRS 9.2.1(a) vom Anwendungsbereich des IFRS 9 ausgenommen sind.
 - Rechte und Verpflichtungen aus einem Versicherungsvertrag (insurance contract) i.S.v. IFRS 4, bei denen es sich nicht um Rechte und Verpflichtungen eines Emittenten aus einem Versicherungsvertrag handelt, der der Definition einer finanziellen Garantie entspricht, oder aus einem Vertrag, der aufgrund einer ermessensabhängigen Überschussbeteiligung in den Anwendungsbereich des IFRS 4 fällt (IFRS 9.2.1(e)). IFRS 9 ist jedoch auch für eingebettete Derivate in Verträgen, die in den Anwendungsbereich von IFRS 4 fallen, anzuwenden, sofern das Derivat nicht selbst ein Vertrag ist. Für finanzielle Garantien kann vom Finanzgarantiegeber zwischen der Anwendung der Vorschriften in IFRS 9 und IFRS 4 gewählt werden. Die Anwendung von IFRS 4 ist hierbei möglich, sofern der Garantiegeber zuvor ausdrücklich erklärt, dass er diese Garantien als Versicherungsverträge betrachtet und nach den für Versicherungsverträge geltenden Vorschriften bilanziert. Diese Entscheidung kann vertragsweise gefällt werden, ist dann jedoch für jeden Vertrag unwiderruflich.
 - Termingeschäfte zwischen einem Käufer und einem verkaufenden Anteilseigner, dessen
 Ziel es ist, ein Unternehmen zu erwerben oder zu veräußern, die zu einem Unternehmenszusammenschluss (business combination) im Sinne von IFRS 3 zu einem künftigen
 Erwerbszeitpunkt führen (IFRS 9.2.1(f)). Hierbei sollte die Laufzeit des Termingeschäfts

jedoch nicht länger andauern, als normalerweise für die Einholung der Genehmigungen und Vollendung der Transaktion erforderlich ist.

- **Kreditzusagen** (loan commitments), die vom Unternehmen nicht als finanzielle Verbindlichkeit eingestuft und nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (IFRS 9.2.1(g)). Auf Kreditzusagen, die nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallen, hat der Emittent IAS 37 anzuwenden. Die Ausbuchungsvorschriften in IFRS 9 sind hingegen für sämtliche Kreditzusagen relevant. Somit unterliegen sämtliche Kreditzusagen nach IFRS 9.2.1(g) den Vorschriften zur Ausbuchung **finanzieller Verbindlichkeiten**. Folgende Kreditzusagen fallen in den Anwendungsbereich von IFRS 9 (IFRS 9.2.1(g); IFRS 9.2.3):¹⁴⁴
 - Kreditzusagen, die bei Zugang als finanzielle Verbindlichkeit der Bewertungskategorie erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert designiert werden (IFRS 9.2.3(a)). Sofern es in der Vergangenheit betriebliche Praxis war, die aus Kreditzusagen resultierenden Vermögenswerte (Forderungen) nach ihrer Entstehung zeitnah (shortly after origination) zu veräußern, hat das Unternehmen IFRS 9 auf alle Kreditzusagen derselben Klasse (in the same class) anzuwenden (IFRS 9.2.3(a)).
 - Kreditzusagen, die auf **Nettobasis** (settled net in cash) oder durch Lieferung bzw. Emission eines anderen Finanzinstruments **erfüllt** werden können (IFRS 9.2.3(b)). Eine Kreditzusage gilt in diesem Zusammenhang nicht als auf Nettobasis erfüllt, nur weil das Darlehen in Tranchen ausgezahlt wird (paid out in instalments) (z. B. ein Hypothekendarlehen, das nach dem Baufortschritt ausgezahlt wird).
 - Verpflichtung zur Bereitstellung eines Kredits zu einem geringeren als dem Marktzinssatz (IFRS 9.2.3(c)).
- Finanzinstrumente, Verträge und Verpflichtungen im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen (share-based payment transactions), die in den Anwendungsbereich von IFRS 2 fallen (IFRS 9.2.1(h)). Davon ausgenommen sind allerdings Verträge, die in den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallen (IFRS 9.2.4–2.7). 145
- Erstattungsansprüche auf Zahlungen von Ausgaben, denen sich das Unternehmen nicht entziehen kann, um eine Verbindlichkeit zu begleichen, die es gemäß IAS 37 als Rückstellung ansetzt oder in der Vergangenheit angesetzt hat (IFRS 9.2.1(i)).
- Der IASB hat mit IFRS 15 »Erlöse aus Verträgen mit Kunden« im Mai 2014 einen neuen Standard zur Umsatzrealisierung veröffentlicht, der für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, verpflichtend anzuwenden ist. Als Folge von IFRS 15 wurde IFRS 9.2.1(j) eingeführt, wonach alle Rechte und Verpflichtungen, die als Finanzinstrumente unter den Anwendungsbereich von IFRS 15 fallen, grundsätzlich von IFRS 9 ausgenommen sind (IFRS 9.7.1.4). Der Grundsatz gilt aber nicht für solche Rechte und Verpflichtungen, für die nach IFRS 15 eine Anwendung von IFRS 9 vorgesehen ist.

Als weitere Folge der Einführung von IFRS 15 regelt IFRS 9.2.2, dass die **Anforderungen für Wertminderungen** in IFRS 9 auf solche Rechte anzuwenden sind, für die IFRS 15 eine Anwendung von IFRS 9 für Zwecke der Erfassung von Gewinn- oder Verlustposten aus Wertminderungen vorsieht (IFRS 9.7.1.4).

IFRS 9 ist auch auf bestimmte **Verträge über den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens** anzuwenden, die durch einen Ausgleich in bar oder in anderen Finanzinstrumenten erfüllt werden können oder durch den Tausch von Finanzinstrumenten. Hierunter können z.B. Warentermingeschäfte fallen (vgl. dazu ausführlich Kap. J, Tz. 5–18). Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind nur solche Verträge, die zum Zweck des Empfangs oder der Lieferung von nicht-finanziellen Posten gemäß dem **erwarteten Einkaufs-, Verkaufsoder Nutzungsbedarf** des Unternehmens (the entity's expected purchase, sale or usage requi-

244

¹⁴⁴ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2944.

¹⁴⁵ Vgl. EY, IGAAP 2014, 2949-2950.

rements) abgeschlossen wurden und in diesem Sinne weiter behalten werden (own use exemption). Allerdings ist IFRS 9 auf solche Verträge anzuwenden, die das Unternehmen als **erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert** designiert (IFRS 9.2.4). Damit können Verträge, die unter die Eigenbedarfsausnahme von IFRS 9 fallen, im Unterschied zu IAS 39, im **Zugangszeitpunkt unwiderruflich** der **Fair-Value-Option** zugeordnet werden, sofern damit eine **Ansatzinkongruenz** (recognition inconsistency) **eliminiert** oder **signifikant verringert** wird (IFRS 9.2.5). Bei Anwendung von IAS 39 ist die Anwendung der Fair-Value-Option für solche Verträge nicht zulässig.

Eine weitere Konkretisierung der Sachverhalte, bei denen einer Vertragspartei das **Recht auf einen Ausgleich in bar** (settled net in cash) oder in anderen Finanzinstrumenten oder auf Tausch von Finanzinstrumenten zusteht und dann ein Finanzinstrument vorliegt, wird in **IFRS 9.2.6(a)–(d)** vorgenommen. Zu den Abgrenzungsmerkmalen zählen:

- den Vertrag durch Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw. durch den Tausch von Finanzinstrumenten abzuwickeln, sofern die Vertragsbedingungen dies jedem Kontrahenten gestatten,
- wenn die Möglichkeit zu einem Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw. durch Tausch von Finanzinstrumenten nicht explizit in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist, das Unternehmen jedoch ähnliche Verträge (similar contracts) für gewöhnlich durch Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw. durch den Tausch von Finanzinstrumenten erfüllt (sei es durch den Abschluss gegenläufiger Verträge mit der Vertragspartei oder durch den Verkauf des Vertrags vor dessen Ausübung oder Verfall) (practice of net settlement),
- wenn das Unternehmen bei ähnlichen Verträgen (similar contracts) den Vertragsgegenstand (underlying) für gewöhnlich annimmt und ihn kurz nach der Anlieferung (within a short period after delivery) wieder veräußert, um Gewinne aus kurzfristigen Preisschwankungen oder Händlermargen zu erzielen, und
- wenn der nicht-finanzielle Posten, der Gegenstand des Vertrags ist, jederzeit in Zahlungsmittel umzuwandeln (readily convertible to cash) ist.

Ein Vertrag, auf den **IFRS 9.2.6(b) oder (c)** zutrifft, gilt **nicht** als zum Zwecke des Empfangs oder der Lieferung von nicht-finanziellen Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufsoder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen und fällt demzufolge in den Anwendungsbereich von IFRS 9.

Eine **geschriebene Option** auf den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens, der durch Ausgleich in bar oder in anderen Finanzinstrumenten bzw. durch den Tausch von Finanzinstrumenten gemäß IFRS 9.2.6(a) oder (d) erfüllt werden kann, fällt in den Anwendungsbereich des Standards. Solch ein Vertrag kann nicht zum Zweck des Empfangs oder Verkaufs eines nicht-finanziellen Postens gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen werden (IFRS 9.2.7).

248–249 (einstweilen frei)

dc) Erstmaliger Anwendungszeitpunkt

250 IFRS 9 ist verpflichtend für Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Sofern ein Unternehmen IFRS 9 vorzeitig anwendet, sind alle Anforderungen von IFRS 9 grundsätzlich zum gleichen Zeitpunkt anzuwenden und der Tatbestand der vorzeitigen Anwendung ist anzugeben (IFRS 9.7.1.1). Durch den Verweis auf IFRS 9.Appendix C wird die vorzeitige Anwendung auf Zeitpunkte der erstmaligen Anwendung vor dem 1. Februar 2015 beschränkt (IFRS 9.Appendix C.19).

251

Von dem Grundsatz, dass alle Anforderungen von IFRS 9 gleichzeitig anzuwenden sind, gelten folgende **Ausnahmen** (IFRS 9.7.1.2, 7.2.21 und 7.3.2):

- Ein Unternehmen kann in Berichtsperioden, die vor dem 1. Januar 2018 beginnen, wahlweise nur die Anforderungen zum **Ausweis der Gewinn- und Verlustposten von finanziellen Verbindlichkeiten** vorzeitig anwenden, die sie als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert hat (**Fair-Value-Option**) (IFRS 9.5.7.1(c), 5.7.7–5.7.9, 7.2.14 und IFRS 9.B5.7.5–B5.7.20). Sofern ein Unternehmen eine vorzeitige Anwendung dieser Anforderungen wählt, ist dies entsprechend anzugeben. Ferner sind die damit verbundenen Angabevorschriften fortlaufend zu beachten (IFRS 7.10–11) (IFRS 7.1.2).
- Im Rahmen der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 kann ein Unternehmen bezüglich der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen als Bilanzierungsmethode (accounting policy) bestimmen, dass die bisherigen Regelungen von IAS 39 und IFRIC 16 (und nicht die Regelungen im sechsten Kapitel von IFRS 9) für alle Sicherungsbeziehungen angewendet werden (IFRS 9.7.2.21).
- Ein Unternehmen kann in Berichtsperioden, die vor dem 1. Januar 2018 beginnen, wahlweise auch **frühere Versionen von IFRS 9** aus den Jahren 2009, 2010 oder 2013 anwenden, wenn der Zeitpunkt der Erstanwendung von IFRS 9 vor dem 1. Februar 2015 liegt (IFRS 9.7.3.2).

(einstweilen frei) 252–253

e) IFRS 13 »Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts«

ea) Zielsetzung

IFRS 13 »Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts« ist der zentrale Standard für Definitionen und Regelungen rund um den **beizulegenden Zeitwert**. Der Standard enthält Vorschriften und Anwendungsleitlinien zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts. Er wurde im Rahmen des Konvergenzprojekts »Fair Value Measurement« in Zusammenarbeit mit dem amerikanischen Standardsetzer FASB entwickelt. Ziel der gemeinsamen Arbeit war es, einheitliche Regelungen zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nach IFRS und US-GAAP zu schaffen. Durch die enge Zusammenarbeit des IASB mit dem FASB sind die Definitionen des beizulegenden Zeitwerts sowie die Bewertungs- und Angabepflichten nun in den Regelwerken des IASB und des FASB weitgehend identisch. Unterschiede bestehen in erster Linie bei verpflichtenden Anhangangaben. 146

Das vorrangige Ziel von IFRS 13 besteht darin, die bislang in verschiedenen Standards enthaltenen Regelungen zur Zeitwertbewertung in **einem zentralen Standard** zusammenzufassen und zu präzisieren. Dadurch sollen Inkonsistenzen bei der Bewertung und bei der Angabe relevanter Informationen im Abschluss vermieden werden (IFRS 13.IN5–IN6). Nicht Gegenstand des Standards ist die Frage, wann und wo eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert vorzunehmen oder zulässig ist (IFRS 13.BC8).

(einstweilen frei) 256–257

eb) Anwendungsbereich

IFRS 13 gelangt immer dann zur Anwendung, wenn ein anderer Standard eine **Bewertung** zum beizulegenden Zeitwert vorschreibt oder gestattet, ebenso wenn **Angaben** zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts in einem anderen Standard verlangt werden. Der Standard

258

146 Vgl. Kirsch/Köhling/Dettenrieder, IFRS-Kommentar², IFRS 13, Tz. 3.

254

ist grundsätzlich auf alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anzuwenden, für die eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert oder Angaben über Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert durch andere Standards verpflichtend vorgesehen oder erlaubt sind (IFRS 13.5). Darüber hinaus enthält IFRS 13 Regelungen zur Bewertung von unternehmenseigenen Eigenkapitalinstrumenten (IFRS 13.4). Die Frage, was zu bewerten ist, ergibt sich weiterhin aus den relevanten Einzelstandards.

- IFRS 13 ist generell für **alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten** anzuwenden, die zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind (IFRS 13.5). Von den Bewertungs- und Angabevorschriften in IFRS 13 sind jedoch **explizit ausgenommen** (IFRS 13.6):
 - anteilsbasierte Vergütungen, die in den Anwendungsbereich von IFRS 2 »Anteilsbasierte Vergütungen« fallen.
 - Leasingverhältnisse, die in den Anwendungsbereich von IAS 17 »Leasingverhältnisse« fallen.
- 260 Ferner sind Bewertungen, die einige Ähnlichkeiten mit einem beizulegenden Zeitwert haben, aber nicht den in IFRS 13 definierten beizulegenden Zeitwert betreffen, wie der Nettoveräußerungswert in IAS 2 »Vorräte« oder Bewertungen von Vermögenswerten zum Nutzungswert im Rahmen einer Wertminderungsprüfung nach IAS 36 »Wertminderung von Vermögenswerten«, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Darüber hinaus sind vom Anwendungsbereich der reinen Angabepflichten in IFRS 13 ausgenommen (IFRS 13.7):
 - zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Planvermögen gemäß IAS 19 »Leistungen an Arbeitnehmer«,
 - zum beizulegenden Zeitwert bewertete Kapitalanlagen von Altersversorgungsplänen gemäß IAS 26 »Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen« sowie
 - Vermögenswerte, für die der erzielbare Betrag der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten gemäß IAS 36 ist.

261–262 (*einstweilen frei*)

ec) Erstmaliger Anwendungszeitpunkt

- 263 IFRS 13 war für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 begannen, verpflichtend anzuwenden, eine vorzeitige Anwendung war jedoch zulässig. Die Anwendung erfolgt prospektiv und ohne Vergleichszahlen der Vorperioden (IFRS 13.Anhang C).
- **264–265** (*einstweilen frei*)

II. Rechnungslegung nach HGB

1. Zu beachtende Vorschriften

a) Gesetzliche Regelungen - Grundlagen

266 Die Dynamik auf den Finanzmärkten hat die Risikolandschaft, der sich besonders international agierende Unternehmen gegenübersehen, stark verändert und zur Entwicklung zahlreicher Finanzprodukt- und Finanzmarktinnovationen geführt. Die Rechnungslegung originärer Finanzinstrumente wird durch die allgemeinen handelsrechtlichen Ansatz- und Bewer-

tungsgrundsätze in den §§ 238–256a HGB geregelt. Der Kaufmann ist nach § 238 Abs. 1 Satz 1 HGB verpflichtet, seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den GoB ersichtlich zu machen. Nach der Generalnorm in § 243 Abs. 1 HGB ist der Jahresabschluss nach den GoB aufzustellen. Zu den wesentlichen GoB für die handelsrechtliche **Gewinnermittlung** zählen:¹⁴⁷

- Vollständigkeitsprinzip (§ 246 Abs. 1 Satz 1 HGB),
- Unternehmensfortführungsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB),
- Einzelbewertungsprinzip (§ 252 Abs. 1 Satz 3 HGB),
- Vorsichts-, Realisations- und Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB),
- Periodisierungsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB),
- Objektivierungsprinzip,
- Vermögensermittlungsprinzip.

Von den oben genannten GoB darf nur in **begründeten Ausnahmefällen** abgewichen werden (§ 252 Abs. 2 HGB). Ferner ist das grundsätzliche **Verrechnungsverbot** nach § 264 Abs. 2 HGB für Bilanz und GuV zu beachten.

Darüber hinaus bestehen im Finanzanlagevermögen besondere Regelungen, wenn auch bei einer nicht dauerhaften Wertminderung eine Abschreibung auf den niedrigen beizulegenden Wert möglich ist (§ 253 Abs. 3 Satz 4 HGB).

Sollten Posten im Finanzanlagevermögen über ihrem beizulegenden Zeitwert (§ 255 Abs. 4 HGB) ausgewiesen werden, sind Angaben nach § 285 Nr. 18 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 10 HGB offenzulegen. 148

Das deutsche Handelsrecht enthält in Bezug auf die Rechnungslegung von derivativen Finanzinstrumenten nur gesetzliche Regelungen zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten (§ 254 HGB) und zur Offenlegung. Insofern ist die Bilanzierung von derivativen Finanzinstrumenten analog zur Bilanzierung der originären Finanzinstrumente grundsätzlich aus den allgemeinen handelsrechtlichen GoB abzuleiten. Sofern aus derivativen Finanzinstrumenten auf der Basis eines negativen Marktwerts ein Verlustüberhang entsteht, ist eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu erfassen (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB). Dies gilt zumindest für solche Derivate, die keiner Bewertungseinheit zugeordnet sind.

Der deutsche Gesetzgeber hat die Rechnungslegung von Finanzinstrumenten erst durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) mit der Einführung von § 254 HGB zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten weiterentwickelt, womit z.B. auch die erstmalige Anerkennung antizipativer Grundgeschäfte verbunden war (vgl. dazu Kap. F, Tz. 498, 535–541).¹⁴⁹

Die Bilanzierung von Bewertungseinheiten wurde bis zur Einführung von § 254 HGB handelsrechtlich über **abstrakt formulierte Voraussetzungen** begründet. ¹⁵⁰ Im Steuerrecht bestand bereits mit § 5 Abs. 1a Satz 2 EStG seit 2006 eine abstrakte gesetzliche Grundlage, wonach die Ergebnisse der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich sind. ¹⁵¹

Die Vorschrift gilt für **alle Kaufleute** unabhängig von ihrer Rechtsform, Größe und Branche. Kapitelgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften i. S. v. § 264a Abs. 1 HGB müssen darüber hinaus die für das Risikomanagement und für Sicherungsbeziehungen und Be-

267

268

160

¹⁴⁷ Vgl. Ballwieser, Münchener Kommentar Handelsgesetzbuch³, § 243 HGB, Tz. 8–49; Prahl/Naumann, WPg 1991, 729.

¹⁴⁸ Vgl. Küting/Pfitzer/Weber, HdR⁵, §§ 284–288 HGB, Tz. 377.

¹⁴⁹ Vgl. Ballwieser, Münchener Kommentar Handelsgesetzbuch ³, § 254 HGB, Tz. 2.

¹⁵⁰ Vgl. Anstett/Husmann, BB 1998, 1523–1530; Herzig/Mauritz, WPg 1997, 146; Scharpf/Luz², 2000, 278–279.

¹⁵¹ Vgl. Prinz/Hick, DStR 2006, 771-775.

wertungseinheiten vorgesehenen Angabe-bzw. Berichtspflichten für den (Konzern-)Anhang und (Konzern-)Lagebericht beachten. 152

271–272 (*einstweilen frei*)

b) Berufsständische Verlautbarungen

- 273 Das deutsche Handelsrecht wurde zunächst im Wesentlichen durch berufsständische Verlautbarungen durch den Banken- und Hauptfachausschuss des IDW konkretisiert. Der Berufsstand kam dem Bedürfnis der Praxis¹⁵³ nach und hat in Ermangelung konkreter gesetzlicher Normen folgende fachliche Verlautbarungen zur Rechnungslegung von Finanzinstrumenten veröffentlicht:¹⁵⁴
 - IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: **Zweifelsfragen zum Ansatz und zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen** (IDW RS HFA 4),
 - IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zweifelsfragen der Bilanzierung von Asset-Backed-Securities-Gestaltungen und ähnlichen Transaktionen (IDW RS HFA 8),
 - IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente (IDW RS HFA 22),
 - IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: **Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 3, 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften** (IDW RS HFA 32),
 - IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen (IDW RS HFA 34),
 - IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: **Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten** (IDW RS HFA 35),
 - IDW-Rechnungslegungshinweis: Anhangangaben nach § 285 Nr. 18 und 19 HGB zu bestimmten Finanzinstrumenten (IDW RH HFA 1.005),
 - IDW-Rechnungslegungshinweis: **Umwidmung und Bewertung von Forderungen und Wertpapieren nach HGB** (IDW RH HFA 1.014),
 - Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen (IDW ERS ÖFA 3).
- Der Abschlussprüfer hat sorgfältig zu prüfen, ob die fachlichen Verlautbarungen des IDW in der von ihm durchzuführenden Prüfung zu beachten sind. De Standards des IDW sind keine Rechtsnormen, das IDW geht aber von einer faktischen Bindungswirkung aus. Mird von einer berufsständischen Stellungnahme zur Rechnungslegung abgewichen, ist dies schriftlich und an geeigneter Stelle (Prüfungsbericht) darzustellen und ausführlich zu begründen. Hieraus wird auf den zweiten Blick deutlich, dass sich die bilanzierenden Unternehmen ebenfalls an den relevanten berufsständischen Verlautbarungen orientieren sollten, um eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und somit eine ordentliche Abschlussprüfung zu ermöglichen. Aufgrund der Bindungswirkung für den Abschlussprüfer wird bei Zweifelsfragen im Rahmen der Rechnungslegung eine sehr enge Orientierung an den Verlautbarungen des IDW zur Rechnungslegung empfohlen.

¹⁵² Vgl. Gelhausen/Fey/Kämpfer, 2009, § 254 HGB, Rn. 1; IDW, IDW RS HFA 35, Tz. 1.

¹⁵³ Vgl. Göttgens/Prahl, WPg 1993, 503.

¹⁵⁴ Vgl. *IDW*, IDW RS HFA 4; *IDW*, IDW RS HFA 8; *IDW*, IDW RS HFA 22; *IDW*, IDW RS HFA 32; *IDW*, IDW RS HFA 35; *IDW*, IDW RH HFA 1.005; *IDW*, IDW RH HFA 1.014; *IDW*, IDW ERS ÖFA 3.

¹⁵⁵ Vgl. IDW, IDW PS 201, Tz. 13.

¹⁵⁶ Vgl. Kühl/Oeltze, WPO-Kommentar², § 43, Tz. 47.

¹⁵⁷ Vgl. Zwirner/Boecker, IRZ 2014, 50.

zur Rechnungslegung, deren Verabschiedung im Rahmen eines formellen Verfahrens erfolgt, haben die IDW-Rechnungslegungshinweise nur Empfehlungscharakter.¹⁵⁸

(einstweilen frei) 275–276

2. Begriffsdefinitionen

Die handelsrechtlichen Regelungen enthalten **keine** abschließende Definition des Begriffs Finanzinstrumente. Mit der Einführung der EG-Bankbilanz-Richtlinie wurde der Begriff des Finanzinstruments erstmalig in § 340c Abs. 1 Satz 1 HGB erwähnt. Eine ausführliche Definition wurde vom Gesetzgeber allerding nicht vorgenommen. Ihrem Wesen nach lassen sich Finanzinstrumente in klassische **originäre Finanzinstrumente**, wie Einlagen-, Kredit- und Wertpapiergeschäfte, und in die im weiteren Verlauf im Mittelpunkt stehenden **derivativen Finanzinstrumente** unterscheiden. Als wesentlicher Bestandteil für das Handelsrecht gilt die Aufzählung der Finanzinstrumente gemäß § 1 Abs. 11 Satz 1 KWG, welche auf Art. 1 Nr. 4 und 5 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie basiert.

Nach der Definition in **§ 1 Abs. 11 Satz 1 KWG** werden die Finanzinstrumente wie folgt abgegrenzt:¹⁵⁹

- Wertpapiere (§ 1 Abs. 11 Satz 2 KWG): Aktien; Zertifikate, die Aktien vertreten; Schuldverschreibungen; Genuss- und Optionsscheine; mit Aktien und Schuldverschreibungen vergleichbare Instrumente sowie in- und ausländische Investmentanteile.
- **Geldmarktinstrumente** (§ 1 Abs. 11 Satz 3 KWG): Forderungen, die nicht Wertpapiere sind und üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden.
- Devisen/Rechnungseinheiten (§ 1 Abs. 11 Satz 1 KWG).
- **Derivate** (§ 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 1–5 KWG): als Festgeschäfte und Optionsgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte, deren Preis unmittelbar oder mittelbar vom Marktpreis von Wertpapieren, Zinssätzen, Devisen und Waren oder Edelmetallen abhängt. Die Definition des Begriffs Derivate in § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG umfasst, anders als die Definition in § 2 Abs. 2 WpHG, auch Devisentermingeschäfte, die an einem organisierten Markt gehandelt werden (wie z. B. Devisenfuture-, Devisenoptions- oder Währungsswapgeschäfte).

Der Begriff der Finanzinstrumente im HGB kann auch nicht so eng gefasst werden wie im KWG, da das KWG diesen Begriff unter bankenaufsichtsrechtlichen Anhaltspunkten definiert.¹⁶⁰

(einstweilen frei) 280–281

158 Vgl. IDW, IDW PS 201, Tz. 14.

278

277

¹⁵⁹ Vgl. Krumnow/Bellavite-Hövermann/Sprißler u. a. (Hrsg.), Kommentar², § 340e, Tz. 300.

¹⁶⁰ Vgl. Krumnow/Bellavite-Hövermann/Sprißler u. a. (Hrsg.), Kommentar², § 340e, Tz. 300.

B. Ansatz und Bewertungsgrundsätze

I. Ansatz- und Bewertungsgrundsätze nach IAS 39

1. Finanzielle Vermögenswerte

a) Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung

aa) Überblick

- Ein Unternehmen hat einen finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit nur dann in seiner Bilanz anzusetzen, wenn es **Vertragspartei** zu den vertraglichen Regelungen des Finanzinstruments wird (IAS 39.14). Aus dieser **Generalnorm** geht hervor, dass zum erstmaligen Ansatz ein Vertrag bestehen muss, aus dem sich die Rechte und Pflichten ergeben, die aus dem Finanzinstrument resultieren. Die Bilanzierungspflicht erfordert bei Vertragsabschluss keine Überprüfung der Wahrscheinlichkeit der Vertragserfüllung oder der zuverlässigen Bewertbarkeit, da der Bilanzansatz davon unabhängig ist.¹
- Durch das Abstellen auf eine vertragliche Regelung im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten wird **ausgeschlossen**, dass **erwartete künftige Transaktionen** (forecast transactions) zu einem Bilanzansatz führen.² Unerheblich ist, ob Einzelverträge oder eine ganze Kette von Rechten und Verpflichtungen vertraglich vereinbart werden (IAS 32.AG7).

Nach dem dargelegten Grundsatz hat ein Unternehmen bei Vertragsabschluss sämtliche vertraglichen Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit **Derivaten** in seiner Bilanz als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten anzusetzen. Davon ausgenommen sind Derivate, die verhindern, dass eine Übertragung finanzieller Vermögenswerte bilanziell als Verkauf zu behandeln ist, und die somit einer Ausbuchung entgegenstehen (IAS 39.AG34).

- 3 Der Standard listet die folgenden Beispiele zur Anwendung der Generalnorm auf (IAS 39.AG35):
 - Unbedingte Forderungen und Verbindlichkeiten sind als finanzieller Vermögenswert oder Verbindlichkeit anzusetzen, wenn das Unternehmen Vertragspartei wird und infolgedessen das Recht auf Erhalt oder die rechtliche Verpflichtung zur Entrichtung von Zahlungsmitteln hat (IAS 39.AG35(a)).
 - Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die infolge einer festen Verpflichtung (firm commitment) zum Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen zu erwerben bzw. einzugehen sind, werden generell erst dann angesetzt, wenn mindestens eine Vertragspartei den Vertrag erfüllt hat. So wird z.B. ein Unternehmen, das einen verbindlichen Auftrag (firm order) entgegennimmt, im Zeitpunkt der Auftragsannahme (time of the commitment) generell keinen Vermögenswert ansetzen (und das beauftragende Unternehmen wird entsprechend keine Verbindlichkeit bilanzieren), sondern den Ansatz erst dann vornehmen, wenn die bestellte Ware versandt oder geliefert wurde oder die Dienstleistungen erbracht wurden. Fällt eine feste Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf nicht-finanzieller Positionen gemäß IAS 39.5–7 in den Anwendungsbereich von IAS 39, ist der beizulegende Zeitwert dieser Verpflichtung im Zeitpunkt, in dem die vertragliche Verpflichtung eingegangen

¹ Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 112–114; EY, IGAAP 2014, 3198; Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 850.

² Vgl. EY, IGAAP 2014, 3199.

wurde, als Vermögenswert oder Verbindlichkeit zu bilanzieren. Des Weiteren ist bei einer bis dahin nicht erfassten festen Verpflichtung, die im Rahmen einer **Absicherung des beizulegenden Zeitwerts** als gesichertes Grundgeschäft eingesetzt wird, die Änderung des dem abgesicherten Risiko zuzuordnenden beizulegenden Zeitwerts nach Beginn der Sicherungsbeziehung (after the inception of the hedge) als Vermögenswert oder Verbindlichkeit anzusetzen (IAS 39.93–94) (IAS 39.AG35(b)).

- Ein **Termingeschäft**, das in den Anwendungsbereich von IAS 39 fällt (IAS 39.2–7), ist im Zeitpunkt, an dem die vertragliche Verpflichtung eingegangen wurde, und nicht im Zeitpunkt der Verpflichtungserfüllung (date on which settlement takes place) als Vermögenswert oder Verbindlichkeit anzusetzen. Wird ein Unternehmen Vertragspartei eines Termingeschäfts, entsprechen sich bei einer fairen Bewertung die beizulegenden Zeitwerte der damit verbundenen Rechte und Verpflichtungen, sodass der beizulegende Nettozeitwert des Termingeschäfts null beträgt. Ist der beizulegende Nettozeitwert der Rechte und Verpflichtungen nicht null, so ist der Vertrag als Vermögenswert oder Verbindlichkeit anzusetzen (IAS 39.AG35(c)).
- Kauf- und Verkaufsoptionen, die in den Anwendungsbereich von IAS 39 fallen (IAS 39.2–7), sind als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu bilanzieren, wenn der Inhaber oder der Stillhalter Vertragspartei wird (IAS 39.AG35(d)).
- **Geplante künftige Geschäftsvorfälle** (planned future transactions) sind, unabhängig von ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit, keine Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, da das Unternehmen nicht Vertragspartei ist (IAS 39.AG35(e)).

Nach IAS 39.AG35(b) muss somit zwischen festen Verpflichtungen (firm commitments) (d. h. bindenden Kauf- bzw. Verkaufsvereinbarungen), die durch tatsächliche Lieferung des Vertragsgegenstands erfüllt werden, und derivativen festen Verpflichtungen unterschieden werden, die i.d.R. auch durch einen Nettoausgleich (net settlement) erfüllt werden können. Künftige Vermögenswerte zu erwerben oder Verpflichtungen einzugehen wird als **schwebendes Geschäft** so lange nicht bilanziert, bis eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtung erfüllt hat (IAS 39.AG35(b)). Demgegenüber werden firm commitments, die durch Nettoausgleich (net settlement) erfüllt werden können, als derivative Finanzinstrumente grundsätzlich bereits bei Vertragsabschluss und nicht erst am Erfüllungstag buchhalterisch erfasst (IAS 39.AG35(c)).³

(einstweilen frei) 5–6

ab) Erfassung marktüblicher Käufe oder Verkäufe (Kassageschäfte)

Ein marktüblicher Kauf oder Verkauf (Kassageschäft) (regulary way contract) eines finanziellen Vermögenswerts kann entweder zum Handelstag (trade date) oder zum Erfüllungstag (settlement date) bilanziell erfasst werden (IAS 39.38). Als ein marktüblicher Kauf oder Verkauf (regular way contract) definiert IAS 39 einen Kauf oder Verkauf eines finanziellen Vermögenswerts im Rahmen eines Vertrags, dessen Bedingungen die Lieferung des Vermögenswerts innerhalb eines Zeitraums vorsehen, der üblicherweise durch Vorschriften oder Konventionen des jeweiligen Markts (Marktusancen) festgelegt wird (IAS 39.9).

Beispiel B.1: Marktübliche Käufe und Verkäufe sowie Termingeschäfte

Sachverhalt: Ein Unternehmen A schließt ein Termingeschäft zum Kauf von 1 Mio. Aktien des Unternehmens B in zwei Monaten zum Preis von EUR 10 pro Aktie ab. Die Vertragsgestaltung erfolgt individuell, d.h., es handelt sich nicht um ein an einem aktiven Markt gehandeltes Termingeschäft. Der Vertrag berechtigt A zum Erhalt der Aktien und verpflichtet

³ Vgl. *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 852.

zur Zahlung von EUR 10 Mio. Die Aktien von B werden an einem aktiven Markt mit einem durchschnittlichen täglichen Volumen von 100.000 Stück gehandelt. Eine Lieferzeit von drei Tagen ist üblich. Es stellt sich somit die Frage, ob das Termingeschäft einen marktüblichen Kauf oder Verkauf im Sinne von IAS 39 darstellt?

Nein. Da der Vertrag nicht innerhalb des Zeitraums erfüllt wird, der gemäß den Vorschriften oder Konventionen des betreffenden Markts üblich ist (Marktusancen: drei Tage), ist das Termingeschäft als Derivat zu bilanzieren (IAS 39.IG B.29).

Bei börsengehandelten Finanzinstrumenten ist der Zeitpunkt und mit welchem Wert ein finanzieller Vermögenswert in die Bilanz einzubuchen ist entscheidend, denn zwischen der Erteilung eines Kauf- oder Verkaufauftrags (Handelstag) und der handelsüblichen Abrechnung (Erfüllungstag) an organisierten Kapitalmärkten liegen usancegemäß einige Tage. Ein marktüblicher Vertrag ist rein technisch ein unbedingtes Termingeschäft, d. h. von der Auftragserteilung bis zur effektiven Abwicklung. Bilanziell wird der Vertrag wie ein Kassageschäft behandelt, obgleich die Verpflichtung zur Lieferung zu einem festen Preis zwischen dem Handels- und dem Erfüllungstag einem Termingeschäft entspricht, das die Definition eines Derivats nach IAS 39.9 erfüllt (IAS 39.AG12). Falls die Abwicklungsdauer allerdings von den am jeweiligen Handelsort geltenden Usancen abweicht oder die effektive Lieferung durch einen Nettobarausgleich ersetzt werden kann, ist zusätzlich ein Derivat zu erfassen (IAS 39.AG54).⁴

Der **Handelstag** (trade date) ist der Tag, an dem das Unternehmen die Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines Vermögenswerts eingegangen ist (IAS 39.AG55). Die Bilanzierung zum Handelstag bedeutet

- den Ansatz eines Vermögenswerts und der damit korrespondierenden Verbindlichkeit am Handelstag und
- die Ausbuchung eines Vermögenswerts, die Erfassung etwaiger Gewinne oder Verluste aus dem Abgang und die Erfassung einer Forderung gegenüber dem Käufer auf Zahlung am Handelstag.

Die Laufzeit von **Zinsen** beginnt üblicherweise erst zum Erfüllungstag bzw. mit Übergang des Eigentums (IAS 39.AG55).

Als **Erfüllungstag** (settlement date) wird der Tag bezeichnet, an dem der Vermögenswert an oder durch das Unternehmen geliefert wird (IAS 39.AG56). Die Bilanzierung zum Erfüllungstag bedeutet

- den Ansatz eines Vermögenswerts am Tag seiner Übergabe an das Unternehmen und
- die Ausbuchung eines Vermögenswerts und die Erfassung eines etwaigen Gewinns oder Verlusts aus dem Abgang am Tag seiner Übergabe durch das Unternehmen.

Die Bilanzierung zum Erfüllungstag stimmt mit der nach den handelsrechtlichen Vorschriften erforderlichen **valutagerechten Buchung** überein.

Ein Kassageschäft führt zu einer Festpreisverpflichtung (fixed price commitment) zwischen Handels- und Erfüllungstag, die die Definition eines Derivats gemäß IAS 39.9 erfüllt. Aufgrund der kurzen Dauer der Verpflichtung wird ein solcher Vertrag jedoch nicht als Derivat bilanziert (IAS 39.AG12). Vielmehr sieht IAS 39 vor, dass die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts zwischen Handels- und Erfüllungstag in Abhängigkeit von der Bewertungskategorie des finanziellen Vermögenswerts zu erfassen sind. Wird die Bilanzierung zum Erfüllungstag angewandt, gilt als Grundregel, dass jede Änderung des beizulegenden Zeitwerts eines zu erhaltenen Vermögenswerts in der Zeit zwischen Handels- und Erfüllungstag in der gleichen Weise zu erfassen ist, wie der erworbene Vermögenswert bewertet wird. Inso-

⁴ Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 386.

fern wird die Änderung des beizulegenden Zeitwerts bei Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, nicht erfasst. Bei Vermögenswerten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert sind, erfolgt eine Erfassung in der GuV und bei Vermögenswerten, die als zur Veräußerung verfügbar kategorisiert sind, eine Erfassung im Eigenkapital (IAS 39.AG56).⁵

Die jeweils angewendete Methode (d. h. Bilanzierung zum Handels- oder Erfüllungstag) ist für jede einzelne Bewertungskategorie in IAS 39 für finanzielle Vermögenswerte **separat** zu bestimmen, wobei eine einmal gewählte Methode innerhalb einer Bewertungskategorie **stetig** anzuwenden ist. Die zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerte gelten in diesem Zusammenhang als eine eigenständige Bewertungskategorie (IAS 39.AG53). Für jede Bewertungskategorie von finanziellen Vermögenswerten sollte im Anhang angegeben werden, ob Kassageschäfte am Handels- oder am Erfüllungstag erfasst werden (IFRS 7.21; IFRS 7.B5(c)).

(einstweilen frei) 13–14

ac) Erfassung von Derivaten

Vertragliche Rechte oder Verpflichtungen aus Derivaten sind finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten (IAS 39.AG34). Daher sind **erworbene Optionen** als finanzielle Vermögenswerte bzw. **geschriebene Optionen** als finanzielle Verbindlichkeiten zu erfassen, wenn der Inhaber bzw. Stillhalter Vertragspartei des Geschäfts wird. In diesem Zeitpunkt sind üblicherweise die Optionsprämien fällig (IAS 39.AG35(d)).

Termingeschäfte sind im Gegensatz zu den nicht-derivativen festen Verpflichtungen (firm commitments) bereits am Handelstag als finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu erfassen, an dem die vertragliche Verpflichtung eingegangen wurde. Damit erfüllt ein Termingeschäft bereits an dem Tag, an dem das Unternehmen Vertragspartei geworden ist, die Ansatzkriterien, denn es ist ab diesem Tag einem Marktpreisrisiko ausgesetzt. Soweit bei einem Termingeschäft marktabweichende Konditionen vereinbart werden, wird bereits bei Vertragsabschluss ein positiver oder negativer beizulegender Zeitwert gegeben sein, der bilanziell zu erfassen ist (IAS 39.AG35(c)). Gleiches gilt für **Swaps** und **andere Derivate**, die ein symmetrisches Risikoprofil aufweisen.⁶

Eine **Ausnahme** von der generellen Ansatzpflicht von Derivaten gilt für Derivate, die verhindern, dass eine Übertragung finanzieller Vermögenswerte bilanziell als Abgang zu behandeln ist, und die damit einer Ausbuchung entgegenstehen (IAS 39.AG34). Solche Derivate werden bilanziell nicht erfasst. Ein Beispiel hierfür ist eine vom Übertragenden (Veräußerer) gehaltene Kaufoption zum Rückkauf der übertragenen Vermögenswerte, die so weit im Geld ist (deeply in the -money), dass es **sehr unwahrscheinlich** ist, dass die Option bei Fälligkeit aus dem Geld sein wird. In diesem Fall werden aufgrund der Rückkaufoption die veräußerten Vermögenswerte (z.B. Forderungen) nicht ausgebucht. Da die Vermögenswerte weiterhin bilanziert bleiben, erübrigt sich die Erfassung der Rückkaufoption (IAS 39.AG34; IAS 39.AG49; IAS 39.AG51(f)).⁷

(einstweilen frei) 18–19

15

16

12

⁵ Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 867.

⁶ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 860.

⁷ Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 861.

21

23

25

b) Zugangsbewertung

ba) Überblick

20 Beim erstmaligen Ansatz ist ein finanzieller Vermögenswert stets zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, bei finanziellen Vermögenswerten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, zudem unter Einbeziehung von Transaktionskosten, die direkt dem Erwerb des Vermögenswerts zuzurechnen sind (IAS 39.43).⁸ Sofern der Transaktionspreis (Zugangspreis, entry price) dem beizulegenden Zeitwert (Abgangspreis, exit price) entspricht, wird ein finanzieller Vermögenswert bei Zugang zum Transaktionspreis bewertet (IAS 39.AG64; IFRS 13; IAS 39.IN18).⁹ Dies kann der Fall sein, wenn der Erwerb und der angenommene Verkauf eines Vermögenswerts zum Transaktionszeitpunkt auf demselben Markt stattfinden (IFRS 13.58) (vgl. Kap. E, Tz. 125).

Besonderheiten sind zu beachten, wenn es sich bei dem Hauptmarkt z.B. um einen Markt mit Geld-Brief-Spanne handelt. In einem solchen Fall kann der Preis innerhalb der Geld-Brief-Spanne, zu dem der Bilanzierende den Vermögenswert tatsächlich erworben bzw. die Verbindlichkeit tatsächlich übernommen hat, von dem fiktiven Veräußerungspreis innerhalb der Geld-Brief-Spanne abweichen (vgl. Kap. E, Tz. 125).¹⁰

Sofern kein gegenteiliger Hinweis vorliegt, gilt nach IFRS 13 die **Vermutung**, dass der Transaktionspreis dem beizulegenden Zeitwert bei erstmaliger Erfassung **entspricht** (vgl. Kap. E, Tz. 125, 126).

Weicht der Transaktionspreis von dem beizulegenden Zeitwert ab, ist die Differenz grundsätzlich in der GuV zu erfassen, es sei denn, die für das Bewertungsobjekt einschlägigen Standards sehen spezielle Regelungen vor (IFRS 13.60). Bei Finanzinstrumenten sind deshalb die speziellen Vorschriften von IAS 39 zu beachten. Danach ist eine festgestellte Differenz erfolgswirksam als Aufwand oder Ertrag zu erfassen (IFRS 13.60), wenn der beizulegende Zeitwert des Bewertungsobjekts auf der Basis beobachtbarer Marktpreise oder Inputparameter berechnet wurde (IAS 39.AG76(a)). Wurde hingegen der beizulegende Zeitwert des Bewertungsobjekts auf der Basis nicht beobachtbarer Inputparameter berechnet, ist die Differenz zwischen Transaktionspreis und beizulegendem Zeitwert abzugrenzen und bei der Folgebewertung erfolgswirksam zu erfassen. Dies gilt jedoch nur in dem Ausmaß, wie der Aufwand oder Ertrag durch die Änderung eines Faktors entstanden ist, den Marktteilnehmer bei der Preisermittlung berücksichtigen würden (IAS 39.AG76(b)). Die Zugangsdifferenz ist dann kein Teil des beizulegenden Zeitwerts des Bewertungsobjekts (IFRS 13.60; IFRS 13.BC 138), sollte jedoch in der Bilanz mit dem Finanzinstrument ausgewiesen werden.

Transaktionskosten, die im Zusammenhang mit dem Zugang von finanziellen Vermögenswerten anfallen, sind nach IAS 39 regelmäßig als Teil der Anschaffungskosten anzusetzen, sofern sie direkt zurechenbar und die finanziellen Vermögenswerte nicht der Bewertungskategorie erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert zugeordnet sind (vgl. Kap. A, Tz. 181).¹³

Hat der finanzielle Vermögenswert **feste oder bestimmbare Zahlungen und keine unendliche Laufzeit** (wie z. B. festverzinsliche Wertpapiere) und weist **kein Disagio bzw. Agio** auf, wird der (Ausgangs-)Buchwert des finanziellen Vermögenswerts zunächst um die für die abgelaufene Periode aufwandswirksam zu erfassenden **anteiligen Transaktionskosten gemindert**; anschließend wird die Differenz zwischen dem um die anteiligen Transaktionskosten

⁸ Vgl. Barckow, IFRS-Kommentar², IAS 39, Tz. 169–171; EY, IGAAP 2014, 3208–3213.

⁹ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3208; IDW, IDW RS HFA 47, Tz. 48.

¹⁰ Vgl. IDW, IDW RS HFA 47, Tz. 49.

¹¹ Vgl. IDW, IDW RS HFA 47, Tz. 52-54.

¹² Vgl. Beck-IFRS-HB⁴, § 3, Tz. 222; IDW, IDW RS HFA 47, Tz. 52–54.

¹³ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3211.

verminderten (Ausgangs-)Buchwert und dem beizulegenden Zeitwert des finanziellen Vermögenswerts **erfolgsneutral** ins Eigenkapital eingestellt.

Wenn der finanzielle Vermögenswert keine festen oder bestimmbaren Zahlungen und eine unbestimmte Laufzeit hat (wie z.B. Aktien), werden die Transaktionskosten erst bei der Ausbuchung oder Wertminderung des Vermögenswerts erfolgswirksam berücksichtigt (IAS 39.IG E.1.1). 14 Erwartete Wertberichtigungen (day-1-provisions) sind nicht beim erstmaligen Bilanzansatz zu berücksichtigen (IAS 39.IG E.4.2; IAS 39.IG E.1.1). Fallen Transaktionskosten gleichzeitig auf mehrere Finanzinstrumente an, sind diese gemäß IAS 32.38 sachgerecht auf die betroffenen Finanzinstrumente aufzuteilen. 15

(einstweilen frei) 27 - 28

bb) Darlehen und Forderungen

Nach der Grundregel sind ausgereichte Darlehen und Forderungen beim erstmaligen Ansatz stets zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die Regelungen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ergeben sich aus IFRS 13 (vgl. Kap. E, Tz. 17-18). Dies gilt auch für Forderungen, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben werden (IFRS 3.18; IFRS 3.36; IFRS 3.B41).16

Der beizulegende Zeitwert eines langfristigen Kredits ohne bzw. mit einer zu niedrigen Verzinsung kann als der Barwert aller künftigen Einzahlungen geschätzt werden, die unter Verwendung des aktuellen Marktzinses für ein ähnliches Finanzinstrument (the prevailing market rate(s) of interest for a similar instrument) (vergleichbar im Hinblick auf Währung, Laufzeit, Art des Zinssatzes und sonstige Faktoren) mit vergleichbarer Bonität abgezinst werden. Jeder zusätzlich ausbezahlte Betrag stellt einen Aufwand bzw. eine Ertragsminderung dar, sofern er nicht die Kriterien für den Ansatz eines Vermögenswerts anderer Art aufzeigt (IAS 39.AG64; IFRS 13.60). Ein möglicher Vorteil aus einer zu niedrigen Verzinsung muss ggfs. nach anderen IFRS bilanziell erfasst werden (IAS 20.10A; IAS 38).17

Wenn ein Unternehmen einen Kredit ausreicht, der zu einem marktunüblichen Zinssatz verzinst wird (z.B. zu 5 %, wenn der Marktzinssatz für ähnliche Kredite 8 % beträgt), und als Entschädigung ein im Voraus gezahltes Entgelt erhält (Disagio), ist die Darlehensforderung zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen, d.h. abzüglich des erhaltenen Entgelts. Das Disagio ist entsprechend erfolgswirksam unter Anwendung der Effektivzinsmethode zuzuschreiben (IAS 39.AG65).

Die Frage, ob eine Forderung als un- oder unterverzinslich anzusehen ist, mit der Folge der erstmaligen Erfassung zum beizulegenden Zeitwert und der Realisation eines entsprechenden Aufwands bzw. Ertrags, richtet sich nach den vertraglichen und sonstigen Bedingungen der Kreditvergabe; dabei sind auch branchenbezogene Besonderheiten sowie der relevante Markt, auf dem der Kredit begeben wird, zu beachten.¹⁸ Bei einer direkten Kompensation der Unterverzinslichkeit durch andere Geschäfte, wie dies bei Bauspareinlagen und Bauspardarlehen als branchenbezogene Besonderheit z.B. der Fall ist, entspricht der Transaktionspreis dem beizulegenden Zeitwert. Die Bausparkasse kompensiert das unterverzinsliche Bauspardarlehen dabei durch eine gegenüber dem Marktzins geringere Verzinsung der Bauspareinlage während der Ansparphase. Bilanziell entsteht somit auf beiden Seiten der Bilanz (Aktiv- und Passivseite) eine Unterverzinslichkeit, sodass ökonomisch betrachtet für die Bank während der Laufzeit des Geschäfts zu keinem Zeitpunkt ein Zinsverlust entsteht.

30

26

31

¹⁴ Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 1282.

¹⁵ Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 1284.

¹⁶ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3211.

¹⁷ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3209-3210.

¹⁸ Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 1254.

34

35

36

Ferner sollte in die Beurteilung der **Marktüblichkeit** der Konditionen der **relevante Markt** einbezogen werden. Dies kann z.B. bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Förderauftrag der Fall sein. Die Zinskonditionen für Kredite, die diese Institute vergeben, liegen häufig unter dem Zinsniveau sonstiger Kreditvergaben. Bezogen auf den spezifischen Markt dieser Geschäftsaktivitäten kann bei derartigen Kreditvergaben mithin nicht zwingend von einer Unterverzinslichkeit ausgegangen werden.¹⁹

Die Verzinsung einer finanziellen Verbindlichkeit kann mitunter an eine Bedingung gekoppelt sein. Bei einer **aufschiebenden Bedingung** gilt die finanzielle Verbindlichkeit erst mit Eintritt der Bedingung als verzinslich und ist bis dahin als unverzinslich zu behandeln. Bei einer **auflösenden Bedingung** ist die finanzielle Verbindlichkeit ab Bedingungseintritt unverzinslich.²⁰

IAS 39 enthält keine explizite Regelung zur Behandlung von **Stückzinsen**. Diese erhöhen den Kaufpreis für einen zinstragenden finanziellen Vermögenswert, da der Verkäufer für die noch nicht ausbezahlten, aber bereits aufgelaufenen Zinsen entschädigt werden muss. Als Anschaffungskosten ist üblicherweise dessen Transaktionspreis (ggf. korrigiert um Transaktionskosten) abzüglich der zu zahlenden Stückzinsen zu erfassen. Der Anteil, der auf die Periode vor dem Erwerb entfällt, ist von den Anschaffungskosten der Forderung abzuziehen (Stückzinsforderung). Erträge dieses Vermögenswerts sind nur die auf den Zeitraum nach dem Kauf entfallenden Zinsen, die erfolgswirksam in der GuV erfasst werden (IAS 18.32).²¹

Schuldinstrumente können ganz generell mit oder ohne Stückzinsanspruch ausgestattet sein. **Schuldscheindarlehen** werden i. d. R. **ohne Stückzinsausgleich** (außerbörslich) gehandelt. Hierdurch entspricht der Zahlungsstrom aus der Transaktion zum Zeitpunkt der Valuta dem Kurs des Namenspapiers oder Schuldscheindarlehens. Aus dem nächstfolgenden Kupon fließen dann Nominalzinsen für die Zeit seit Valuta bis zum Tag vor dem Kupon. Bei **Rentenpapieren**, die **mit Stückzinsen** gehandelt werden, entspricht der Zahlungsstrom aus der Transaktion zum Zeitpunkt der Valuta somit nur dann dem Kurs, wenn das Datum der Valuta auf den Tag vor einem Kupontermin fällt. Der Kaufpreis erhöht sich somit, nachschüssige Zinszahlungen vorausgesetzt, um die seit dem zuletzt vergangenen Kupontermin bis zur Zinsvaluta aufgelaufenen Zinsen (Stückzinsen). Der Käufer erhält im Gegenzug beim nächsten Kupontermin den vollen Kupon ausbezahlt. Auch diese faktischen Stückzinsen sind wie originäre Stückzinsen zu behandeln.²²

37–38 (einstweilen frei)

bc) Wertpapiere

39 Nach der Grundregel sind Wertpapiere (gehaltene Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente) beim **erstmaligen Ansatz** stets zum **beizulegenden Zeitwert** zu bewerten. Die Regelungen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ergeben sich aus IFRS 13 (vgl. Kap. E, Tz. 21–39, 42–56).

Sofern Wertpapiere einer Wertpapiergattung zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu verschiedenen Preisen erworben werden, werden die Anschaffungskosten regelmäßig auf der Basis der Durchschnittsmethode ermittelt. Bei einer Einzelbewertung der Wertpapiere kann sich im Verlauf die exakte Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten, die Höhe einer etwaigen Wertminderung (impairment) oder die Berechnung eines Abgangserfolgs aus den Wertpapieren als schwierig erweisen. Da Wertpapiere i. d. R. im Girosammeldepot der depotführenden Bank verwahrt werden, ist eine exakte Zurechnung aus der Reihe der tatsächlichen

¹⁹ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 1254.

²⁰ Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 1255.

²¹ Vgl. *Kuhn/Scharpf*³, 2006, Tz. 1258.

²² Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 1257.

Anschaffungskosten häufig **nicht** möglich. In der Praxis wird daher die Durchschnittsmethode zur Ermittlung der Anschaffungskosten angewendet und mit der hohen Umschlagshäufigkeit der Wertpapiergeschäfte begründet. In ihrer einfachsten Form wird am Abschlussstichtag aus dem Anfangsbestand und den Zugängen während der Berichtsperiode ein **gewogener Durchschnittspreis** für Wertpapiere derselben Gattung ermittelt. Um ein genaueres Ergebnis der tatsächlichen Anschaffungskosten zu erhalten, kann täglich oder laufend (nach jedem Zugang eines Wertpapiers derselben Gattung) ein neuer Durchschnittsbuchkurs des Bestands gebildet werden.²³

(einstweilen frei) 41–42

bd) Beteiligungen

Nach der Grundregel sind Beteiligungen beim **erstmaligen Ansatz** stets zum **beizulegenden Zeitwert** zu bewerten. Die Regelungen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ergeben sich aus IFRS 13 (vgl. Kap. E, Tz. 21–39, 42–56).

Zur Ermittlung der Anschaffungskosten von gehaltenen Eigenkapitalinstrumenten (z.B. **Beteiligungen**) sind Ausschüttungsbeträge, die nach dem Zeitpunkt der Anschaffung zufließen, jedoch aus Gewinnen von Geschäftsjahren vor der Anschaffung stammen (pre-acquisition profits), von den Anschaffungskosten der erworbenen Beteiligung abzusetzen. Falls eine solche Zuordnung schwierig ist und nur willkürlich vorgenommen werden könnte, werden die späteren Dividenden in vollem Umfang als Ertrag erfasst, sofern sie nicht eindeutig als Rückzahlung eines Teils der Anschaffungskosten der Eigenkapitalinstrumente anzusehen sind (IAS 18.32).²⁴

(einstweilen frei) 45–46

be) Derivate

Erwirbt ein Unternehmen **Derivate** mit einem **symmetrischen Risikoprofil** (z. B. Devisentermingeschäfte oder Zinsswaps) zu marktgerechten Konditionen, beträgt der beizulegende Zeitwert im Zugangszeitpunkt regelmäßig null. Sofern die Konditionen nicht marktgerecht kontrahiert sind, werden die Upfront-Zahlungen als Anschaffungskosten behandelt. Bei börsengehandelten **Futures** kann eine Barsicherheitsleistung (Initial-Margin) erforderlich sein. Die Variation-Margins spiegeln den täglichen Ausgleich der sich ergebenden Gewinne oder Verluste aus der Marktbewertung und damit den beizulegenden Zeitwert des Futures wider.²⁵

Derivate mit einem **asymmetrischen Risikoprofil** (z. B. Optionen) sind durch einen von null abweichenden beizulegenden Zeitwert im Zugangszeitpunkt gekennzeichnet. So wird bei Abschluss eines Optionsgeschäfts regelmäßig eine Optionsprämie vereinbart, die zunächst als finanzieller Vermögenswert aktiviert (gezahlte Optionsprämie) bzw. als finanzielle Verbindlichkeit passiviert (erhaltene Optionsprämie) werden muss.²⁶

(einstweilen frei) 49–50

bf) Strukturierte bzw. zusammengesetzte Instrumente

Unter einem strukturierten bzw. zusammengesetzten Instrument wird ein Instrument verstanden, das sich aus einem **nicht-derivativen Basisvertrag** und einem (oder mehreren) die Zah-

47

43

44

48

²³ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 1260.

²⁴ Vgl. EY, IGAAP 2014, 3218; Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 1259.

²⁵ Vgl. Kuhn/Scharpf³, 2006, Tz. 1261.

²⁶ Vgl. Kuhn/Scharpf3, 2006, Tz. 1262.